



Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Erhebung von Geobasisdaten durch
Liegenschaftsvermessungen
(LiegVermErlass)



Niedersachsen

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1+2 · 65. Jahrgang
Hannover, September 2015

Das Inhaltsverzeichnis der NaVKV
– von 1951 an bis heute –
finden Sie im Internet unter
www.lgln.de – in der Rubrik
"Wir über uns / Nachrichten der VKV"
zum Ansehen und kostenlosen
Download.



Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Wegweiser

2

Erlass und Vorschriften

Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass)	3
Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften	54
– Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)	54
– Rechtsvorschriften zum Verwaltungsverfahren (Auszüge)	59
– Rechtsvorschriften im Bodenverkehr (Auszüge)	64
– Rechtsvorschriften zu Grenzen an Gewässern (Auszüge)	70
– Runderlass zur Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken	72

Aufsatz

**Christina Brandt, Eckhard Grela, Norbert Hösl,
Bernd Leonard, Michael Lintelmann,
Hajo Roßkamp, Katrin Weke**

Anmerkungen zum Runderlass Erhebung von
Geobasisdaten durch Liegenschafts-
vermessungen (LiegVermErlass)
des MI vom 18.05.2015

77

Bericht

Katrin Weke

Bericht über die Dienstbesprechungen

97

Impressum

99

Liebe Leserinnen und Leser,

die elektronische Kommunikation ist im täglichen Leben nicht mehr wegzudenken, was mir auch in meinem letzten Wanderurlaub erneut deutlich wurde. Mit Smartphone und Karten-App, unterstützt durch eine Orientierung mittels GPS, konnten die ausgewählte Routen zielsicher absolviert werden. Urlaubsbilder können weltweit sekundenschnell versandt werden. Informationen und Produkte sind über das Internet rund um die Uhr erhältlich. Wir leben in einer zunehmend digital vernetzten Welt! Digitale Systeme steuern Stromnetze und die Haustechnik, die Autoindustrie arbeitet an umfassenden Fahrerassistenzsystemen bis hin zum autonomen Fahren. In der Digitalen Agenda 2014 – 2017 führt die Bundesregierung dazu aus: „Die Herausforderungen neuer Datenströme werden wir nur bewältigen, wenn wir flächendeckend die infrastrukturellen Voraussetzungen dafür schaffen. ... Der digitale Wandel ist zu einer der zentralen Gestaltungsaufgaben für Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik geworden.“

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder haben den sich abzeichnenden Weg der Digitalisierung frühzeitig konsequent eingeschlagen. Sie führen heute die Daten des Liegenschaftskatasters und der Geotopografie digital und objektstrukturiert. Die Daten stehen Nutzerinnen und Nutzern somit anwenderfreundlich bereit.

Nach Umstellung der Nachweise auf die AAA-Komponenten sind in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung nunmehr die Verwaltungsvorschriften zur Erhebung der Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) neu gefasst worden. Neben der Bekräftigung technischer und qualitativer Standards ist auch eine begriffliche Anpassung an die technische Terminologie erfolgt.

Die Standards in der Genauigkeit der Liegenschaftsvermessungen und der grundlegende Schritt zur Nutzung elektrooptischer Tachymeter sind bereits mit den Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (VVLiegVerm) im Jahr 1985 eingeführt worden. Heute werden Digital-Tachymeter und SAPOS[®]-Verfahren eingesetzt, die Daten elektronisch erhoben und geführt. Die digitale

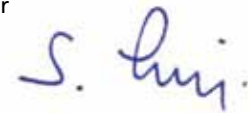
Kommunikation hat Einzug gehalten! Die für Liegenschaftsvermessungen wichtigste Verwaltungsvorschrift liegt somit nunmehr in der Version 4.0 vor – ein Technologiesprung auch im Liegenschaftskataster! Der LiegVermErlass ist durch eine Arbeitsgruppe aufbereitet worden und in Dienstbesprechungen mit den zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen kommuniziert worden.

Der Bedeutung des LiegVermErlasses entsprechend widmet sich diese Ausgabe der NaVKV ausschließlich der Neufassung dieser Vorschrift. Gemeinsam mit den dazu gehörenden rechtlichen Grundlagen ist diese Ausgabe der NaVKV ein „Muss“ für alle, die mit der Erhebung, Führung und Bereitstellung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters befasst sind.

Ein Hinweis in eigener Sache: Um die NaVKV in gewohnt hoher Qualität aufrechterhalten zu können, erscheint unsere Zeitschrift bereits ab 2015 mit jährlich zwei Ausgaben.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr



Siegmund Liebig

Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass)

RdErl. d. MI v. 18. 5. 2015 — 43-23410/100
– VORIS 21160 –

1.	Allgemeines	5
1.1	Begriffe	5
1.2	Befugnis	5
1.3	Qualitätssicherung	5
1.4	Arbeitssicherheit	5
2.	Verwaltungsverfahren	5
2.1	Antrag	5
2.2	Betreten von Grundstücken	6
2.3	Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen	6
2.3.1	Grundsätze	6
2.3.2	Grenzermittlung	6
2.3.3	Anhörung	7
2.3.4	Grenzfeststellung	7
2.3.5	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen	7
2.3.6	Abmarkung	8
2.3.7	Bekanntgabe	8
2.4	Fertigungsaussage	9
3.	Gebäude	9
3.1	Grundsätze	9
3.2	Erhebung von Gebäuden	9
3.3	Aktualität des Gebäudenachweises	10
4.	Grundsätze der Erhebung und Auswertung	10
5.	Dokumente	11
5.1	Vermessungsunterlagen	11
5.2	Vermessungsschriften	11
5.2.1	Amtliches Grenzdokument	11
5.2.2	Fortführungsdokumente	11
5.3	Aufbewahrung	12
6.	Amtliche Grenzauskunft	12
7.	Bodenordnungsverfahren	12
8.	Hoheitsgrenzen	12
8.1	Bundesgrenze	12
8.2	Landesgrenze	12
9.	Verfügbarkeit im Internet	13
10.	Schlussbestimmungen	13

Anlagen

Anlage 1	Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften	14
Anlage 2	Art und Umfang der Vermessungs- unterlagen für amtliche Vermessungs- leistungen	15
Anlage 3	Prüfung und Kalibrierung der Vermessungs- geräte	17
Anlage 4	Netzkpunkte des Liegenschaftskatasters	18
Anlage 5	Vermessungsverfahren	24
Anlage 6	Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit für Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	27
Anlage 7	Größte zulässige Abweichung für die Grenzermittlung	28
Anlage 8	Fortführungsriß	30
Anlage 9	Auswertung	35
Anlage 10	Mitteilung zu einer Liegenschafts- vermessung (Muster)	39
Anlage 11	Vollmacht (Muster)	40
Anlage 12	Amtliches Grenzdokument	41
Anlage 13	Grenzfeststellungsvertrag	45
Anlage 14	Mündliche Bekanntgabe der Grenzfest- stellung und der Abmarkung (Muster)	48
Anlage 15	Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfest- stellung und der Abmarkung (Muster)	49
Anlage 16	Grenz- und Vermessungsmarken auf Deichen	50

Anhänge

Anhang A	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) – Auszug –	51
Anhang B	Unfallverhütungs- und Sicherheits- vorschriften bei Vermessungsarbeiten	52
Anhang C	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze – Auszug –	53

Abkürzungsverzeichnis

AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AK5	Amtliche Karte 1 : 5 000
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AP	Aufnahmepunkt
BBP	Besonderer Bauwerkspunkt
BGP	Besonderer Gebäudepunkt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DH	Datenerhebung
E	Ostwert (East, englisch)
ETRS89_h	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Ellipsoidische Höhe
GNSS	Global Navigation Satellite System (englisch)
GP	Grenzpunkt
m	Meter
mgon	Milligon
min	Minute
mm	Millimeter
N	Nordwert (North, englisch)
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
PDOP	Position Dilution of Precision (englisch)
SAPOS®	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SP	Sicherungspunkt
UTM-Abbildung	Universale Transversale Mercator Abbildung
VP	Sonstiger Vermessungspunkt
VW	Vertrauenswürdigkeit

Ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstige gebräuchliche Abkürzungen enthalten die jährlichen Inhaltsverzeichnisse zum Nds. MBl.

1. Allgemeines

1.1 Begriffe

Liegenschaftsvermessungen dienen der Aufgabenerfüllung i. S. des § 1 NVermG. Sie werden durchgeführt zur

- Feststellung von Grenzpunkten und von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung),
- amtlichen Kennzeichnung von Grenzpunkten (Abmarkung),
- Bildung von Flurstücken (Zerlegung, Sonderung),
- Aktualisierung des Nachweises der Gebäude i. S. des NVermG,
- Qualitätsverbesserung und -sicherung des Liegenschaftskatasters.

Dabei sind die erforderlichen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters entsprechend der Geobasisdaten Niedersachsen zu erheben.

Amtliche Grenzauskünfte sind Auskünfte vor Ort aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Mit einer amtlichen Grenzauskunft werden keine Verwaltungsakte i. S. des NVwVfG erlassen.

1.2 Befugnis

Die Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ist eine amtliche Aufgabe, die von den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG wahrzunehmen ist. Die Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger richtet sich nach Anlage 1.

1.3 Qualitätssicherung

Liegenschaftsvermessungen sind sachgerecht, hinreichend genau und vertrauenswürdig durchzuführen; das Prinzip der Nachbarschaft ist zu wahren. Das **Prinzip der Nachbarschaft** bezeichnet die Nachbarschaftstreue als allgemeine vermessungstechnische Forderung. Dabei sind stets die am nächsten gelegenen Netz- oder Objektpunkte des Liegenschaftskatasters in die Vermessung einzubeziehen, um Spannungen im nachbarschaftlichen Umfeld aufzudecken oder diese zu vermeiden.

Die Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind in der Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit nach Anlage 6 zu erheben. Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen unabhängig reproduziert werden können.

Unrichtige Angaben im Liegenschaftskataster sind zu berichtigen. Widersprüche und Fehler im Nachweis, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erkannt

werden, sind von der Stelle, die die Vermessung durchführt (Vermessungsstelle), zu klären und der Vermessungs- und Katasterbehörde zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Die Mitteilung soll grundsätzlich durch Vorlage von Fortführungsdokumenten erfolgen. Gleiches gilt auch für die Bereinigung des Liegenschaftskatasters (z. B. durch Verschmelzung).

Zur technischen Durchführung der Liegenschaftsvermessungen sind wirtschaftliche Verfahren einzusetzen.

1.4 Arbeitssicherheit

Bei allen vermessungstechnischen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten (Anhang B).

2. Verwaltungsverfahren

2.1 Antrag

Liegenschaftsvermessungen sind auf Antrag oder aufgrund sonstiger Erfordernisse durchzuführen.

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Erbbauberechtigte,
- Personen mit Vollmacht oder Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigten,
- Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die antragstellenden Personen sind zu beraten.

Von der Vermessungsstelle ist zu prüfen, ob Flurstücke verschmolzen werden können. Ist eine Verschmelzung möglich, sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Die antragstellenden Personen sollen darüber informiert werden, dass keine Zustände entstehen dürfen, die dem Bauordnungsrecht oder dem Bauplanungsrecht widersprechen. Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte sind nach § 56 NBauO dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Für bauordnungsrechtliche Belange ist die Bauaufsichtsbehörde und für bauplanungsrechtliche Belange ist die Kommune zuständig.

Soweit erforderlich, ist über die behördliche Genehmigung nach dem BauGB (§ 109 BauGB – Enteignungsverfahren, §§ 144 und 145 BauGB – Sanierungsverfahren sowie § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme) zu informieren.

In Gebieten öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren ist für die Bildung von Flurstücken die Zustimmung oder die Genehmigung der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde einzuholen (§ 51 BauGB – Verfügungs- und Veränderungssperre in Umlegungsgebieten, § 34 FlurbG – Veränderungssperre in Flurbereinigungsgebieten).

Bei einer amtlichen Grenzauskunft ist auf die Amtlichkeit aber auch auf die gegenüber einer Grenzfeststellung rechtlich eingeschränkte Bedeutung der Auskunft hinzuweisen.

Der Antrag, nachträgliche Änderungen und erteilte Hinweise sind in den Geschäftsnachweisen zu dokumentieren.

Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so ist durch die betroffenen Vermessungsstellen vor Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu klären, welcher Antrag gelten soll.

2.2 Betreten von Grundstücken

Die Berechtigung zum Betreten von Grundstücken nach § 7 Abs. 2 NVermG ist auf Verlangen mittels Dienstaussweis zu belegen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

Das Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke ist den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Erbbauberechtigten von der Vermessungsstelle rechtzeitig anzukündigen, wenn nach dem Antrag absehbar ist, dass ein Betreten erforderlich wird (Anlage 10). Die Ankündigung soll den Hinweis enthalten, dass ggf. weitere Betroffene (z. B. Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter) zu informieren sind.

Für das Betreten von Verkehrsanlagen sind die besonderen Regelungen des Anhangs B zu beachten.

Militärische Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Stelle betreten werden.

2.3 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen

2.3.1 Grundsätze

Die **Grenzfeststellung** und die Abmarkung sind selbstständige Verwaltungsakte i. S. des NVwVfG. Sie werden regelmäßig in einem Verwaltungsverfahren zusammengefasst.

Mit der Grenzfeststellung werden die nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters ermittelten Flurstücksgrenzen oder einzelne Grenzpunkte amtlich bestätigt. Eine Flurstücksgrenze wird durch die Verbindung zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten bestimmt.

Vor einer Grenzfeststellung sind Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte im erforderlichen Umfang zu ermitteln (**Grenzermittlung**).

Mit der **Abmarkung** werden festgestellte Grenzpunkte oder neu festgelegte Grenzpunkte durch Grenzmarken dauerhaft örtlich gekennzeichnet.

2.3.2 Grenzermittlung

Zur Grenzermittlung werden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen. Der erforderliche Umfang bestimmt sich nach dem Prinzip der Nachbarschaft.

Übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) sind zu vergleichen. Soweit es nach sachverständigem Ermessen geboten ist, sind weitere Erkenntnisquellen heranzuziehen.

Bei Abweichungen innerhalb der zulässigen Werte nach Anlage 7 gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.

Bei Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach Anlage 7 ist zu prüfen, ob

- eine rechtswirksame Veränderung (z. B. nach Wasserrecht),
- eine willkürliche Veränderung,
- ein Fehler im Liegenschaftskataster (z. B. Aufnahmefehler) oder
- eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster

vorliegt.

Ist eine Grenze rechtswirksam verändert, so ist ihr Verlauf zu erheben.

Bei der Ermittlung von Flurstücksgrenzen nach Wasserrecht sind

- § 3 WaStrG oder
- §§ 41 ff. NWG oder § 53 NWG i. d. F. vom 1. 12. 1970 (Anhang A)

zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Festlegung von Eigentumsgrenzen am oder im Gewässer sollte der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN angehört werden, wenn die Ermittlung der in § 41 Abs. 2 und 4 NWG genannten Merkmale schwierig ist.

Ist eine Grenze willkürlich verändert worden, so ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze maßgeblich.

Entspricht eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem örtlichen Grenzverlauf und ist die Grenze weder rechtswirksam noch willkürlich verändert worden, so ist der Grenznachweis als fehlerhaft anzunehmen (z. B. Aufnahmefehler). Der örtliche Grenzverlauf ist anzuhalten, wenn die Beteiligten ihn als maßgeblich ansehen und nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken dagegen bestehen.

Eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster liegt vor, wenn

- widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben im Nachweis des Liegenschaftskatasters nicht zweifelsfrei geklärt werden können oder
- eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Die für die Grenzermittlung erforderlichen Punkte sind nach den Vorgaben des LiegVermErlasses mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 zu erheben.

Auf die Ermittlung von Grenzpunkten künftig wegfallender Flurstücksgrenzen kann verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist und die Beteiligten darauf hingewiesen worden sind, dass die Flächen auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters ermittelt werden. Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen sind Grenzen von Flurstücken, die in absehbarer Zeit, z. B. nach einer Eigentumsübertragung, verschmolzen werden können.

Die Grenzermittlung ist im Fortführungsriss zu dokumentieren.

2.3.3 Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, ist den Beteiligten, in deren Rechte eingegriffen wird, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung) — Muster siehe Anlage 10 —.

Beteiligte sind vor allem Personen,

- für die ein Eigentum oder ein Erbbaurecht an den vom Verwaltungsverfahren betroffenen Flurstücken eingetragen ist,
- die eine Liegenschaftsvermessung beantragt haben,
- die als Erwerberinnen oder Erwerber hinzugezogen sind,
- in deren Rechte sonst eingegriffen wird.

Die Vermessungsstelle hat sich bei der Anhörung von der Identität der anwesenden Beteiligten zu überzeugen. Beteiligte können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen; auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Muster einer Vollmacht siehe Anlage 11).

Der Termin für die Liegenschaftsvermessung ist den Beteiligten rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) mitzuteilen und grundsätzlich mit der Ankündigung des Betretens der Liegenschaften zu verbinden (Anlage 10).

2.3.4 Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte und der Verlauf der Flurstücksgrenze sind im beantragten Umfang festzustellen.

Ist ein bereits nachgewiesener Grenzpunkt zugleich Beginn oder Ende einer neuen Grenze, so ist er festzustellen.

Bei fehlerhaftem Grenznachweis (z. B. Aufnahmefehler) ist der örtliche Verlauf der Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Amtsgericht (Grundbuchamt) das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs berichtigt.

Liegt eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster vor, kann die Vermessungsstelle bei Einigung der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer und der sonstigen Berechtigten die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch einen Grenzfeststellungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag) — Anlage 13 — festlegen. Die Mitwirkung durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) erfolgt durch die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs.

Eine Grenzfeststellung unterbleibt, wenn der Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei geklärt werden kann und ein Grenzfeststellungsvertrag nicht abgeschlossen wird (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

Grundsätze

Neue Flurstücksgrenzen werden festgelegt und grundsätzlich durch örtliche Vermessung erhoben.

Rechtswirksam veränderte und festzulegende Eigentums- grenzen werden als neue Flurstücksgrenzen erhoben.

Verläuft eine neue Flurstücksgrenze durch oder entlang eines Gebäudes, so ist ein Bezug zwischen Flurstücksgrenze und Gebäude (Grenzbezug) herzustellen.

Bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ist von der Vermessungsstelle darauf hinzuwirken, dass keine Flurstücke gebildet werden, die kleiner als 0,5 m² und im Wert gering sind.

Sonderung

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung (Sonderung) ist möglich, wenn ihre Lage eindeutig vorgegeben ist und das Liegenschaftskataster sachgerecht geführt werden kann.

Bei Sonderungen müssen die Flurstücksgrenzen, auf die sich die Festlegungen beziehen (Bezugsgrenzen), grundsätzlich im Liegenschaftskataster festgestellt nachgewiesen sein und die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen.

Abweichend davon sind kleine Sonderungen zulässig, wenn die Bezugsgrenzen im Liegenschaftskataster abgemarkt nachgewiesen sind und die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder mit dieser Qualität berechnet werden können.

Eine kleine Sonderung liegt in der Regel vor, wenn

- ein kleines Trennstück gebildet wird,
- wenige neue Grenzpunkte entstehen,
- ein geringer Wert des Trennstücks vorliegt und
- keine oder nur eine geringe Wertschöpfung erfolgt.

In begründeten Einzelfällen kann auf die vorstehenden Anforderungen für Sonderungen verzichtet werden, wenn die Sonderung zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist (z. B. bei lang gestreckten Flurstücken öffentlicher Verkehrsflächen oder Gewässerflurstücken).

Die durch Sonderung festgelegten Grenzpunkte erhalten die Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit der Bezugsgrenzen.

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durch Sonderung in Bezug auf Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte ist nur zulässig, wenn diese mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen und die Sonderung im Zusammenhang mit der Gebäudevermessung durchgeführt wird.

2.3.6 Abmarkung

Festgestellte und neue Grenzpunkte sind auf Antrag oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses abzumarken. Ein öffentliches Interesse an einer Abmarkung kann vorliegen, wenn Flurstücksgrenzen an öffentlichen Flächen oder aus besonderen Gründen (z. B. Landesgrenze) zu kennzeichnen sind.

Eine Grenzmarke ist standsicher einzubringen und muss aus dauerhaftem Material beschaffen und als Grenzmarke zweifelsfrei erkennbar sein. Kann eine Grenzmarke nicht zentrisch

einggebracht werden, so soll sie im Grenzverlauf mit einem runden Maß, nicht unter einem Meter vom Grenzpunkt entfernt, eingebracht werden.

Auf eine Grenzmarke kann verzichtet werden, wenn dauerhafte Grenzeinrichtungen (z. B. Mauern, Gebäudeecken, Zaunpfosten u. Ä.) den Grenzpunkt eindeutig und zweifelsfrei kennzeichnen.

Werden vorgefundene Grenzmarken bei einer Liegenschaftsvermessung verändert (z. B. höher oder tiefer gesetzt), sind die Grenzpunkte erneut festzustellen und abzumarken.

Eine Grenzmarke, die wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung zugleich Kulturdenkmal ist, darf weder zerstört noch gefährdet oder so verändert und von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert hierdurch beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Grenzmarken, die sich in einem baulichen Zusammenhang mit einem Kulturdenkmal befinden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Wird bei Vermessungsarbeiten auf Grenzsteine gestoßen, von denen zu vermuten ist, dass es sich bei ihnen um Kulturdenkmale handelt, so sind diese Funde dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege über die Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind soweit möglich auf ihre Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Auf Deichen oder Schutzdünen dürfen Grenz- und Vermessungsmarken nur mit Genehmigung der zuständigen Deichbehörde eingebracht werden (Anlage 16).

Entbehrliche Grenzmarken und Grenzpunkte sollen entfernt werden.

2.3.7 Bekanntgabe

Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sind den Beteiligten mündlich oder schriftlich anhand des Amtlichen Grenzdokumentes (Anlage 12) bekannt zu geben. Die elektronische Übermittlung ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Bei mündlicher Bekanntgabe (Anlage 14) hat sich die Vermessungsstelle von der Identität der anwesenden Beteiligten zu überzeugen. Beteiligte können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen; auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Muster einer Vollmacht siehe Anlage 11). Auf Wunsch ist eine Kopie des Amtlichen Grenzdokumentes zu übersenden. Beteiligten, die nach der mündlichen Bekanntgabe keinen Rechtsbehelfsverzicht erklären, ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung auszuhändigen.

Der schriftlichen Bekanntgabe (Anlage 15) ist eine Kopie des Amtlichen Grenzdokuments beizufügen. Bei umfangreichen Amtlichen Grenzdokumenten genügt es, den Beteiligten einen ihre Rechte betreffenden Auszug zu übermitteln.

Die Bekanntgaben der Verwaltungsakte sind zu dokumentieren und mit den Rechtsbehelfsverzichtserklärungen bei den Geschäftsnachweisen aufzubewahren.

Bei einer Offenlegung nach § 4 Abs. 5 NVermG wird das Amtliche Grenzdokument zur Einsicht bei der Vermessungsstelle ausgelegt.

Sonderungen werden mit der Eintragung in das Liegenschaftskataster bekannt gegeben.

2.4 Fertigungsaussage

Mit der Fertigungsaussage wird dokumentiert, dass

- das Verwaltungsverfahren entsprechend dem Antrag und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt worden ist und
- bei Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren die Grenzfeststellung und die Abmarkung bestandskräftig sind.

Die Fertigungsaussage ist für Liegenschaftsvermessungen als interner Verfügungsvermerk auf dem Amtlichen Grenzdokument und, sofern kein Amtliches Grenzdokument beurkundet wird, auf dem Fortführungsriß abzugeben.

Zur Erteilung der Fertigungsaussage sind befugt

- a) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 NVermG
 - die Leiterin oder der Leiter eines Dezernates Geoinformation, Liegenschaftskataster und Vermessung,
 - die Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
 - die Teamleiterin oder der Teamleiter eines Dezernates Geoinformation, Liegenschaftskataster und Vermessung bei der Erhebung von Angaben zu Gebäuden,
- b) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 2 NVermG die oder der ObVI sowie
- c) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 3 NVermG
 - die Leiterin oder der Leiter der anderen behördlichen Vermessungsstelle,
 - die Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungs-

dienstes – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung muss für die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sein.

3. Gebäude

3.1 Grundsätze

Die Lage und der Grundriss von Gebäuden mit dazugehöriger Gebäude- oder Bauwerksfunktion, die Lagebezeichnung einschließlich der Hausnummer sowie ggf. weitere Attribute nach den Geobasisdaten Niedersachsen, wie z. B. der Eigenname des Gebäudes, die Bauweise oder die Objekthöhe sind zu erheben.

Der Grundriss wird durch prägende Elemente, in der Regel durch die aufsteigende Außenwand im Erdgeschoss, gebildet. Die Vermessungsreife des Gebäudes liegt vor, wenn die äußeren Begrenzungen der erhebungswürdigen Außenwände erstellt sind.

Ein Bezug zur Flurstücksgrenze ist herzustellen, wenn dies

- besonders beantragt wird oder
- vermessungstechnisch zweckmäßig ist.

Vorgelegte Unterlagen zum Nachweis von Gebäuden in geschlossenen Werks- und Nutzungsbereichen können berücksichtigt werden, wenn sie zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sind und der Verwaltungsaufwand dadurch reduziert wird. Die Entscheidung über die Eignung der vorgelegten Unterlagen trifft die Vermessungsstelle im Rahmen der Erhebung.

3.2 Erhebung von Gebäuden

Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die bisher noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, haben die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Berechtigten nach § 7 Abs. 1 NVermG zur Aktualisierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters die Erhebung und die Eintragung zu veranlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist von der Vermessungs- und Katasterbehörde das Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises einzuleiten.

ObVI sowie andere behördliche Vermessungsstellen haben die Vermessungs- und Katasterbehörde auf im unmittelbaren Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten örtlich festgestellte, noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene erhebungspflichtige Gebäudeveränderungen hinzuweisen.

Im Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises hat das Mitteilungsschreiben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Einräumung einer Frist von einem Monat, den Antrag bei einer amtlichen Vermessungsstelle (ÖbVI oder Vermessungs- und Katasterbehörde) zu stellen,
- b) Hinweise auf
 - gesetzliche Verpflichtung (Auszug aus dem Gesetzestext),
 - Antragstellung bei erfolglosem Fristablauf (Ersatzvornahme),
 - Betretungsbefugnis und Durchführung der Vermessung,
 - Kostenpflicht und Höhe der zu erwartenden Kosten (Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen),
 - Hinweis auf die Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 und 2 NVermG.

Sofern bis zum Fristablauf kein Antrag gestellt wurde, ist die Gebäudevermessung von der Vermessungs- und Katasterbehörde zu veranlassen.

3.3 Aktualität des Gebäudenachweises

Gebäude, deren Aktualität von Bedeutung ist (**Hauptgebäude**) oder die das Landschaftsbild prägen, sollen innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Vermessungsreife in das Liegenschaftskataster eingetragen sein.

Wird die Erhebung eines Hauptgebäudes wegen noch nicht vermessungsreifer Nebengebäude zurückgestellt, kann durch die Vermessungsstelle einmalig eine Nachfrist von bis zu sechs Monaten eingeräumt werden.

Nebengebäude, die nicht im Zusammenhang mit Hauptgebäuden auf demselben Grundstück errichtet wurden, sind nach Vorliegen der Vermessungsreife regelmäßig innerhalb von zwei Jahren zu erheben.

Geringfügige Veränderungen an Gebäudegrundrissen (in der Regel < 10 m² oder Fassadenverkleidungen) sind zeitlich auszusetzen und sollen nur im Zusammenhang mit anderen Liegenschaftsvermessungen auf dem Grundstück erhoben werden.

Bei Vorliegen der Vermessungsreife sind die Gebäude zu erheben und die Vermessungsschriften innerhalb von fünf Monaten ab Antragstellung zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen. Soweit Fristen nicht eingehalten werden, sind die Gründe in den Geschäftsnachweisen zum Antrag zu dokumentieren.

Gebäude, deren Vermessungsreife nicht vorliegt, sind spätestens nach einem Jahr von der Vermessungsstelle auf Vorliegen der Vermessungsreife zu prüfen. Dies ist zum Antrag zu dokumentieren.

ÖbVI und andere behördliche Vermessungsstellen haben der Vermessungs- und Katasterbehörde den Antrag sowie Änderungen (z. B. Nichtausführung des Bauvorhabens) spätestens drei Arbeitstage nach Eingang oder Bekanntwerden mitzuteilen.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde registriert alle Anträge auf Gebäudevermessungen in den Automatisierten Geschäftsnachweisen. Die registrierten und die bei den Vermessungsstellen vorliegenden Anträge sind jährlich abzugleichen.

4. Grundsätze der Erhebung und Auswertung

Für die Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte ist Anlage 3 zu beachten.

Zur Erhebung sind die in Anlage 5 aufgeführten Vermessungsverfahren zulässig. Liegenschaftsvermessungen sind auf das amtliche Landesbezugssystem zu beziehen. In begründeten Einzelfällen kann, bei Gebäuden mit geringem Herstellungswert auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden, auf diesen Bezug verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist.

Wenn geeignete Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte fehlen und satellitengestützte Vermessungsverfahren für die Erhebung der Objektpunkte nicht wirtschaftlich einsetzbar sind, können Aufnahme- und Sicherungspunkte im amtlichen Landesbezugssystem eingerichtet und bestimmt werden (Anlage 4).

Auswertungen sind nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und nach Anlage 9 durchzuführen.

Die Grenzen der Tatsächlichen Nutzung und ggf. weitere Topografie sind mit Dezimetergenauigkeit zu erheben.

Der automatisierte Datenfluss ist entsprechend den informations- und kommunikationstechnischen Möglichkeiten zu nutzen.

5. Dokumente

5.1 Vermessungsunterlagen

Liegenschaftsvermessungen sind auf der Grundlage aktueller Vermessungsunterlagen durchzuführen. Diese sind antragsbezogen im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erstellen. Bei Gebäudevermessungen ist der zeitliche Zusammenhang bei Vorliegen der Vermessungsreife anzunehmen.

Verantwortlich für die Aktualität der Vermessungsunterlagen zum Zeitpunkt

- der Bereitstellung ist die Vermessungs- und Katasterbehörde,
- der Erhebung und Auswertung ist die Vermessungsstelle.

Mit dem Antrag auf Vermessungsunterlagen sind Zweck und Umfang der Liegenschaftsvermessung sowie bei Gebäudevermessungen der Herstellungswert der Gebäude anzugeben. Eine von Zweck oder Umfang abweichende Verwertung der Vermessungsunterlagen für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder deren öffentliche Wiedergabe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 NVermG dar.

Für den beantragten Zweck werden Vermessungsunterlagen im erforderlichen sachlichen und räumlichen Umfang entsprechend Anlage 2 bereitgestellt. Die Anträge müssen mit den Vermessungsunterlagen wirtschaftlich erledigt werden können.

Die verwendeten Vermessungsunterlagen sind auf Verlangen mit dem Antrag auf Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.

5.2 Vermessungsschriften

Vermessungsschriften i. S. des LiegVermErlasses sind das Amtliche Grenzdokument und die Fortführungsdokumente.

Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVermG haben die Vermessungsschriften unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder Abschluss der Vermessung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde vollständig einzureichen. Wenn die beantragte Vermessung nicht abschließend bearbeitet werden konnte, sind bis dahin entstandene Teile einzureichen.

Unvollständige oder für die sachgerechte Führung nicht geeignete Vermessungsschriften sind zurückzugeben, soweit die Mängel nicht kurzfristig behoben werden können. Kommen Vermessungsstellen dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten der Vermessungsstelle zu veranlassen.

5.2.1 Amtliches Grenzdokument

Im Amtlichen Grenzdokument (Anlage 12) sind die Verwaltungsverfahren der Grenzfeststellung und der Abmarkung eindeutig und vollständig nachzuweisen.

Soweit es für die Bestimmtheit der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung erforderlich ist, sind in die Skizze die bestimmenden Angaben zum Grenzverlauf (z. B. Abstände zu Gebäuden und dauerhafter Topografie) einzutragen.

Geburtsdatum, Geburtsname oder weitere Angaben zur Person sind nur anzugeben, sofern es für ihre eindeutige Bezeichnung erforderlich ist.

Wird ein Grenzfeststellungsvertrag (Anlage 13) geschlossen, ist dieser Bestandteil des Amtlichen Grenzdokumentes.

Das Amtliche Grenzdokument ist eine öffentliche Urkunde nach den §§ 415 ff. ZPO. Es darf keine äußeren Mängel beinhalten, die seine Beweiskraft aufheben oder mindern können.

5.2.2 Fortführungsdokumente

Die Fortführungsdokumente enthalten die Ergebnisse der Erhebung und der Auswertung mit den für die Eintragung in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) erforderlichen Angaben.

Die Fortführungsdokumente umfassen

- den Fortführungsriß mit der Liste zum Fortführungsriß,
- ggf. den Nachweis der Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten,
- den Fortführungsauftrag der Erhebung (Fortführungsdatensatz),
- die Fortführungsentwürfe der Flurstücksnachweise und Liegenschaftskarte,
- den Nachweis der Flächenberechnung sowie sonstige Angaben zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (z. B. Adressen der Beteiligten).

Der Fortführungsriß als Dokumentation der Erhebung besteht aus einer bildlichen Darstellung und ggf. aus ergänzenden Listen. Er ist entsprechend der Anlage 8 zu erstellen und in der Regel im Format DIN A 4 zu führen.

Der Fortführungsriß mit der Liste zum Fortführungsriß enthält vor allem Angaben zu

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen,
- Grenzpunkten und Grenzmarken,
- Besonderen Gebäudepunkten und Besonderen Bauwerkspunkten,
- Grundrissen von Gebäuden und Bauteilen, Gebäude- oder Bauwerksfunktionen, Bauweisen,

- Lagebezeichnungen, Hausnummern und Eigennamen,
- verwendeten Anschluss- und Kontrollpunkten sowie örtlichen Transformationspunkten,
- verwendeten sonstigen Vermessungspunkten und Vermessungsmarken,
- Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit der Objektpunkte sowie sonstiger Vermessungspunkte,
- Abgrenzungen und Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzung,
- Topografie (z. B. Grenzeinrichtungen).

Bei Sonderungen sind zusätzlich die Bestimmungselemente der neuen Flurstücksgrenzen in Bezug zu den nachgewiesenen Flurstücksgrenzen ohne Überbestimmungen anzugeben.

5.3 Aufbewahrung

Anträge i. S. des LiegVermErlasses sind mit Beendigung der Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages zu schließen. Dokumente, die von der Vermessungs- und Katasterbehörde nicht dauerhaft archiviert werden, sind aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Antrag geschlossen worden ist.

6. Amtliche Grenzauskunft

Amtliche Grenzauskünfte werden nach den Grundsätzen des LiegVermErlasses durchgeführt. Hierbei werden Sachverhalte zu Liegenschaften örtlich angezeigt. Bei einer amtlichen Grenzauskunft werden vorhandene Grenzmarken nicht verändert.

Eine amtliche Grenzauskunft zur Lage von Grenzpunkten oder zum Verlauf von Flurstücksgrenzen ist zulässig, wenn die Übertragung der Vermessungszahlen in einfacher Weise möglich ist. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn die Koordinaten der Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen. In Einzelfällen ist eine amtliche Grenzauskunft zulässig, wenn die Grenzpunkte im Liegenschaftskataster als abgemerkt nachgewiesen sind und deren Koordinaten mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder mit dieser Qualität berechnet werden können.

Werden Grenzpunkte markiert, dürfen keine Materialien verwendet werden, die üblicherweise auch für die Abmarkung von Grenzpunkten benutzt werden.

Die amtliche Grenzauskunft ist auf einfache Weise im Fortführungsriß zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält

- vermessungstechnische Angaben,
- Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen, auf die sich die amtliche Grenzauskunft erstreckt und
- die Namen der Auskunftsnnehmer.

Die Dokumentation ist zur Archivierung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen.

7. Bodenordnungsverfahren

Für Liegenschaftsvermessungen in Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB und in Verfahren nach dem FlurbG gelten die Vorschriften des LiegVermErlasses.

Werden innerhalb eines Verfahrensgebietes im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenzen festgestellt oder abgemerkt, so können die Grenzfeststellung und die Abmarkung im Verfahrensplan (z. B. Flurbereinigungsplan) bekannt gegeben werden. In diesen Fällen kann auf die Erstellung eines Amtlichen Grenzdokumentes verzichtet werden. Dies gilt auch, wenn neue Grenzpunkte abgemerkt werden. Auf den abweichenden Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 1 NJG ist hinzuweisen.

8. Hoheitsgrenzen

8.1 Bundesgrenze

Für Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze zum Königreich der Niederlande gilt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze vom 30. 10. 1980 (Anhang C).

8.2 Landesgrenze

Dem MI ist zu berichten, wenn

- eine Flurstücksgrenze zugleich Landesgrenze ist und Widersprüche nach beiderseitigem Zusammenwirken nicht geklärt werden konnten,
- es zweckmäßig ist, den Verlauf der Landesgrenze (z. B. bei Überbauten, Flussregulierungen) zu ändern.

9. Verfügbarkeit im Internet

Die Dokumentation der Geobasisdaten Niedersachsen und die Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in der jeweils geltenden Fassung sind auf den Internetseiten des LGLN (www.lgln.de) verfügbar.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 683

Anlage 1

Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften

1. Umfang der Befugnis

Die Vermessung von Liegenschaften umfasst die Aufgaben

- 1.1 Angaben zu Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) zu erheben,
- 1.2 amtliche Grenzauskünfte zu erteilen sowie
- 1.3 Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung zu erlassen, Amtliche Grenzdokumente aufzunehmen und Grenzfeststellungsverträge abzuschließen.

2. Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger nach § 6 NVermG

Befugt zur Wahrnehmung der Aufgaben sind:

2.1 nach den Nummern 1.1 bis 1.3 bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 und 3 NVermG

- Beamtinnen und Beamte, die ein Studium an einer Hochschule im Studiengang Vermessungswesen, Geodäsie oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang¹⁾ erfolgreich abgeschlossen haben und ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste wahrnehmen, oder
- Beamtinnen und Beamte, die eine Berufsausbildung zur Vermessungstechnikerin oder zum Vermessungstechniker erfolgreich abgeschlossen haben und nach entsprechender Qualifikation²⁾ ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste wahrnehmen;

2.2 nach den Nummern 1.1 und 1.2 bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG

- Beschäftigte, die ein Studium an einer Hochschule im Studiengang Vermessungswesen, Geodäsie oder Geoinformatik oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, oder
- Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker mit entsprechender Qualifikation²⁾;

2.3 nach Nummer 1.1 zur Erhebung von Angaben zu Gebäuden bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG

- Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker oder
- sonstige Beschäftigte mit entsprechender Qualifikation²⁾).

¹⁾ Über die Eignung eines Studiengangs entscheidet das MI.

²⁾ Die Maßnahmen zur Erreichung der Qualifikation sind vom MI festzulegen.

Anlage 2

Art und Umfang der Vermessungsunterlagen für amtliche Vermessungsleistungen

		Ausdruck/PDF o. Ä.	Kein Ausdruck	Grenzfeststellung, Zerlegung, langgestreckte Anlage	Sonderung	Gebäudevermessung	amtliche Grenzauskunft
1	2	3	4	5	6	7	8
1	NAS						
1.1	Flurstücke		X	X	X	X	X
1.2	Gebäude		X	X	X	X	X
1.3	Tatsächliche Nutzung		X	X	X	X	X
1.4	Bodenschätzung		X	X	X	X	X
1.5	Eigentümerdaten		X	X	X	X	X
1.6	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters		X	X	—	X	X
2	Reservierte Punktkennungen und Flurstückskennzeichen		X	X	X	X	—
3	Übersichtskarte 1 : 5 000/AK5	X		(x)	(x)	(x)	(x)
4	AP-Beschreibung, Netzpunktübersicht	X		X	—	X	X
5	Festpunktübersicht (Beschreibung der Lagefestpunkte)	X		(x)	—	(x)	(x)
6	Punktnummernübersicht (weitere Angaben zu Objektpunkten ¹⁾)	X		X	X	X	X
7	Vermessungsriß, Fortführungsriß, etc.	X		X	X	X	X
8	Urkarte, Coupon, Stückvermessungshandriß oder andere historische Nachweise	X		(x)	—	—	—
9	Rissübersicht (in der Regel bei Liegenschaftsvermessungen größeren Umfangs)	X		(x)	(x)	(x)	(x)
10	Amtliches Grenzdokument	X		(x)	—	—	—
11	Übersicht über vorliegende Anträge i. S. des LiegVermErlasses ²⁾)	X		X	—	X	—

¹⁾ Hierzu gehören die Attribute Datenerhebung, Vertrauenswürdigkeit und ggf. festgestellter Grenzpunkt.

²⁾ Einschließlich der Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises.

Erläuterungen:

- X Die Unterlage ist grundsätzlich zur Antragserledigung bereitzustellen.
- (x) Die Unterlage ist antragsbedingt nach sachlichem Ermessen bereitzustellen.
- Für die Erledigung dieser Antragsart ist die Bereitstellung nicht erforderlich.

Für die Bereitstellung aus der Erhebungs- und Qualifizierungskomponente ist ein Bestandsdatenauszug zu generieren, der in der Regel das eigentliche Vermessungsgebiet sowie mindestens seine unmittelbare Nachbarschaft umfasst und alle Objektarten enthält. Soweit dieser Bestandsdatenauszug keine ausreichende Anzahl von Aufnahme- und Sicherungspunkten beinhaltet, ist ein weiterer Bestandsdatenauszug zu generieren, der das Vermessungsgebiet so großflächig umschließt, dass ein Anschluss an das Landesbezugssystem möglich ist. Dieser Bestandsdatenauszug soll die Objekte der Angaben zum Netzknoten, die Grenzpunkte, die Flurstücksgeometrien und die Objekte der Angaben zum Gebäude beinhalten. Die Übersichten als analoge Abgabeprodukte sind in ihrem Format angemessen zu erstellen.

Anlage 3

Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte

Die Vermessungsgeräte und das Zubehör müssen den Qualitätsanforderungen für Liegenschaftsvermessungen entsprechen. Vermessungsgeräte sind regelmäßig, in der Regel einmal jährlich, zu prüfen. Zubehör ist nach Bedarf zu prüfen.

Bei Vermessungsgeräten zur Richtungsmessung sind Höhenindexfehler, Zielachsenfehler, Kippachsenneigung und der Fehler der automatischen Zielerfassung zu bestimmen und entweder durch Justierung zu beheben oder bei der Aufbereitung der Messwerte zu berücksichtigen.

Die Standardabweichung der gemessenen Richtungen darf 2 mgon nicht überschreiten.

Vermessungsgeräte mit elektronischer Distanzmessung sind

- vor dem ersten Einsatz,
- nach jeder Reparatur und
- nach signifikanten Abweichungen

durch geeignete Verfahren mit entsprechender Genauigkeit zu kalibrieren.

Dabei sind die Nullpunktskorrektur und die Maßstabskorrektur durch eine ausgleichende Gerade zu ermitteln. Die Korrekturwerte sind bei den Auswertungen zu berücksichtigen. Die restlichen Abweichungen (gegenüber den korrigierten Messwerten) dürfen absolut nicht größer als 0,008 m und im Mittel nicht größer als 0,005 m sein.

Die Kalibrierungskorrekturen der Vermessungsgeräte sind durch Koordinaten- oder Streckenvergleich zu prüfen. Ergaben sich signifikante Abweichungen, so sind die Vermessungsgeräte erneut zu kalibrieren.

Satellitenempfänger sind mittels Koordinatenvergleich zu prüfen. Dabei darf die Lageabweichung 0,008 m nicht überschreiten.

Prüfung und Kalibrierung sind zu dokumentieren oder durch Erklärung des Herstellers zu belegen.

Anlage 4

Netzkpunkte des Liegenschaftskatasters

1. Grundsätze

Zu den Netzkpunkten des Liegenschaftskatasters gehören

- Aufnahmepunkte (AP) einschließlich ihrer Sicherungspunkte (SP) sowie
- Sonstige Vermessungspunkte (VP).

Aufnahmepunkte einschließlich ihrer Sicherungspunkte sind zudem Punkte des Landesbezugssystems i. S. des § 7 NVermG.

Aufnahme- und Sicherungspunkte sind als Punktgruppe einzurichten. Eine Punktgruppe besteht aus einem Aufnahmepunkt und mindestens einem Sicherungspunkt.

Die Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte ist so zu wählen, dass Objektpunkte mit hinreichender Genauigkeit an das Landesbezugssystem angeschlossen werden können, sie für weitere Liegenschaftsvermessungen geeignet und örtlich ungefährdet sind (sicherer Standort).

Aufnahme- und Sicherungspunkte sind durch standsichere Vermessungsmarken örtlich millimetergenau zu kennzeichnen. Dazu ist dauerhaftes Vermarkungsmaterial mit genau definierten Bezugspunkten zu verwenden. Bei Bolzen mit Innengewinde (Adapterbolzen) liegt der Bezugspunkt 0,100 m vor der Bolzenanlagefläche.

Eine Lageidentität kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die Koordinaten aus der Überprüfungsvermessung – bezogen auf die Sicherungs- oder Nachbarpunkte – um nicht mehr als 0,014 m voneinander abweichen.

Sind Aufnahmepunkte zum Anschluss künftiger Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem nicht erforderlich, können diese temporär bestimmt und ohne dauerhafte Vermarkung genutzt werden.

2. Vermessung

Aufnahme- und Sicherungspunkte werden durch satellitengestützte oder terrestrische Vermessungsverfahren bestimmt. Die Verfahren können miteinander kombiniert werden.

Sonstige Vermessungspunkte (z. B. Polygon- und Liniennetzkpunkte), die für den Nachweis des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, sind wie Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 zu erheben (Anlage 5 des LiegVermErlasses).

2.1 Satellitengestützte Vermessungsverfahren

Bei der Anwendung von satellitengestützten Vermessungsverfahren zur Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten gelten die Regelungen der Anlage 5 des LiegVermErlasses.

2.2 Terrestrische Vermessungsverfahren

Aufnahmepunkte können durch terrestrische Vermessungsverfahren, z. B. Polygonzugmessung (mit An- und Abschlussrichtung) oder durch polares Anhängen von mindestens zwei Seiten, bestimmt werden. Die Richtungen sind mindestens in zwei Vollsätzen zu messen.

Strecken von Polygonzügen sind in Hin- und Rückrichtung zu messen, die Abweichung darf 0,015 m nicht überschreiten.

Die Standardabweichung der neu bestimmten Aufnahmepunkte darf 0,016 m in der Lage nicht überschreiten.

2.3 Polare Sicherungsvermessung

Die doppelte Polaraufnahme zur Bestimmung eines Sicherungspunktes ist in der Regel auf den Aufnahmepunkt und einen weiteren Punkt einer benachbarten Punktgruppe (Nachbarpunkte) zu beziehen. Die Lageabweichung aus erster und zweiter Bestimmung darf nicht größer als 0,008 m sein.

Ist es für den Anschluss von Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem erforderlich, können vorhandene Punktgruppen ergänzt werden. Die noch vorhandenen Punkte der Punktgruppe sind auf Lageidentität zu prüfen und in die Bestimmung der neuen Sicherungspunkte mit einzubeziehen. Aufnahme- und Sicherungspunkte sind topografisch einzumessen und mit der Art der Vermarkung sowie der relativen Höhe nachzuweisen.

3. Berechnungen

Die Koordinaten der mit Hilfe des satellitengestützten Vermessungsverfahrens SAPOS® bestimmten Aufnahme- und Sicherungspunkte ergeben sich direkt aus dem Messverfahren.

Für terrestrisch gemessene Aufnahmepunkte werden die Koordinaten durch Polygonzug- oder Polarpunktberechnung nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung bestimmt.

4. Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

Werden Aufnahme- oder Sicherungspunkte durch Mehrfachbestimmung mit satellitengestützten Vermessungsverfahren nach Anlage 5 des LiegVermErlasses bestimmt, ist die Datenerhebung 0130 und die Vertrauenswürdigkeit 1100 zu vergeben.

Werden Aufnahmepunkte durch terrestrische Messverfahren und rechnerische Ausgleichung bestimmt, ist die Datenerhebung 3100 und die Vertrauenswürdigkeit 1100 zu vergeben.

Für doppelt polar bestimmte Sicherungspunkte ist die Datenerhebung 3100 und die Vertrauenswürdigkeit 1200 zu vergeben.

Aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergeben sich die Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit nach Nummer 5 der Anlage 5 des LiegVermErlasses.

Für Netzkpunkte des Liegenschaftskatasters sind ellipsoidische Höhen im ETRS89_h mit einer Standardabweichung $s \leq 5$ m zu erheben (Genauigkeitsstufe 3300). Die Differenz zwischen der Gerätehöhe und der Reflektorhöhe kann vernachlässigt werden, wenn sie weniger als 1,5 m beträgt.

5. Nachweis

Die Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten wird durch

- die Aufnahmepunkt-Beschreibung (AP-Beschreibung),
- die Liste zur AP-Beschreibung (Inhalt der Liste zum Fortführungsriß) sowie
- das SAPOS®-Messungsprotokoll oder
- das Berechnungsprotokoll für terrestrische Messungen

dokumentiert.

Jede AP-Beschreibung weist den Aufnahmepunkt und seine Sicherungspunkte sowie die Ergebnisse der Vermarkung, Sicherung und Einmessung unter der Punktnummer des Aufnahmepunktes nach. Die Zuordnung von Sicherungspunkten bleibt auch bei örtlich nicht mehr vorhandenem Aufnahmepunkt bestehen.

Änderungen in den Aufnahme- und Sicherungspunkten sind in einem AP-Fortführungsriß zu dokumentieren.

Die Liste zur AP-Beschreibung enthält vor allem

- die Koordinaten der Aufnahme- und Sicherungspunkte,
- Angaben zu Kontroll- und Transformationspunkten (SAPOS®),
- Angaben zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit sowie
- Angaben zur Höhe.

Im SAPOS®-Messungsprotokoll sind nachzuweisen:

a) Allgemeine Daten

- Satellitenempfängertyp und -nummer,
- ggf. Antennentyp und -nummer
- Bezeichnung und Version der Auswertesoftware

b) Punktbezogene Daten

- Messwerte aller Einzelmessungen
- Datum und Uhrzeit der Punktbestimmungen
- Satellitenanzahl und PDOP
- Antennenhöhe bis Antennenreferenzpunkt

Aufnahmepunkt-Beschreibung		Nummerierungsbezirk (UTM) 32558 8171	Punktnummer 940
Katasteramt Altstadt	Gemarkung Ballenhorst	Vermessungsstelle ÖbVI Mustermann	Jahr der Entstehung 2015
Gemessen/ergänzt/örtlich überprüft Datum, Unterschrift		☐ Veränderungen in den Nachweis eintragen Datum, Unterschrift	

The map shows a survey area with two main points: 940 B (a circle with a dot) and 942 N (a circle with a cross). Distances between points are marked with dashed lines: 5.1, 0.2, 1.4, 15.3, 14.3, 14.8, 2.6, 10.1, 7.79, 17, and 8.88. There are two 'Kanaldeckel' (manholes) marked with a circle and a cross. A 'Fußweg' (footpath) and 'Regenweg' (rain path) are shown. A 'Mondstraße' (Moon Street) is at the bottom right. A 'Bordstein' (curb) is at the top left. An 'Orts-schild' (place sign) is near point 942 N. A 'GFK 1000' (Grafische Flächenkarte 1000) is shown as a rectangle with dimensions 17 and 8.88. A north arrow is in the top right corner.

SAPPOS®-MessungsprotokollSeite
1 (3)

Vermessungsstelle:

ÖbVI Mustermann

Lage: Amtliches System ETRS89_UTM32

Höhe: Ellipsoidisches System ETRS89_h

Projekt: G8272 Ballenhorst

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2015

Geräte

Lfd.-Nr. Gerät	SNr.	GNSS-Antenne	SNr.
01 GNSS-Empfänger xy	4831156107	xy GNSS/SPS88x	123456

Jobkennung

Lfd.-Nr. Typ	Standpunkt / Referenzstation	Angelegt (Ortszeit)
01 GNSS-RTK	RTCM4095 VRS	12.03.2015 10:54:33
02 GNSS-RTK	RTCM4095 VRS	12.03.2015 12:11:37

Messungen

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
AP	11-	940	1300	0130 / 1100	3300 / 1400

			Koordinaten			Genauigkeit						
Job	Datum/Ortszeit		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.15/12:45:15		32581902.091	5871100.118	89.568	0.003	0.005	0.008	1.875	1.33	16	30
01	12.03.15/12:46:37		32581902.090	5871100.119	89.570	0.003	0.005	0.008	1.875	1.32	16	30
01	12.03.15/12:47:26		32581902.094	5871100.119	89.566	0.003	0.005	0.008	1.875	1.32	16	30
01	12.03.15/12:48:02		32581902.087	5871100.115	89.568	0.003	0.005	0.008	1.875	1.31	16	30
01	12.03.15/12:48:52		32581902.095	5871100.121	89.572	0.003	0.005	0.008	1.875	1.31	16	30
02	12.03.15/13:57:25		32581902.090	5871100.118	89.568	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
02	12.03.15/13:58:35		32581902.091	5871100.119	89.566	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
02	12.03.15/13:59:17		32581902.092	5871100.117	89.559	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
			Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
Job			East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M			32581902.091	5871100.118	89.566							
01			32581902.092	5871100.119	89.568				0.000	-0.001	-0.002	0.001
						902.091	100.118	89.568	0.001	0.001	0.000	0.001
						902.090	100.119	89.570	0.002	0.000	-0.002	0.002
						902.094	100.119	89.566	-0.002	0.000	0.002	0.003
						902.087	100.115	89.568	0.004	0.004	-0.003	0.006
						902.095	100.121	89.572	-0.004	-0.002	0.002	0.004
02			32581902.091	5871100.118	89.564				0.000	0.001	0.002	0.001
						902.090	100.118	89.568	0.001	0.000	-0.004	0.001
						902.091	100.119	89.566	0.000	-0.001	-0.002	0.001
						902.092	100.117	89.559	-0.001	0.000	0.006	0.001

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
SP	11-	942	1300	0130 / 1100	3300 / 1400

		Koordinaten			Genauigkeit						
Job	Datum/Ortszeit	East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.15/11:23:30	32581900.196	5871115.285	88.995	0.004	0.005	0.010	1.615	1.55	14	30
01	12.03.15/11:24:20	32581900.200	5871115.280	89.005	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
01	12.03.15/11:25:11	32581900.193	5871115.281	89.001	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
02	12.03.15/12:12:35	32581900.198	5871115.278	89.006	0.004	0.005	0.009	1.615	1.37	16	30
02	12.03.15/12:13:30	32581900.199	5871115.277	88.997	0.004	0.006	0.010	1.615	1.31	16	30
02	12.03.15/12:14:17	32581900.196	5871115.284	89.003	0.004	0.006	0.011	1.615	1.62	14	30

SAPOS®-MessungsprotokollSeite
2 (3)Vermessungsstelle:
ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**
Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2015	

Job	Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581900.197	5871115.281	89.001							
01	32581900.196	5871115.282	89.000				0.001	-0.001	0.001	0.001
				900.196	115.285	88.995	0.000	-0.003	0.005	0.003
				900.200	115.280	89.005	-0.004	0.002	-0.005	0.004
				900.193	115.281	89.001	0.003	0.001	-0.001	0.003
02	32581900.198	5871115.280	89.002				-0.001	0.001	-0.001	0.001
				900.198	115.278	89.006	-0.000	0.002	-0.004	0.002
				900.199	115.277	88.997	-0.001	0.003	0.005	0.003
				900.196	115.284	89.003	0.002	-0.004	-0.001	0.005

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW	
SP	G22-505		1300	3100 / 1200	3300 / 1400	Kontrollpunkt

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit					
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV #Ep
01	12.03.15/14:23:30	32581907.356	5870944.676	88.991	0.004	0.005	0.010	1.615	1.55	14 30
01	12.03.15/14:24:20	32581907.355	5870944.673	89.005	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14 30
01	12.03.15/14:25:11	32581907.354	5870944.670	88.997	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14 30
02	12.03.15/14:42:35	32581907.359	5870944.672	89.005	0.004	0.005	0.009	1.615	1.37	16 30
02	12.03.15/14:43:30	32581907.360	5870944.676	89.005	0.004	0.006	0.010	1.615	1.31	16 30
02	12.03.15/14:44:17	32581907.362	5870944.679	89.004	0.004	0.006	0.011	1.615	1.62	14 30

Job	East	Sollwert		Höhe	Istwert		Abweichungen (S,I)			
		North	Höhe		East	North	Höhe	vE	vN	vh
S	32581907.352	5870944.680	89.001							0.008
01	32581907.355	5870944.673	88.998					-0.003	0.007	0.003
				907.356	944.676	88.991	-0.001	-0.003	0.007	0.003
				907.355	944.673	89.005	0.000	0.001	-0.007	0.001
				907.354	944.670	88.997	0.001	0.003	0.001	0.003
02	32581907.360	5870944.676	89.005					-0.008	0.004	-0.004
				907.359	944.672	89.005	0.001	0.004	0.000	0.004
				907.360	944.676	89.005	0.000	0.000	0.000	0.000
				907.362	944.679	89.004	-0.002	-0.003	0.001	0.004

SAPOS®-MessungsprotokollSeite
3 (3)Vermessungsstelle:
ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**
Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2015	

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
		99001	9500	0130 / 1100	3300 / 1400

		Koordinaten			Genauigkeit						
Job	Datum/Ortszeit	East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.15/11:00:30	32581799.260	5871207.531	90.203	0.004	0.006	0.011	1.950	1.55	14	30
01	12.03.15/11:02:20	32581799.266	5871207.530	90.203	0.004	0.005	0.009	1.950	1.56	14	30
01	12.03.15/11:04:11	32581799.263	5871207.532	90.197	0.005	0.006	0.010	1.950	1.56	14	30
02	12.03.15/12:01:35	32581799.277	5871207.545	90.213	0.004	0.005	0.009	1.780	1.37	16	30
02	12.03.15/12:02:30	32581799.271	5871207.549	90.211	0.003	0.006	0.008	1.780	1.35	16	30
02	12.03.15/12:04:17	32581799.265	5871207.553	90.203	0.004	0.006	0.011	1.780	1.32	16	30

Mittelwert				Istwert			Abweichungen			
Job	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581799.267	5871207.540	90.205							
01	32581799.263	5871207.531	90.201				0.004	0.009	0.004	0.010
				799.260	207.531	90.203	0.003	0.000	-0.002	0.003
				799.266	207.530	90.203	-0.003	0.001	-0.002	0.003
				799.263	207.532	90.197	0.000	-0.001	0.004	0.001
02	32581799.271	5871207.549	90.209				-0.004	-0.009	-0.004	0.010
				799.277	207.545	90.213	-0.006	0.004	-0.004	0.007
				799.271	207.549	90.211	0.000	0.000	-0.002	0.000
				799.265	207.553	90.203	0.006	-0.004	0.006	0.007

Erläuterungen**(Hinweis: die verwendeten Erläuterungen sind anzugeben)**

OA	Objektart als Kürzel
NV-NR	ALKIS-Punktkennzeichen
Vermarkung	Art der Marke als Schlüssel
QA Lage: DH/VW	Qualitätsangaben Lage: Datenerhebung (DH) / Vertrauenswürdigkeit (VW)
QA Höhe: GS/VW	Qualitätsangaben Höhe: Genauigkeitsstufe (GS) / Vertrauenswürdigkeit (VW)
sE, sN, sh	Genauigkeit (Standardabweichung) der Messwerte
A.Höhe	Antennenhöhe
PDOP	Position Dilution of Precision
#SV	Minimale Satellitenanzahl aller zu einer Einzellösung verwendeten Messepochen
#Ep	Anzahl der Messepochen, die in die Einzellösung eingeflossen sind
S	Sollwert
M	Mittelwert
L	Messwert ist von der Mittelbildung ausgeschlossen
(S,I)	Abweichung zwischen Soll- und Istwert
vE/vN/vh/vL	Abweichung zwischen Gesamtmittel und Mittelwert der Aufstellung bzw. zwischen Mittelwert der Aufstellung und Einzelwert
**	Größte zulässige Abweichung (S,I) = 0,020 m für Kontrollpunkt überschritten
**/	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m für AP oder SP zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung überschritten
/**	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m für AP oder SP zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen überschritten

Anlage 5

Vermessungsverfahren

1. Grundsätze

Vermessungen i. S. des LiegVermErlasses werden in der Regel durch satellitengestützte oder polare Vermessungsverfahren durchgeführt. Die Verfahren können innerhalb einer Vermessung miteinander kombiniert werden. Die Verfahren sind so anzulegen, dass grobe Fehler vermieden, systematische Fehler beseitigt und zufällige Fehler klein gehalten werden.

Die Lageidentität der zum Anschluss verwendeten Punkte sowie der Kontroll- und Transformationspunkte ist zu überprüfen.

Kontrollpunkte sind Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte. Sie dienen bei SAPOS®-Messungen dem Nachweis der Nachbarschaftstreue.

Transformationspunkte sind Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte, mit denen eine nachbarschaftliche Anpassung der SAPOS®-Messung an den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters berechnet wird.

Objektpunkte des Liegenschaftskatasters, die entsprechend den nachfolgenden Vermessungsverfahren bestimmt werden, erhalten grundsätzlich die Datenerhebung 1300 und die Vertrauenswürdigkeit 1200.

2. Satellitengestützte Vermessungsverfahren

2.1 Vermessung und Auswertung

Für Vermessungen i. S. des LiegVermErlasses sind SAPOS®-Dienste zu verwenden und folgende Grundsätze einzuhalten:

- der PDOP (Position Dilution of Precision) als Indikator der Satellitengeometrie darf den Wert 3 nicht überschreiten,
- beim Messvorgang ist auf ausreichende Nord-Süd- und Ost-West-Verteilung der Satelliten zu achten,
- für die Elevationsmaske sollte der Wert von 10° nicht unterschritten werden,
- die Beobachtungsdauer bis zur Festsetzung der Trägerphasen-Mehrdeutigkeiten (Initialisierung) sollte nicht mehr als 1 min betragen; wird diese Zeitdauer überschritten, so ist die Messung zu wiederholen,
- Antennenhöhen sind für alle Punkte zu messen und bei der Auswertung zu berücksichtigen.

Es sind grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Messungen durchzuführen. Unabhängige Messungen liegen vor, wenn zwischen den beiden Aufstellungen desselben Punktes eine Zeitdifferenz von mindestens 15 min besteht. Eine Aufstellung erfolgt durch Zentrierung der Satellitenantenne über dem zu bestimmenden Punkt. Die Koordinaten ergeben sich aus dem Mittelwert der Aufstellungen (Gesamtmittel).

Bei Kontrollpunkten kann die Zeitdifferenz von 15 min unterschritten werden, sofern die zweite Aufstellung mit einer um mindestens 0,50 m geänderten Höhe der Antenne erfolgt.

Bei der nachbarschaftlichen Anpassung ergeben sich die gemessenen Koordinaten der Transformationspunkte aus dem Mittelwert der Einzelmessungen einer Aufstellung.

Die gemessenen Koordinaten für Aufnahme- und Sicherungspunkte sowie für Kontroll- und Transformationspunkte sind bei jeder Aufstellung aus dem Mittelwert mindestens dreier Einzelmessungen abzuleiten; dabei ist vor jeder Einzelmessung neu zu initialisieren. Die größten zulässigen Abweichungen v_E und v_N

- zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen und
- zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung (nicht bei Transformationspunkten)

betragen jeweils 0,012 m.

Für die Bestimmung der Objektpunkte sind zwei Aufstellungen mit je einer Einzelmessung erforderlich.

2.2 Kontrolle der Nachbarschaft und nachbarschaftliche Anpassung

Durch Messung eines für das Messgebiet repräsentativen Kontrollpunktes ist zu prüfen, ob die Messergebnisse unmittelbar auf das Landesbezugssystem gegründet werden können. Als Kontrollpunkte sind lagesichere Lagefestpunkte, Aufnahme- oder Sicherungspunkte zu verwenden, für die Koordinaten mit der Datenerhebung 0130 oder 3100 und mit einer Vertrauenswürdigkeit ≤ 1200 vorliegen.

Diese Überprüfung gilt als einwandfrei, wenn die Differenz zwischen amtlichen und gemessenen Koordinaten des Kontrollpunktes die größte zulässige Abweichung in der Lage $d_L = 0,020$ m nicht überschreitet.

Wird die größte zulässige Abweichung am Kontrollpunkt überschritten, so ist eine nachbarschaftliche Anpassung an den Nachweis des Liegenschaftskatasters durchzuführen. Sie ist mit einer ausreichenden Anzahl (≥ 4) repräsentativ für das Messgebiet verteilter Transformationspunkte mit der Datenerhebung 0130 oder 3100 und der Vertrauenswürdigkeit ≤ 1200 vorzunehmen. Die nachbarschaftliche Anpassung ist zweimal unabhängig voneinander durchzuführen.

Die nachbarschaftliche Anpassung ist nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung als Vier-Parameter-Transformation (Helmert-Transformation) zu berechnen. Die größten zulässigen Restabweichungen

chungen aus den Transformationen betragen 0,020 m und sind entfernungsabhängig gewichtet zu verteilen.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde teilt der Landesvermessung und Geobasisinformation — Landesbetrieb — die Gebiete mit, in denen wiederholt nachbarschaftliche Anpassungen erforderlich waren.

3. Polare Vermessungsverfahren

Aufnahmestandpunkte sind an das Landesbezugssystem über Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte anzuschließen. Die Aufnahmestandpunkte sind dabei so zu wählen, dass der Anschluss über

- drei flächenhaft verteilte Punkte oder
- jeweils zwei Punkte aus zwei Punktgruppen oder
- je einen Punkt aus zwei Punktgruppen mit mindestens zwei zur Kontrolle geeigneten Objektpunkten

möglich ist.

Objektpunkte sind zur Kontrolle der Anschlusspunkte geeignet, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe des Anschlusspunktes befinden und mindestens mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 bestimmt sind.

Bei Gebäudevermessungen ist der Anschluss über mindestens drei flächenhaft verteilte Objektpunkte mit der Datenerhebung 1300 zulässig. Werden Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte nach diesem Verfahren bestimmt, ist die Datenerhebung 1400 und die Vertrauenswürdigkeit 1300 zu vergeben.

Die Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind grundsätzlich von zwei Standpunkten aus aufzunehmen (doppelte Polaraufnahme).

Bei Gebäudepunkten genügt die einfache Polaraufnahme, wenn die Vertrauenswürdigkeit der Aufnahme anderweitig (z. B. bei rechtwinkligen Gebäuden durch die Erhebung von mindestens drei Besonderen Gebäude- oder Bauwerkspunkten und aller Gebäudeumringsmaße) gesichert ist. Die Kontrolle der einfachen Polaraufnahme ist durch die abschließende Aufnahme eines Anschlusspunktes zu dokumentieren.

Standpunkte und Objektpunkte sollen von dem entferntesten Anschlusspunkt nicht weiter als das 1,5-Fache der Strecke zwischen den Anschlusspunkten entfernt sein.

Objektpunkte, die von einem Standpunkt aus nicht einsehbar sind, können über einmal vorgeschobene Stand- oder Anschlusspunkte (temporäre Hilfspunkte) erhoben werden. Die Hilfspunkte sind doppelt polar zu bestimmen.

4. Orthogonalverfahren

Das Orthogonalverfahren ist für die Erhebung von Gebäuden mit geringem Herstellungswert auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden zulässig.

Beim Orthogonalverfahren werden Objektpunkte durch die Messung von Abszissen und Ordinaten in Bezug auf eine durch Anfangs- und Endpunkt definierte Vermessungslinie bestimmt. Die Koordinaten der verwendeten Anfangs- und Endpunkte müssen mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder berechnet werden können. Die Überprüfung der verwendeten Anfangs- und Endpunkte ist zu dokumentieren. Die Objektpunkte sollen von dem entferntesten Punkt der Vermessungslinie nicht weiter als das Zweifache der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt entfernt sein. Ordinaten und Abszissen sind wirksam zu kontrollieren.

Beim Orthogonalverfahren sind

- rechte Winkel,
- eingefluchtete Linienpunkte,
- Ordinaten und
- Abszissen

mit einer Genauigkeit von mindestens 0,020 m zu bestimmen.

5. Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

Aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergeben sich folgende Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit:

Datenerhebung / Vertrauenswürdigkeit (DH / VW)	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters			Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	
	Aufnahmepunkt (AP)	Sicherungspunkt (SP)	Sonstiger Vermessungs- punkt (VP)	Grenz- punkt (GP)	Besonderer Gebäude-, Bau- werkspunkt (BGP, BBP)
1	2	3	4	5	6
Satellitengestütztes Vermessungsverfahren	0130 / 1100	0130 / 1100	1300 / 1200	1300 / 1200	1300 / 1200
Terrestrisches Vermessungsverfahren	3100 / 1100	–	–	–	–
Sicherungsvermessung	–	3100 / 1200	–	–	–
Doppelt polares Vermessungsverfahren	–	–	1300 / 1200	1300 / 1200	1300 / 1200
Einfach polares Vermessungsverfahren	–	–	–	–	1300 / 1300
Anschluss an Objekt- punkte mit DH 1300	–	–	–	–	1400 / 1300
Orthogonalverfahren	–	–	–	–	1400 / 1300

Anlage 6

Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit für Objektpunkte des Liegenschaftskatasters

1. Genauigkeit

1.1 Grundsätze

Lageabweichungen und Streckenabweichungen sind nach Nummer 1.2 zu ermitteln. Sie dürfen die größten zulässigen Abweichungen nach Nummer 1.3 nicht überschreiten.

Die sich aus den größten zulässigen Abweichungen für neu erhobene Objektpunkte (Nummer 1.3) ergebende Genauigkeit ist in Nummer 1.4 aufgeführt.

1.2 Berechnung der Abweichungen

Lageabweichungen (d_L) sind zwischen Soll- und Istwerten sowie bei Mehrfachbestimmungen zwischen größtem (g) und kleinstem (k) Wert nach

$$d_L = \sqrt{\Delta E^2 + \Delta N^2} \quad \text{mit} \quad \begin{array}{ll} \Delta E = E_{\text{Soll}} - E_{\text{Ist}} & \text{und} \quad \Delta N = N_{\text{Soll}} - N_{\text{Ist}} \\ \text{bzw.} \quad \Delta E = E_g - E_k & \text{und} \quad \Delta N = N_g - N_k \\ E = \text{East;} & N = \text{North} \end{array}$$

zu ermitteln.

Streckenabweichungen (d_s) zwischen Soll- und Istwerten sowie zwischen gerechneten (ger) und gemessenen (gem) Strecken errechnen sich aus den horizontalen Strecken (Sh) in Höhe des Standpunktes nach

$$d_s = Sh_{\text{soll}} - Sh_{\text{ist}} \quad \text{bzw.} \quad d_s = Sh_{\text{ger}} - Sh_{\text{gem}}$$

1.3 Größte zulässige Abweichungen

Lagefestpunkte und Netzpunkte des Liegenschaftskatasters gelten grundsätzlich als örtlich unverändert, wenn die Koordinaten aus der Überprüfungsvermessung – bezogen auf die Sicherungs- oder Nachbarpunkte – um nicht mehr als 0,014 m voneinander abweichen.

Die größten zulässigen Abweichungen (d_L) betragen für den vorgesehenen Anschluss beim polaren Vermessungsverfahren sowie für die Kontroll- und Transformationspunkte beim satellitengestützten Vermessungsverfahren $d_L = 0,020$ m.

Für neu bestimmte Objektpunkte betragen die größten zulässigen Abweichungen (d_G) in allen Vermessungsverfahren bei Mehrfachbestimmungen $d_G = 0,040$ m. Dieser Wert gilt auch für die Übertragung von Sollwerten mit abschließender Kontrollaufnahme.

Als größte zulässige Abweichungen bei Gebäudevermessungen sollen

- bei den Restabweichungen nach der Transformation auf die direkt aufgenommenen Punkte v_E bzw. v_N den Wert von 0,060 m und
- bei Rechtwinkel-Polygonen f_x bzw. f_y den Wert von $0,060 \text{ m} \cdot \sqrt{n}$ (n = Anzahl der Gebäudeecken)

nicht überschreiten.

1.4 Standardabweichung

Aus der größten zulässigen Abweichung d_G ergibt sich für die Lage mehrfach bestimmter Objektpunkte für das Mittel eine Standardabweichung $s \leq 0,020$ m.

Für Grenzpunkte sind ellipsoidische Höhen im ETRS89_h mit einer Standardabweichung $s \leq 5$ m zu erheben (Genauigkeitsstufe 3300). Die Differenz zwischen Geräte- und Reflektorhöhe kann vernachlässigt werden, wenn sie weniger als 1,5 m beträgt.

2. Vertrauenswürdigkeit

Alle Vermessungen und Auswertungen sind so durchzuführen, dass deren Ergebnisse wirksam kontrolliert und somit vertrauenswürdig sind.

Die Vertrauenswürdigkeit ist durch Doppelbestimmung rechnerisch nachzuweisen (Vertrauenswürdigkeit 1200). Bei Gebäuden, die ohne Doppelbestimmung erhoben worden sind, kann die Überprüfung durch Sachverstand, z. B. Rechtwinkel-Polygon, erfolgen (Vertrauenswürdigkeit 1300).

Höhen von Grenzpunkten sind einmal zu erheben (Vertrauenswürdigkeit 1400).

Anlage 7

Größe zulässige Abweichung für die Grenzermittlung

Die Abweichungen zwischen übertragenen und örtlichen Grenzpunkten hängen von der Qualität der Vermessung, die der Grenzermittlung zugrunde liegt, und den Punktidentitäten ab.

Größe zulässige Abweichungen sind für

1. Vermessungen seit 1986

$$D_1 \text{ [m]} = 0,040$$

2. Kontrollierte Vermessungen vor 1986

S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]
1	2	1	2	1	2	1	2
		256		663		1 123	
3	0,09	275	0,39	685	0,69	1 147	0,99
8	0,11	293	0,41	707	0,71	1 171	1,01
15	0,12	312	0,42	729	0,72	1 195	1,02
23	0,14	331	0,44	752	0,74	1 219	1,04
32	0,15	351	0,45	775	0,75	1 243	1,05
43	0,17	370	0,47	797	0,77	1 267	1,07
54	0,18	390	0,48	820	0,78	1 292	1,08
66	0,20	410	0,50	843	0,80	1 316	1,10
79	0,21	430	0,51	866	0,81	1 340	1,11
93	0,23	451	0,53	889	0,83	1 365	1,13
107	0,24	471	0,54	912	0,84	1 389	1,14
122	0,26	492	0,56	935	0,86	1 414	1,16
137	0,27	513	0,57	958	0,87	1 439	1,17
153	0,29	534	0,59	981	0,89	1 463	1,19
169	0,30	555	0,60	1 005	0,90	1 488	1,20
186	0,32	576	0,62	1 028	0,92	1 513	1,22
203	0,33	598	0,63	1 052	0,93	1 538	1,23
221	0,35	620	0,65	1 075	0,95	1 563	1,25
238	0,36	641	0,66	1 099	0,96	1 588	1,26
256	0,38	663	0,68	1 123	0,98	1 613	1,28

Anmerkung: Die Tabellenwerte sind das 1,5-Fache der Formel
 $D_2 \text{ [m]} = 0,05 + 0,0003 \cdot S + 0,008 \cdot \sqrt{S}$ $S = \text{Streckenlänge in m}$

3. Ältere Vermessungen (Verkopplungen, Separationen, Grundsteuervermessungen, oldenburgische Landesaufnahme u. Ä.)

3.1 Mit gemessenen Maßen

Vermessung bei	Voraussetzungen	D_3 [m]
abgemarkten Grenzen	günstig	$0,002 \cdot S + 0,3$
	ungünstig	$0,003 \cdot S + 0,4$
nicht abgemarkten Grenzen	günstig	$0,002 \cdot S + 1,0$
	ungünstig	$0,003 \cdot S + 1,5$

3.2 Nach grafisch entnommenen Maßen

S bis [m]	Bei abgemarkt dargestellten Grenzen D_4 [m]	Bei nicht abgemarkt dargestellten Grenzen D_4 [m]
	1 : 1 000	
50	0,8	1,2
100	1,0	1,4
200	1,3	1,7
300	1,6	2,0
	1 : 1 000	
50	1,0	1,4
100	1,2	1,6
200	1,4	1,8
300	1,6	2,0
	1 : 3 000	
50	1,4	1,7
100	1,5	1,8
200	1,7	2,0
300	1,9	2,2

Für andere Maßstäbe können die Werte des nächstkleineren Maßstabes ohne Zwischenberechnung angenommen werden. Bei ungünstigen Voraussetzungen (z. B. Geländeschwierigkeiten, Verwendung von abgeleiteten Karten statt der nach der Urvermessung kartierten Karte) können die Werte bis zu 25 % erweitert werden.

Anlage 8

Fortführungsriß

[illegible]

Liste zum Fortführungsriß

Vermessungsstelle:

ÖbVI Mustermann

Seite

2 (5)

Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
2015	L
Katasteramt	
Altstadt	
Gemarkung, Flur	
Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2015

NV Nummerierungsbezirk

11 32558 8171
 G22 G3558 8272
 G23 G3558 8273

Standpunkte / Jobkennung

Job-Nr	NV-Nr	Nr	East	North	Jobname	Standpunkt/Referenzstation	Höhe	BNr
1					SA ^{POS}	# RTCM4095 VRS		7
2					SA ^{POS}	# RTCM4095 VRS		8
		90001	581 943.753	5871 210.010			90.320	22
		90002	581 941.999	5871 209.573			90.320	23
		90003	581 977.872	5871 170.882			91.880	24
		90004	581 977.935	5871 172.105			91.880	25
		90005	581 877.906	5871 187.394			89.751	26
		90006	581 876.535	5871 187.998			89.751	27

Kontrollpunkte**(Variante A)**

OA	NV-	Nr	Sollwert		Istwert		K	Abweichungen		QA Lage		Anz	BNr
			East	North	East	North		v'E	v'N	DH	VW		
SP	G22-	505 581	907.352	5870 944.680	907.358	944.675	K		0.008	3100	1200		
					907.355	944.673	M	0.003	0.002			#03	7
					907.360	944.676	M	-0.002	-0.001			#03	8

Nachbarschaftliche Anpassung (Variante B)

OA	NV-	Nr	Sollwert		Istwert		Abweichungen		QA Lage		Anz	BNr
			East	North	East	North	v'E	v'N	DH	VW		
SP	11-	635 581	658.179	5871 258.763	658.147	258.758	0.002	-0.003	3100	1100	#03	7
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.629	088.393	0.001	-0.004	3100	1100	#03	7
SP	G22-	505 581	907.352	5870 944.680	907.320	944.665	0.000	0.001	3100	1200	#03	7
AP	G23-	535 581	931.781	5871 396.960	931.761	396.950	-0.003	0.004	3100	1100	#03	7
SP	11-	635 581	658.179	5871 258.763	658.141	258.751	0.005	-0.001	3100	1100	#03	8
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.631	088.393	0.000	-0.008	3100	1100	#03	8
SP	G22-	505 581	907.352	5870 944.680	907.325	944.660	-0.001	0.003	3100	1200	#03	8
AP	G23-	535 581	931.781	5871 396.960	931.756	396.945	-0.004	0.006	3100	1100	#03	8

Lageanpassung

vEast	vNorth	Rotation	Maßstab	
[m]	[m]	[mgon]	ppm	
0.028	0.010	0.0038	5.640	7
0.029	0.013	-0.0033	6.890	8

Liste zum Fortführungsriß

Seite

Vermessungsstelle:

3 (5)

ÖbVI Mustermann

Lage: Amtliches System ETRS89_UTM32

Höhe: Ellipsoidisches System ETRS89_h

Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
2015	L
Katasteramt	
Altstadt	
Gemarkung, Flur	
Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2015

Aufnahme- und Sicherungspunkte

OA	NV-	Nr	Mittelwert		Istwert		M	Abweichungen		QA Lage		Höhe	QA	Höhe
			East	North	East	North		vE	vN	DH	VW		GS	VW
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118										
					902.092	100.119	M	0.000	-0.001		0130 1100	89.568	3300	1400
					902.091	100.118	M	0.000	0.001				#03	7
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281										
					900.196	115.282	M	0.001	-0.001		0130 1100	89.001	3300	1400
					900.198	115.280	M	-0.001	0.001				#03	8
		99001 581	799.267	5871 207.540										
					799.263	207.531	M	0.004	0.009		0130 1100	90.205	3300	1400
					799.271	207.549	M	-0.004	-0.009				#03	7
		99002 581	798.169	5871 197.439										
					798.175	197.433	M	-0.006	0.006		0130 1100	90.231	3300	1400
					798.163	197.445	M	0.006	-0.006				#03	8

Anschlusspunkte

														BNr	
OA	NV-	Nr	Sollwert				Istwert		Abweichungen (S,I)	QA Lage		Höhe	QA	Höhe	
			East		North		East	North		DH	VW		GS	VW	
		90001													22
AP	G22-	330	581	995.658	5871	088.402	995.656	088.407	0.005	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133	582	002.016	5871	095.113	002.023	095.100	0.015	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213	581	902.414	5871	250.872	902.411	250.870	0.003	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320	581	922.193	5871	249.106	922.191	249.116	0.010	3100	1100	92.447	3300	1400	
		90002													23
AP	G22-	330	581	995.658	5871	088.402	995.654	088.411	0.010	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133	582	002.016	5871	095.113	002.014	095.117	0.005	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213	581	902.414	5871	250.872	902.419	250.866	0.008	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320	581	922.193	5871	249.106	922.194	249.099	0.007	3100	1100	92.447	3300	1400	
		90003													24
AP	G22-	330	581	995.658	5871	088.402	995.655	088.402	0.003	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133	582	002.016	5871	095.113	002.017	095.117	0.004	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213	581	902.414	5871	250.872	902.418	250.868	0.006	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320	581	922.193	5871	249.106	922.191	249.106	0.002	3100	1100	92.447	3300	1400	
		90004													24
AP	G22-	330	581	995.658	5871	088.402	995.657	088.406	0.004	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133	582	002.016	5871	095.113	002.014	095.115	0.003	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213	581	902.414	5871	250.872	902.416	250.869	0.004	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320	581	922.193	5871	249.106	922.194	249.104	0.003	3100	1100	92.447	3300	1400	
		90005													26
		99001	581	799.267	5871	207.540	799.272	207.536	0.006	0130	1100	90.205	3300	1400	
		99002	581	798.169	5871	197.439	798.177	197.431	0.011	0130	1100	90.231	3300	1400	
AP	11-	940	581	902.091	5871	100.118	902.082	100.128	0.014	0130	1100	89.568	3300	1400	
SP	11-	942	581	900.197	5871	115.281	900.193	115.283	0.004	0130	1100	89.001	3300	1400	
		90006													27
		99001	581	799.267	5871	207.540	799.269	207.540	0.002	0130	1100	90.205	3300	1400	
		99002	581	798.169	5871	197.439	798.172	197.435	0.005	0130	1100	90.231	3300	1400	
AP	11-	940	581	902.091	5871	100.118	902.090	100.119	0.001	0130	1100	89.568	3300	1400	
SP	11-	942	581	900.197	5871	115.281	900.192	115.285	0.006	0130	1100	89.001	3300	1400	

Liste zum Fortführungsriß

Seite

Vermessungsstelle:

4 (5)

ÖbVI Mustermann

Lage: Amtliches System ETRS89_UTM32

Höhe: Ellipsoidisches System ETRS89_h

Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
2015	L
Katasteramt	
Altstadt	
Gemarkung, Flur	
Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2015

Objektpunkte

OA	NV-	Nr	Soll-/Mittelwert		Istwert		K	Abweichungen			QA Lage	Höhe		QA Höhe	
			East	North	East	North		(G,K)	(S,I)	DH		GS Anz	VW BNr		
		99003	581	877.088	5871	172.304									
					877.088	172.304	E							27	
GP	11-	2510	581	933.570	5871	181.272	B		0.006	1300	1200	90.280	3300	1400	
					933.574	181.277	K		0.006					23	
GP	11-	2511	581	935.779	5871	177.939	B	0.008	0.013	1300	1200	90.280	3300	1400	
					935.788	177.941	M							24	
					935.796	177.939	M							25	
GP	11-	2512	581	928.135	5871	144.239	B	0.022	0.015	1300	1200	89.751	3300	1400	
					928.129	144.257	M							26	
					928.150	144.250	M							27	
GP	11-	2513	581	902.579	5871	127.411		0.013		1300	1200	89.751	3300	1400	
					902.576	127.416	M							26	
					902.583	127.405	M							27	
GP	11-	2514	581	862.595	5871	165.444		0.022		1300	1200	88.756	3300	1400	
					862.584	165.440	M							26	
					862.605	165.447	M							27	
BGP	11-	2515	581	942.078	5871	161.214		0.006		1300	1200				
					942.081	161.214	M							24	
					942.075	161.213	M							25	
BGP	11-	2516	581	936.044	5871	170.409		0.006		1300	1200				
					936.042	170.406	M							22	
					936.045	170.411	M							23	
BGP	11-	2517	581	928.659	5871	165.566		0.005		1300	1200				
					928.659	165.563	M							22	
					928.659	165.568	M							23	
BGP	11-	2518	581	931.990	5871	151.191				1300	1300				
					931.990	151.191	E							24	
BGP	11-	2519	581	933.929	5871	148.266				1300	1300				
					933.929	148.266	E							24	
BGP	11-	2520	581	928.454	5871	144.674				1300	1300				
					928.454	144.674	E							24	
GP	11-	2521	581	898.389	5871	189.111	B			1300	1200	89.452	3300	1400	
BGP	11-	2522	581	925.351	5871	157.792				1300	1300				
					925.351	157.792	E							24	
BGP	11-	2523	581	921.490	5871	163.664				1300	1300				
					921.490	163.664	E							22	
BGP	11-	2524	581	921.909	5871	155.472				1300	1300				
					921.909	155.472	E							24	
VP	11-	2525	581	874.077	5871	147.677		0.014		1300	1200	89.751	3300	1400	
					874.070	147.674	M							26	
					874.083	147.679	M							27	
VP	11-	2526	581	845.774	5871	174.553		0.014		1300	1200	88.973	3300	1400	
					845.767	174.550	M						#01	7	
					874.780	174.555	M						#01	8	
GP	11-	2527	581	898.942	5871	188.277	B	0.016	0.003	1300	1200	90.280	3300	1400	
					898.946	188.280	M							22	
					898.933	188.272	M							23	
GP	11-	2528	581	912.166	5871	168.328	B		0.007	1300	1200	90.280	3300	1400	
					912.170	168.333	K		0.007					23	
GP	11-	2529	581	914.376	5871	164.995	B	0.006	0.011	1300	1200	90.280	3300	1400	
					914.380	165.002	M							22	
					914.382	165.007	M							23	
GP	G23-2302	581	919.236	5871	202.894			0.010		1300	1200	89.321	3300	1400	
					919.241	202.895	M							22	
					919.232	202.893	M							23	
GP	G23-2304	581	949.008	5871	157.984					1300	1200	90.280	3300	1400	
					949.011	157.985	K		0.003					24	

Liste zum Fortführungsriß

Seite

Vermessungsstelle:

5 (5)

ÖbVI Mustermann

Lage: Amtliches System ETRS89_UTM32

Höhe: Ellipsoidisches System ETRS89_h

Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
2015	L
Katasteramt	
Altstadt	
Gemarkung, Flur	
Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2015

Erläuterungen:**(Hinweis: die verwendeten Erläuterungen sind anzugeben)**

OA	Objektart als Kürzel
NV	Nummerierungsbezirk, verschlüsselt
Nr	Punktnummer
K	Kontrollwert
M	Wert, der zur Mittelbildung verwendet wird
B	Punkt mit geometrischer Bedingung
E	Einfach bestimmter Punkt
(G,K)	Abweichung zwischen größtem und kleinstem Wert der Einzelmessungen / der Mittelwerte der Aufstellungen (SA ^{POS})
(S,I)	Abweichung zwischen Soll- und Istwert
vE/vN	Abweichung Gesamtmittel zum Mittelwert der Aufstellung (SA ^{POS})
v'E/v'N	Restabweichungen aus Transformation bei nachbarschaftlicher Anpassung (SA ^{POS})
QA Lage / QA Höhe	Qualitätsangaben zur Lage / Qualitätsangaben zur Höhe
DH	Datenerhebung der Lage
VW	Vertrauenswürdigkeit der Lage und Höhe
GS	Genauigkeitsstufe der Höhe
#Anz	Anzahl der Einzelmessungen der Aufstellung (SA ^{POS})
BNr	Berechnungsnummer
!	Größte zulässige Abweichung (S, I) = 0,014 m innerhalb einer Punktgruppe überschritten
*	Größte zulässige Restabweichung in der Lage von 0,020 m für örtlichen Transformationspunkt bei nachbarschaftlicher Anpassung überschritten (SA ^{POS})
**	Größte zulässige Abweichung (S, I) = 0,020 m für Kontrollpunkt (SA ^{POS}) oder Anschlusspunkt überschritten
***	Größte zulässige Abweichung (S, I) / (G,K) = 0,040 m für Objektpunkt überschritten
**/	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung überschritten (SA ^{POS})
/**	Größte zulässige Abweichung (vE, vN, v'E oder v'N) = 0,012 m zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen überschritten (SA ^{POS})

Auswertung

1. Programmeignung

Programme für die Auswertung von Liegenschaftsvermessungen sind vor dem Einsatz auf ihre Eignung zu prüfen. Dazu sind die in der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung angegebenen Datensätze für Liegenschaftsvermessungen (Prüfdatensätze) zu verwenden. Das Programm gilt als geeignet, wenn bei sachgerechtem und ordnungsgemäßigem Einsatz die Ergebnisse der Prüfberechnung mit den vorgegebenen Ergebnissen übereinstimmen.

Bei Programmänderungen ist entsprechend zu verfahren.

Die Ergebnisse der Programmprüfung sind aktenkundig zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation ist der Ausdruck der Eingabedaten und der Ergebnisse der Prüfberechnung.

2. Aufbereitung der Messwerte

Die Messwerte sind

- wegen systematischer Abweichungen zu korrigieren,
- auf die Horizontale zu reduzieren und
- zur Koordinatenberechnung im amtlichen Landesbezugssystem zu reduzieren.

3. Abstimmung von Daten

Erhobene Messwerte und Koordinaten sind mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Daten zu vergleichen. Nachgewiesene Daten, die den Anforderungen des LiegVerm-Erlasses entsprechen, sind grundsätzlich unverändert anzuhalten; anderenfalls sind neue Werte einzuführen.

4. Koordinatenberechnung

Für Netzknoten des Liegenschaftskatasters und Objektpunkte sind Koordinaten im amtlichen Landesbezugssystem zu berechnen.

Es sind die in der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wiedergegebenen Rechenformeln zu benutzen.

Folgende Transformationen werden eingesetzt:

- die Drei-Parameter-Transformation bei Polarvermessungen und
- die Vier-Parameter-Transformation für die nachbarschaftliche Anpassung bei satellitengestützten Vermessungen.

Restabweichungen nach der Transformation in den Anschlusspunkten werden dadurch berücksichtigt, dass die aufgenommenen

Objektpunkte eine zusätzliche Verbesserung erhalten (Nachbarschaftstreue Koordinatenanpassung).

Für Netzknoten des Liegenschaftskatasters und Grenzpunkte sind Höhenwerte zu berechnen.

5. Berechnung von Flurstücksflächen

5.1 Grundsätze

Wird der Nachweis der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster verändert, so sind grundsätzlich die Flächen aller davon betroffenen Flurstücke neu zu berechnen.

Der Flächeninhalt für Flurstücke ist zu berechnen, wenn

- ein Flurstück entsteht,
- die Flurstücksgrenzen erstmalig im ganzen Umfang ermittelt worden sind,
- ein Fehler berichtigt wird oder eine Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters erfolgt.

Die Ergebnisse der Flächenberechnung sind

1. die berechnete Fläche des Flurstücks,
2. der Vergleich von amtlicher mit berechneter Fläche,
3. die Entscheidung über die einzutragende Fläche.

Die Fläche ist für die mittlere Geländehöhe im ETRS89_h zu berechnen, hierbei ist die Flächenverbesserung v (Tabelle 2) nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zu berücksichtigen.

5.2 Berechnungsarten

Flächen werden grundsätzlich aus Koordinaten der nummerierten Grenzpunkte berechnet. Sofern Koordinaten nicht mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 aus den Vermessungszahlen berechenbar sind, ist die Fläche nach der Liegenschaftskarte zu ermitteln.

Berechnete Koordinaten sind einschließlich ihrer Qualitätsangaben zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.

5.3 Größte zulässige Abweichungen zur amtlichen Fläche (DF)

Bei dem Vergleich der amtlichen mit den berechneten Flächen müssen die nachstehend angegebenen größten zulässigen Abweichungen eingehalten werden:

- nach Koordinaten bzw. Vermessungszahlen:
 $DF = 0,2 \cdot \sqrt{F}$ Tabelle 1, Spalte 2,
- nach der Liegenschaftskarte:
 $DF = 0,0003 \cdot F + 1,2 \cdot \sqrt{F}$ Tabelle 1, Spalte 3.

F = Fläche

5.4 Entscheidung über einzutragende Flurstücksflächen

Die neu berechnete Fläche ist als amtliche Fläche einzuführen, wenn die Abweichung zwischen der berechneten und der amtlichen Fläche die in Tabelle 1 angegebenen Grenzwerte überschreitet, anderenfalls ist sie nur einzuführen, wenn das bisherige Flächenmaß zweifelsfrei verbessert wird.

Bei einer abzusteckenden Sollfläche darf der Unterschied zur berechneten Flurstücksfläche die Abweichungen nach Tabelle 1, Spalte 2, nicht überschreiten. Bei der Einführung einer Sollfläche müssen die Koordinaten aller Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 festgestellt vorliegen. Die Sollfläche ist im Fortführungsriß zu dokumentieren und als amtliche Fläche einzuführen.

Sind Flurstücksflächen zusammenhängend vermessen worden, so ist die Gesamtfläche aller Flurstücke zu berechnen (Massenberechnung).

Entstehen Flurstücksflächen, für die Vermessungszahlen nicht hinreichend vorliegen, sind diese ausnahmsweise durch Abzug von der amtlichen Fläche zu ermitteln (Rest durch Abzug). Die durch Abzug ermittelte Fläche ist durch Vergleich mit der nach der Liegenschaftskarte durchgeführten Flächenberechnung in Bezug auf die größte zulässige Abweichung nach Tabelle 1, Spalte 3 zu überprüfen.

Entstehen mehrere derartige Flurstücksflächen, sind sie nach ihrem Größenverhältnis auf die zu berücksichtigende Masse zurückzuführen.

Werden bei der Berechnung einzelner Flurstücksflächen verschiedene Berechnungsarten angewendet, soll die unterschiedliche Genauigkeit bei der Zurückführung berücksichtigt werden.

Größte zulässige Abweichung (DF) bei der Flächenberechnung

Tabelle 1

Fläche bis	Flächenberechnung nach	
	Koordinaten/ Vermessungs- zahlen	Liegenschafts- karte
1	2	3
DF bis		
[m ²]	[m ²]	[m ²]
5	0	3
10	1	4
25	1	6
50	1	9
75	2	10
100	2	12
250	3	19
500	4	27
750	5	33
1000	6	38
1 250	7	43
1 500	8	47
1 750	8	51
2 000	9	54
2 250	9	58
2 500	10	61
2 750	10	64
3 000	11	67
3 250	11	69
3 500	12	72
3 750	12	75
4 000	13	77
4 250	13	80
4 500	13	82
4 750	14	84

Fläche bis	Flächenberechnung nach	
	Koordinaten/ Vermessungs- zahlen	Liegenschafts- karte
1	2	3
DF bis		
[m ²]	[m ²]	[m ²]
5 000	14	86
7 500	17	106
10 000	20	123
15 000	24	151
20 000	28	176
25 000	32	197
30 000	35	217
35 000	37	235
40 000	40	252
45 000	42	268
50 000	45	283
55 000	47	298
60 000	49	312
65 000	51	325
70 000	53	338
75 000	55	351
80 000	57	363
85 000	58	375
90 000	60	387
95 000	62	398
100 000	63	409
200 000	89	597
300 000	110	747
400 000	126	879
500 000	141	999

5.5 Flächenverbesserung im Lagebezugssystem ETRS89 und der UTM-Abbildung

Bei Flächenberechnungen aus Koordinaten oder nach der Liegenschaftskarte ist die Flächenverbesserung zu berücksichtigen.

Flächenverbesserung v [m²/ha]

wegen ellipsoidischer Höhe und linearer Projektionsverzerrung in der UTM-Abbildung

Tabelle 2

East (ohne 32)	East (ohne 32)	Ellipsoideische Höhe										
		0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
500 000	500 000	8,0	8,3	8,6	8,9	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
490 000	510 000	8,0	8,3	8,6	8,9	9,2	9,5	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
480 000	520 000	7,9	8,2	8,5	8,8	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,7	11,0
470 000	530 000	7,8	8,1	8,4	8,7	9,0	9,4	9,7	10,0	10,3	10,6	10,9
460 000	540 000	7,6	7,9	8,2	8,6	8,9	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,7
450 000	550 000	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5
440 000	560 000	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,3
430 000	570 000	6,8	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9
420 000	580 000	6,4	6,7	7,1	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	8,9	9,3	9,6
410 000	590 000	6,0	6,3	6,6	7,0	7,3	7,6	7,9	8,2	8,5	8,8	9,2
400 000	600 000	5,5	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7
390 000	610 000	5,0	5,3	5,7	6,0	6,3	6,6	6,9	7,2	7,5	7,9	8,2
380 000	620 000	4,5	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,3	6,7	7,0	7,3	7,6
370 000	630 000	3,9	4,2	4,5	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,4	6,7	7,0
360 000	640 000	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,3
350 000	650 000	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6
340 000	660 000	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,6	3,9	4,2	4,5	4,9
330 000	670 000	0,9	1,2	1,5	1,8	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0
320 000	680 000	0,0	0,4	0,7	1,0	1,3	1,6	1,9	2,2	2,6	2,9	3,2

Beispiel:

Berechnete Fläche (Fläche in der UTM-Abbildung):

East für die Mitte der berechneten Fläche (ohne 32):

Mittlere ellipsoideische Höhe:

Verbesserung aus Tabelle 2:

Fläche in der Örtlichkeit (Fläche in mittlerer ellipsoideischer Höhe):

27,3060 ha

610 000 m

130 m

5,42 m²/ha

bei 27,3 ha → $v = + 148 \text{ m}^2$

27,3208 ha

Anlage 10

Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung (Muster)

ALV 5.00.101



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Katasteramt Altstadt

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
Musterallee 98, 23456 Musterstadt

Herrn
Fritz Mustermann
Musterweg 44
23450 Musterhausen

Bearbeitet von Anna Mustermeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
075-V1-123/2015

Durchwahl 01234 9876-180
Telefax 01234 9876-200
E-Mail anna.mustermeier@lgl.niedersachsen.de

Musterhausen
04.11.2015

Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung und Anhörung

Gemarkung	Musterhausen	Flur 3	Flurstück 4/1
Lagebezeichnung	Am Rübenacker 14		
Im Eigentum von	Frau Schulze, Erika		

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf dem oben genannten Flurstück und in der näheren Umgebung finden
am Donnerstag, **14.11.2015, ab 8.00 Uhr Vermessungsarbeiten** statt.
Die Leitung hat Herr Müller (Mobil-Tel.: 0123 7654321).

Treffpunkt ist: Am Rübenacker 14.

Im Rahmen dieser Liegenschaftsvermessung sollen Grenzen des betroffenen Flurstücks entsprechend dem Auftragsumfang festgestellt und abgemarkt werden. Ich bitte Sie deshalb, Ihr Grundstück zugänglich zu halten und gegebenenfalls weitere Nutzungsberechtigte Ihres Grundstücks über diesen Termin zu informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die von den Vermessungsarbeiten betroffenen Grundstücke von dem Vermessungstrupp betreten werden müssen.

Ferner bitte ich Sie, zum genannten Zeitpunkt zu einem vorbereitenden Gespräch vor Ort zu sein.

Wenn Sie Angaben zu den Grenzen Ihres Flurstücks machen wollen oder Fragen zum Verfahren haben, können Sie sich vor Ort an die Leitung des Vermessungstrupps wenden. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Grenzfeststellung und Abmarkung zu äußern (Anhörung). Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Verwaltungsakte, Grenzfeststellung und Abmarkung, werden am Dienstag, **19.11.2015, um ca. 14:00 Uhr** bekannt gegeben.

Treffpunkt ist: Am Rübenacker 14.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können und sollte Ihr Flurstück von der Grenzfeststellung und der Abmarkung betroffen sein, werde ich Ihnen die Ergebnisse nach Abschluss der Liegenschaftsvermessungen schriftlich bekannt geben.

Hinweis: Kosten für die Teilnahme an dem Termin können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 11

Vollmacht (Muster)

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen]

Vollmacht

Ich

(Vorname Name)

(Ort, Straße, Hausnummer)

bevollmächtigte Frau/Herrn

(Vorname Name)

(Ort, Straße, Hausnummer)

mich bei der Anhörung/Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 12

Amtliches Grenzdokument

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:		Seite von
Vermessungsstelle	Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
	Katasteramt	
	Geschäftszeichen des Katasteramtes	
	Landkreis/Kreisfreie Stadt/Region	
Geschäftszeichen der Vermessungsstelle	Gemeinde	
Gemessen am durch	Gemarkung	
	Flur	Flurstück(e)



Amtliches Grenzdokument

//über die Festlegung der Flurstücksgrenze durch Grenzfeststellungsvertrag//
über die Grenzfeststellung//und Abmarkung//

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Bestandteil//Bestandteile//dieses Dokumentes ist//sind//außerdem:
 die Skizze zur Grenzfeststellung//und Abmarkung//
 //und die Liste der Beteiligten//
 //und der Grenzfeststellungsvertrag//.

1. Feststellung bestehender Flurstücksgrenzen

1.1 Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen sind in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden. Es hat sich — wie in der Skizze dargestellt — Übereinstimmung ergeben//mit folgender Ausnahme:

.....

 //

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

1.2 Anhörung

Den Beteiligten zu (Nrn. aus Skizze/Liste) ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der vorgesehenen Grenzfeststellung und Abmarkung zu äußern. Sie haben keine Bedenken geäußert //mit folgender Ausnahme:

.
. //

1.3 Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte und die Grenzen werden so festgestellt, wie die Grenzermittlung und die Anhörung der Beteiligten es ergeben haben und wie es in der Skizze dargestellt ist.

//
. //

2. Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

Die neuen Flurstücksgrenzen werden so festgelegt, wie es in der Skizze dargestellt ist.
//Grundlage der Festlegung:

.
. //

//Die im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesenen Grenzen der neu zu bildenden Flurstücke wurden nicht in ihrem gesamten Umfang festgestellt. // Die Flächenangaben werden auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters ermittelt und können von den tatsächlichen örtlichen Flächengrößen abweichen.//

//Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Teilung des Grundstücks keine Zustände entstehen dürfen, die dem Bauordnungsrecht oder dem Bauplanungsrecht widersprechen.//

3. Abmarkung

Die Grenzpunkte werden so abgemerkt, wie es in der Skizze dargestellt ist.
//Weitere Erläuterungen/Besonders beantragte Abmarkungen:

.
. //

Aufgenommen:

Siegel

Ort, Datum

[Unterschrift]

[Name], [Amtsbezeichnung]

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen]
 Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:

Seite
 von

Skizze (unmaßstäblich)

Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet

1 Flurstücksgrenzen

festgestellte
 neue
 sonstige

2 Gebäude

11
 Wfs

im Liegenschaftskataster
 nachgewiesen

13
 Wfs

nicht im Liegenschaftskataster
 nachgewiesen

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

Grenzsteine

Meißelzeichen

Die Art der Grenzmarke ist durch
 Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
 B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr;
 R: Nägel; FI: Flasche; PT: Pfahl;
 MK: Grenzmarke mit Kappe

Laufende Nummer
 der Beteiligten / des Beteiligten

1.5
 B

R
 0.5

R
 0.5

R
 0.5

R
 0.5

R
 0.5

R
 0.5

R
 0.5

R
 0.5

Bei Grenzmarken, die nicht boden-
 gleich gesetzt sind, wird ihre Höhe
 oder Tiefe angegeben,
 z.B. 1.5 bzw. 0.5

Kunststoffmarken

neue Grenzmarken
 (Grenzstein, Rohr, Meißelzeichen)

entfernte Grenzmarken
 (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)

Im Original der Skizze sind entfernte
 Grenzmarken rot gekreuzt

vorgefundene Grenzmarke durch
 eine neue (Rohr) ersetzt

neue Grenzmarke (Grenzstein) auf
 eine vorgefundene gesetzt

nicht abgemarkter Grenzpunkt

im Liegenschaftskataster nicht
 nachgewiesene Grenzmarke

4 Grenzeinrichtungen

Grenzhecke

einseitig gemeinschaftlich

Grenzzaun

einseitig gemeinschaftlich

Grenzwall

einseitig gemeinschaftlich

Grenzmauer (mit Mauerstärke)

0.50 0.24 gemeinschaftlich

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

0.24

5 Hinweis zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

parallelisierte Flurstücksgrenzen

geradliniger Grenzverlauf

rechtwinkliger Grenzverlauf

Zugendriehetshaken

6 Flurgrenze

Flurgrenze

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Liste der Beteiligten

Lfd. Nr.	Namen der Beteiligten	Beteiligt als (Antragstellerin oder Antragsteller A / Eigentümerin oder Eigentümer E / Erwerberin oder Erwerber W / sonstige Berechtigte oder sonstiger Berechtigter S)	Flur- stück

– Ende des Amtlichen Grenzdokumentes –

– Verfügungsvermerk der Vermessungsstelle –	Fertigungsaussage	
	Ich erkläre, dass	
	– das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren entsprechend dem Antrag und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt worden ist und – die Grenzfeststellung//und die Abmarkung//bestandskräftig sind//ist.	
	_____ Ort, Datum	_____ [Unterschrift] _____ [Name], [Amtsbezeichnung]

Anlage 13

Grenzfeststellungsvertrag

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:		Seite von
Vermessungsstelle	Landkreis/Kreisfreie Stadt/Region	
	Gemeinde	
	Gemarkung	
Geschäftszeichen der Vermessungsstelle	Flur	Flurstück(e)
Geschäftszeichen des Katasteramts		



Grenzfeststellungsvertrag

aufgrund des § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen
wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Vertragspartner

Für die Vermessungsstelle:

.....

Eigentümerinnen oder Eigentümer/sonstige Berechtigte:

1.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zu Nr.
der/dem Beauftragten der
Behörde von Person bekannt.

Zu Nr.
durch die/den Anwesende(n)

zu Nr.
ausgewiesen.

Zu Nr.
ausgewiesen durch *:

.....

* PA = Personalausweis
RP = Reisepass

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen]
 Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:

Seite
 von

2. Erklärung der Vertragspartner

Die Vertragspartner erklären, dass für die gemeinsame Grenze der Flurstücke eine Grenzfeststellung nach dem amtlichen Liegenschaftskataster wegen einer Ungewissheit nicht möglich und dass vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) und gegebenenfalls durch weitere betroffene Dritte der in der Skizze zu diesem Grenzfeststellungsvertrag dargestellte Grenzverlauf maßgeblich ist.

//

 //

Skizze (unmaßstäblich)

Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet

1 Flurstücksgrenzen

→ durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegte
 → neue
 → sonstige

2 Gebäude

11 Wdh im Liegenschaftskataster nachgewiesen
 12 Wdh nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

Grenzsteine
 Meißelzeichen
 Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenkürzel gekennzeichnet:
 B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr;
 N: Nagel; F: Flasche; Pl: Pfahl;
 mk: Grenzmarke mit Kapsel
 1 Laufende Nummer der Beteiligten / des Beteiligten

1,5 B 0,5 R

Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben
 z.B. 1,5 B bzw. 0,5 R

(RQ) R(Q)

Kunststoffmarken

neue Grenzmarken (Grenzstein, Rohr, Meißelzeichen)

entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)

Im Original der Skizze sind entfernte Grenzmarken rot gekreuzt

vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (Rohr) ersetzt

neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt

nicht abgemerkter Grenzpunkt

im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Grenzeinrichtungen

Grenzhecke

einseitig gemeinschaftlich

Grenzzaun

einseitig gemeinschaftlich

Grenzwall

einseitig gemeinschaftlich

Grenzmauer (mit Mauerstärke)

0,50 einseitig 0,24 gemeinschaftlich

Graben

0,24 einseitig 0,24 gemeinschaftlich

zwei für sich stehende Grenzmauern

0,24 einseitig 0,24 gemeinschaftlich

Graben

einseitig Graben gemeinschaftlich

5 Hinweis zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

parallele Flurstücksgrenzen

geradliniger Grenzverlauf

rechtwinkliger Grenzverlauf

Zugehörigkeitshaken

6 Flurgrenze

Flurgrenze

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Ort, Datum:

Unterschriften:

1.

.

.

.

.

.

.

Für die Vermessungsstelle:

Siegel

Ort, Datum

[Unterschrift]

[Name], [Amtsbezeichnung]

Anlage 14

Mündliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)

Geschäftszeichen:
V1-123/2015

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind den Beteiligten zu lfd. Nrn.*.....
anhand des Amtlichen Grenzdokuments vom mündlich bekannt gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Muster-
straße 12.

Rechtsbehelfsverzicht

Ich erkläre, dass ich auf einen Rechtsbehelf gegen die in dem Amtlichen Grenzdokument bezeichnete
Grenzfeststellung und Abmarkung verzichte.

Lfd. Nr.*	Name oder vertreten durch Bevollmächtigte(n)	Ausgewiesen durch **	Ort, Datum	Unterschrift
1	Schulze, Erika	PA		
2	Mustermann, Fritz	RP		
3	Musterfrau, Maria	v. P. b.		

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist der/dem/den Beteiligten zu lfd. Nr.* zusätzlich schriftlich,
der/dem/den Beteiligten zu lfd. Nr.* zusätzlich elektronisch erteilt worden.

* Lfd. Nr. = Laufende Nummer der Liste der Beteiligten

** v. P. b. = von Person bekannt

PA = Personalausweis

RP = Reisepass

Anlage 15

Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)

ALV 5.00.101



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Katasteramt Altstadt

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
Musterallee 98, 23456 Musterstadt

Herrn
Fritz Mustermann
Musterweg 44
23450 Musterhausen

Bearbeitet von Frau Mustermeister

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
V1-123/2015

Durchwahl 01234 9876-180 Musterhausen
Telefax 01234 9876-200 19.11.2015
E-Mail anna.mustermeister@lgl.niedersachsen.de

Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002

Hier: Liegenschaftsvermessung

Gemarkung	Musterhausen	Flur 3	Flurstück 4/1
Lagebezeichnung	Am Rübenacker 14		
Im Eigentum von	Frau Schulze, Erika		

Anlagen: Amtliches Grenzdokument (Kopie)
Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

anlässlich der oben bezeichneten Liegenschaftsvermessung sind die in der beigelegten Kopie des **Amtlichen Grenzdokumentes** dargestellten Grenzen festgestellt und abgemarkt worden. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden Ihnen hiermit bekannt gegeben.

Sofern Sie gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung keine Bedenken haben, bitte ich Sie, den beigelegten **Rechtsbehelfsverzicht** zu unterschreiben und kurzfristig an mich zurückzusenden. Dadurch kann die Liegenschaftsvermessung zügig abgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Musterstraße 12.

Hinweis: Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass ein Klageverfahren für Sie kostenpflichtig wird, wenn sich die Grenzfeststellung und die Abmarkung als richtig erweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermeister

Anlage 16

Grenz- und Vermessungsmarken auf Deichen

Wenn auf Deichen oder Schutzdünen Grenzpunkte abge-
markt oder Netzkpunkte des Liegenschaftskatasters vermarkt
werden sollen, ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach
§ 14 Abs. 2 Satz 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl.
S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom
13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), einzuholen.

Nach § 1 Nr. 17 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl.
S. 549) ist der NLWKN zuständig, sofern es sich um ein Sperr-
werk oder eine Schutzdüne oder einen Deich handelt, der
vom Land oder vom Bund zu erhalten ist. In allen anderen Fäl-
len ist die untere Deichbehörde für die Genehmigung zustän-
dig. Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen nach
§ 30 Abs. 2 NDG die Landkreise, die kreisfreien Städte und die
großen selbständigen Städte wahr.

Unabhängig davon gilt:

1. Grabarbeiten sind nur in der Zeit vom 15. April bis zum
31. August durchzuführen.
2. Nach den Grabarbeiten muss der Deich in seinem ur-
sprünglichen Zustand wieder hergerichtet werden.
3. Die Grenz- und Vermessungsmarken sollen mit der Gelän-
deoberfläche höhengleich abschließen.
4. Über das Gelände hinausragende Marken müssen derart
gekennzeichnet sein, dass der Verkehr auf dem Deich und
die Deichunterhaltung nicht gefährdet werden.

Anhang A

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) – Auszug –

In der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457)

§ 53¹⁾

Eigentum an oberirdischen Gewässern

Eigentum an oberirdischen Gewässern, das am 15. Juli 1960 bestanden hat, bleibt aufrechterhalten. Für die Eigentums-
grenzen am oder im Gewässer gilt § 53 a²⁾.

¹⁾ Diese bereits außer Kraft getretene Vorschrift ist sinngemäß weiter anzuwenden.

²⁾ Die Regelung des zitierten § 53 a Satz 2 entspricht § 41 NWG in der derzeit geltenden Fassung.

Anhang B

Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften bei Vermessungsarbeiten

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bestimmt. Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen erleichtern sollen.

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 43 StVO – „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMed-VO)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen

- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)
- Laserstrahlung (DGUV Vorschrift 11)
- Eisenbahnen (DGUV Vorschrift 72)
- Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 78)
- Vermessungsarbeiten (DGUV Regel 101-010)
- Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen (DGUV Information 201-01)
- Anleitung zur Ersten Hilfe (DGUV Information 204-006)
- Warnkleidung (DGUV Information 212-016)

3. Andere Schriften

- Kabel- und Rohrleitungsschutzanweisung der Leitungsbetreiber

Diese und weitere Regelungen stehen z. B. unter folgenden Adressen im Internet zur Verfügung:

- zu 1 www.nds-voris.de; www.rsa-95.de
- zu 2 <http://publikationen.dguv.de>
- zu 3 Internetseiten der Leitungsbetreiber

Anhang C

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze

– Auszug –

Vom 30. 10. 1980 (BGBl. 1982 II S. 750)

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf, wie er im Grenzurkundenwerk und in anderen amtlichen Unterlagen niedergelegt ist, stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich insbesondere, die notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Abkommens instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Soweit nicht bisherige Grenzsteine wiederverwendet werden können, sind für die Vermarkung grundsätzlich Grenzsteine aus Granit vorzusehen, wobei je nach der Bedeutung des Grenzpunktes und den örtlichen Verhältnissen verwendet werden können:

- a) Hauptgrenzsteine
1,80 x 0,24 x 0,24 m,
- b) Zwischengrenzsteine
1,00 x 0,18 x 0,18 m,
- c) gewöhnliche Grenzsteine
0,65 x 0,15 x 0,15 m.

(2) Die Grenzpunkte werden vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5 durch die Mitte des Kopfes des Steins bezeichnet.

(3) Soweit möglich, wird jeder Grenzstein unterirdisch gesichert.

(4) An Stellen, wo wegen der örtlichen Verhältnisse eine Vermarkung*) durch Steine nicht möglich ist, können Eisenrohre, Bolzen oder ähnliches verwendet werden.

(5) Wenn die Grenze in Wegen, Flüssen, Bächen und dergleichen verläuft, sind an geeigneten Stellen Steinpaare (Doppelgrenzzeichen) zu setzen (seitliche Vermarkung). Der auf diese Weise vermarkte Grenzpunkt befindet sich in der Regel in der Mitte der Geraden, die bei einem jedem Paar die Mittelpunkte der beiden Grenzzeichen verbindet.

Artikel 3

(1) Auf den Haupt- und Zwischengrenzsteinen werden die Nummern der Grenzpunkte in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

(2) Die Nummern zusätzlich vermarkter Punkte werden so gewählt, daß sie sich der bisherigen Numerierung anpassen. Neue Haupt- und Zwischengrenzsteine erhalten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu der vorausgehenden Nummer den Zusatz A, B, ..., im Gebiet des Landes Niedersachsen den Zusatz I, II, ... Gewöhnliche Grenzsteine und Vermarkungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 erhalten die Bezeichnung des vorhergehenden Haupt- oder Zwischensteins mit dem Zusatz 1, 2, ...

Artikel 4

In die Grenze dürfen künftig Grenzmarken, die nur zur Kennzeichnung abgehender Eigentumsgrenzen dienen, nicht eingebracht werden. Diese Grenzmarken sollen in der Regel mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein.

*) Jetzt: Abmarkung.

Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)

Vom 12. 12. 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5
– VORIS 21160 –

§ 1

Aufgaben, Basisfunktion

(1) Das Land als Träger des amtlichen Vermessungswesens hält ein Landesbezugssystem vor und weist die Liegenschaften und die Topografie für das Landesgebiet nach; auf öffentlich-rechtliche Festlegungen soll hingewiesen werden.

(2) Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen sind nach Maßgabe des § 5 bereitzustellen.

(3) ¹ Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind in raumbezogenen Informationssystemen zu führen. ² Behörden und andere Stellen des Landes haben eigene raumbezogene Informationen auf das Landesbezugssystem zu gründen. ³ Sie haben Angaben des amtlichen Vermessungswesens in ihre raumbezogenen Informationssysteme zu übernehmen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Landesbezugssystem: ein einheitliches, geodätisches System, in dem jeder Punkt der Landesfläche nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann,
2. Liegenschaften: Flurstücke und Gebäude; Flurstücke sind Teile der Erdoberfläche, die durch das amtliche Vermessungswesen geometrisch festgelegt und bezeichnet werden; Gebäude sind dauerhaft errichtete Bauwerke, die für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam sind,
3. Topografie: charakteristische oder ordnende Merkmale der Landschaft sowie Geländeformen, die für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam sind,
4. öffentlich-rechtliche Festlegungen: auf den Grund und Boden bezogene Beschränkungen, Belastungen oder andere Eigenschaften, die öffentlich-rechtlich begründet sind,
5. Angaben des amtlichen Vermessungswesens: amtliche Angaben, die das Landesbezugssystem, die Topografie, die Liegenschaften und die Hinweise auf öffentlich-rechtliche

Festlegungen in ihren Lagen auf der Erdoberfläche bestimmen, identifizieren und in ihren bedeutsamen Merkmalen beschreiben,

6. Standardpräsentationen: im öffentlichen Interesse inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Darstellungen oder reale Abbildungen (Luftbilder) der Angaben des amtlichen Vermessungswesens,
7. Bereitstellen: ein Übermitteln an Betroffene oder Dritte in Form von Auskunft, Einsicht, Abgabe oder automatisiertem Abruf,
8. Eigentumsangaben: Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigten, der Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigter, Eigentumsverhältnisse oder Ordnungsmerkmale des Grundbuchs.

§ 3

Liegenschaftskataster

(1) Der Nachweis der Liegenschaften einschließlich der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen ist das Liegenschaftskataster; es ist amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung und Nachweis der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung im Sinne des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes.

(2) ¹ Die Liegenschaften müssen identifiziert und in ihren Begrenzungen bestimmt werden können. ² Bedeutsame Merkmale der Liegenschaften sind zu beschreiben. ³ Zu den Liegenschaften sind Eigentumsangaben zu führen. ⁴ Verknüpfungsmerkmale zu anderen Informationssystemen können geführt werden.

(3) ¹ Unrichtige Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind zu berichtigen. ² Angaben, die nicht zweifelsfrei berichtet werden können, sind zu kennzeichnen (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

(4) ¹ Eintragungen, die mehr als zehn Betroffenen bekannt zu geben sind, können offen gelegt werden. ² Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass der veränderte Nachweis zur Einsicht ausgelegt wird; betroffene Liegenschaften sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

³ Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

§ 4**Grenzfeststellung, Abmarkung**

(1) Die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen wird festgestellt (Grenzfeststellung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Ist eine Grenzfeststellung nicht möglich, so kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden (Grenzfeststellungsvertrag).

(3) Kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen weder festgestellt noch durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegt werden, so sind die nachgewiesenen Flurstücksgrenzen zu kennzeichnen (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

(4) Grenzpunkte werden durch Grenzmarken gekennzeichnet (Abmarkung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(5) ¹ Grenzfeststellungen und Abmarkungen können durch Offenlegung bekannt gegeben werden. ² § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5**Bereitstellung**

(1) Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen werden bereitgestellt, soweit dies beantragt wird und öffentliche Interessen oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

(2) ¹ Eigentumsangaben werden bereitgestellt an

1. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

² Der automatisierte Abruf von Eigentumsangaben, die nach Satz 1 bereitgestellt werden, kann zugelassen werden für

1. Inhaber von dinglichen Rechten an Grundstücken für das jeweilige Grundstück,
2. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen für ihren Zuständigkeitsbereich,
3. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zeitlich begrenzt für ein bestimmtes Gebiet,

wenn gewährleistet ist, dass die Angaben nur im zulässigen Umfang abgerufen werden können und der einzelne Abruf

geprüft werden kann; an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen können Eigentumsangaben auch regelmäßig gebietsdeckend abgegeben werden.

(3) ¹ Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. ² Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen; dies gilt nicht für Eigentumsangaben; bei der öffentlichen Wiedergabe ist sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen nicht eigenständig verwendet werden können.

³ Öffentliche Wiedergaben nach Satz 2 Nr. 2 sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen.

(4) ¹ Werden einer Behörde des Landes oder einer kommunalen Körperschaft für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen bereitgestellt, so haben sie hierfür lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung zu erstatten; dies gilt auch für andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen. ² Für die Erstattung des Aufwands durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung gelten die §§ 5 bis 8, 11 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 6**Aufgabenwahrnehmung**

(1) ¹ Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes. ² Sie sind befugt, auch die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen bereitzustellen, die nicht in ihre örtliche Zuständigkeit fallen.

(2) ¹ Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure wirken an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit. ² Werden den Personen nach Satz 1 Angaben

des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder andere amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens bereitgestellt, so haben sie dem Land den gesamten entstehenden Aufwand zu erstatten.

(3) ¹ Andere behördliche Vermessungsstellen, die von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - geleitet werden, sind befugt,

1. Angaben zu Liegenschaften zu erfassen,
2. Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen sowie Grenzfeststellungsverträge abzuschließen,

soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ² Sie unterstehen dabei der Fachaufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde. ³ Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹ Einer kommunalen Körperschaft kann auf ihren Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters übertragen werden. ² Die Mitwirkung an der Aufgabe gehört zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. ³ Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Vermessungs- und Katasterbehörde, die das Liegenschaftskataster führt, und die von ihr oder ihm beauftragten Beamtinnen oder Beamten dieser Behörde sind befugt, Anträge von Grundstückseigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken und auf Berichtigung des Grundbuchs aufgrund von Berichtigungen des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 3 öffentlich zu beglaubigen; das Beurkundungsgesetz gilt entsprechend.

§ 7 Pflichten

(1) ¹ Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. ² Die Aktualisierung kann auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden.

(2) ¹ Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben zu dulden, dass

1. Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, das Grundstück betreten sowie auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen Punkte des Landesbezugs-

systems und Grenzpunkte kennzeichnen; das Betreten soll Betroffenen angekündigt werden, wenn das Grundstück nicht öffentlich zugänglich ist,

2. für Punkte des Landesbezugssystems Schutzflächen auf dem Grundstück festgelegt werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden dürfen,
3. die Beschaffenheit des Grundstücks zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch ohne ihre Mitwirkung erfasst wird.

² Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

§ 8 Entschädigung

(1) Unmittelbare Vermögensnachteile aufgrund von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind von den Kostenschuldern der veranlassten Maßnahme in Geld angemessen zu entschädigen.

(2) ¹ Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. ² Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹ Wird die Entschädigung nicht einvernehmlich geregelt, so ist sie von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde festzusetzen; das Niedersächsische Enteignungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. ² Die Festsetzung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden; die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. ³ Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen; es gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs über das Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt
 - a) Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet,
 - b) Schutzflächen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überbaut, abträgt oder sonst verändert,

2. ohne Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke verwertet oder öffentlich wiedergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden; ordnungswidrig mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln,

1. auf welche öffentlich-rechtlichen Festlegungen hingewiesen wird
 - a) für das gesamte Landesgebiet,
 - b) für Teile des Landesgebiets; für sie gelten besondere Vereinbarungen der Vermessungs- und Katasterbehörden mit den zuständigen Stellen,
2. a) welche Darstellungen und realen Abbildungen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens als Standardpräsentationen vorzuhalten sind,
 - b) wie Standardpräsentationen und andere Präsentationen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens bei der Bereitstellung formal zu gestalten sind,
3. bei welchen weiteren grundstücksgleichen Rechten Eigentumsangaben zu den Liegenschaften nachzuweisen sind,
4. wie bei Grenzfeststellung, Abmarkung und beim Grenzfeststellungsvertrag zu verfahren ist,
5. wie sich der Aufwand für die jeweilige Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach § 5 Abs. 4 Satz 1 berechnet und
6. wie sich der gesamte entstehende Aufwand für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder anderen amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens nach § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 berechnet; dabei ist der eigene Aufwand der Mitwirkenden für die Amtshandlung angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Änderung von Vorschriften

(1) Das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S.707), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S.701), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte "des öffentlichen Vermessungswesens" gestrichen.
2. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach § 1 Bestellte sind befugt,

1. nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)
 - a. Angaben zu Liegenschaften zu erfassen,
 - b. Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen sowie Grenzfeststellungsverträge abzuschließen,
 - c. Einsicht in das Liegenschaftskataster zu gewähren und Auskünfte daraus zu erteilen sowie Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Betroffene oder Dritte abzugeben, wenn gewährleistet ist, dass die Angaben im Zeitpunkt der Bereitstellung denen des Nachweises nach §1 Abs.1 NVermG entsprechen,
2. Bescheinigungen zu Sachverhalten zum Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens abzugeben,
3. Anträge von Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen; das Beurkundungsgesetz gilt entsprechend."

3. § 14 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach § 1 Bestellte unterstehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde."

(2) § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S.238), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), erhält folgende Fassung:

" § 7

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen gilt für Wasser- und Bodenverbände entsprechend."

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. ² Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),
2. die Verordnung über die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren und regelmäßigen Datenübermittlungen im Land Niedersachsen vom 15. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (Nds. GVBl. S. 324).

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 10 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Rechtsvorschriften zum Verwaltungsverfahren

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)

– Auszug –

Vom 3. 12. 1976, Nds. GVBl. 1976 S. 311

– VORIS 2021002 –

§ 1

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 2, 61 Abs. 2, §§ 78, 94 und §§ 100 bis 101 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Das Verwaltungsverfahrensgesetz und dieses Gesetz finden nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich durch Verordnung

1. festzulegen, dass in bestimmten Verfahren über einzelne Gegenstände Versicherungen an Eides statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgenommen werden können, und

2. die für die Abnahme der Versicherung zuständigen Behörden zu bestimmen.

- (4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 3

Zur Beglaubigung von Dokumenten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie von Unterschriften und Handzeichen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind befugt

1. die Gemeinden und Samtgemeinden,
2. die Landkreise sowie
3. jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

– Auszug –

Vom 25. 5. 1976, i. d. F. vom 23. 1. 2003, BGBl. I S. 102,

zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25. 7. 2013, BGBl. I S. 2749

§ 13 Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 22

Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 28

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 35**Begriff des Verwaltungsaktes**

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 37**Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes;
Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

§ 39**Begründung des Verwaltungsaktes**

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 41**Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im

Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 55 Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) – Auszug –

Vom 16. 12. 2014, Nds. GVBl. 2014, S. 436
– VORIS 30000 –

§ 80 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen oder nach § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassen werden,
3. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen der ihr nach dem Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragenen

Aufgaben erlassen werden, mit Ausnahme von Verwaltungsakten im Rahmen der Wohnraumförderung und zur Förderung des Städtebaus einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung und der zugehörigen Infrastruktur,

4. die nach den Vorschriften

- a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
- b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- c) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batteriegesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
- d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,

- e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
- f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
- g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
- h) des Produktsicherheitsgesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
- i) des Unterhaltsvorschussgesetzes,
- j) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes,
- k) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung und
- l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

² In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für

1. Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Androhungen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidungen, Aufhebungen und Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, sowie
2. Kostenentscheidungen von Behörden des Landes aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen oder der Entgegennahme von Anzeigen nach den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b bis d, f bis h und k genannten Vorschriften und den auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwaltungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten betreffen.

Rechtsvorschriften im Bodenverkehr

Baugesetzbuch (BauBG)

– Auszug –

Vom 23. 9. 2004, BGBl. I S. 2414

§ 19

Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines Grundstücks ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonst wie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dürfen keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

§ 22

Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

(1) Die Gemeinden, die oder deren Teile überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, können in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung bestimmen, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) der Genehmigung unterliegt. Dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte. Voraussetzung für die Bestimmung ist, dass durch die Begründung oder Teilung der Rechte die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Die Zweckbestimmung eines Gebiets für den Fremdenverkehr ist insbesondere anzunehmen bei Kurgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung, Wochenend- und Ferienhausgebieten, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, und bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart solchen Gebieten entspricht, sowie bei sonstigen Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen, die durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenbeherbergung geprägt sind.

(2) Die Gemeinde hat die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Sie kann die Bekanntmachung auch in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 vornehmen. Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt den Beschluss über die Satzung, das Datum ihres Inkrafttretens sowie die genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke vor ihrer Bekannt-

machung rechtzeitig mit. Von der genauen Bezeichnung der betroffenen Grundstücke kann abgesehen werden, wenn die gesamte Gemarkung betroffen ist und die Gemeinde dies dem Grundbuchamt mitteilt.

(3) (weggefallen)

(4) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist; die Genehmigung kann auch von dem Dritten beantragt werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.

(5) Über die Genehmigung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können; höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist.

(6) Bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich einer Satzung nach Absatz 1 liegt, darf das Grundbuchamt die von Absatz 1 erfassten Eintragungen in das Grundbuch nur vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid oder ein Zeugnis gemäß Absatz 5 Satz 5 vorgelegt wird oder wenn die Freistellungserklärung der Gemeinde gemäß Absatz 8 beim Grundbuchamt eingegangen ist. Ist dennoch eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, kann die Baugenehmigungs-

behörde, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen; § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Baugenehmigungsbehörde darum ersucht oder die Genehmigung erteilt ist.

(7) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Gemeinde hat den Genehmigungsvorbehalt aufzuheben oder im Einzelfall einzelne Grundstücke durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer vom Genehmigungsvorbehalt freizustellen, wenn die Voraussetzungen für den Genehmigungsvorbehalt entfallen sind. Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt die Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts sowie die genaue Bezeichnung der hiervon betroffenen Grundstücke unverzüglich mit. Von der genauen Bezeichnung kann abgesehen werden, wenn die gesamte Gemarkung betroffen ist und die Gemeinde dies dem Grundbuchamt mitteilt. Sobald die Mitteilung über die Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts beim Grundbuchamt eingegangen ist, ist Absatz 6 Satz 1 nicht mehr anzuwenden.

(9) In der sonstigen Satzung nach Absatz 1 kann neben der Bestimmung des Genehmigungsvorbehalts die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 festgesetzt werden. Vor der Festsetzung nach Satz 1 ist der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

(10) Der sonstigen Satzung nach Absatz 1 ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8) oder zur sonstigen Satzung ist darzulegen, dass die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen für die Festlegung des Gebiets vorliegen.

§ 51

Verfügungs- und Veränderungssperre

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 nicht besteht.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Überträgt der Umlegungsausschuss auf Grund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen; bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 109

Genehmigungspflicht

(1) Von der Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens an bedürfen die in § 51 bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

(2) Die Enteignungsbehörde darf die Genehmigung nur versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Rechtsvorgang, das Vorhaben oder die Teilung die Verwirklichung des Enteignungszwecks unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) Sind Rechtsvorgänge oder Vorhaben nach Absatz 1 vor der Bekanntmachung zu erwarten, kann die Enteignungsbehörde anordnen, dass die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintritt. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und dem Grundbuchamt mitzuteilen.

(4) § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5, § 51 Absatz 2 und § 116 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 144

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

§ 145

Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle des Satzes 2 ist über die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden; § 22 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigungsfrist höchstens um zwei Monate verlängert werden darf.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;
2. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Abs. 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.

(5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) § 22 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

§ 169

Besondere Vorschriften für den städtebaulichen Entwicklungsbereich

(1) Im städtebaulichen Entwicklungsbereich sind entsprechend anzuwenden

1. die §§ 137, 138 und 139 (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen; Auskunftspflicht; Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger),
2. § 142 Abs. 2 (Ersatz- und Ergänzungsgebiete),
3. die §§ 144 und 145 (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge; Genehmigung),
4. die §§ 146 bis 148 (Durchführung; Ordnungsmaßnahmen; Baumaßnahmen),
5. die §§ 150 und 151 (Ersatz für Änderungen von Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung dienen; Abgaben- und Auslagenbefreiung),
6. § 153 Abs. 1 bis 3 (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen; Kaufpreise),
7. die §§ 154 bis 156, ohne § 154 Abs. 2a (Ausgleichsbetrag des Eigentümers; Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen; Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung),
8. §§ 162 bis 164 (Abschluss der Maßnahme),
9. die §§ 164a und 164b (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln; Verwaltungsvereinbarung),
10. § 191 (Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken).

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels über die Bodenordnung sind im städtebaulichen Entwicklungsbereich nicht anzuwenden.

(3) Die Enteignung ist im städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Bebauungsplan zugunsten der Gemeinde oder des Entwicklungsträgers zur Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen bemüht hat. Die §§ 85, 87, 88 und 89 Abs. 1 bis 3 sind im städtebaulichen Entwicklungsbereich nicht anzuwenden.

(4) Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist § 153 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in den Gebieten, in denen sich kein von dem innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert abweichender Verkehrswert gebildet hat, der Wert maßgebend ist, der in vergleichbaren Fällen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt dort zu erzielen wäre, wo keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind.

(5) Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme freihändig oder nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs erworben hat, nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 zu veräußern mit Ausnahme der Flächen, die als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder für sonstige öffentliche Zwecke oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden.

(6) Die Grundstücke sind nach ihrer Neuordnung und Erschließung unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung und unter Beachtung der Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme an Bauwillige zu veräußern, die sich verpflichten, dass sie die Grundstücke innerhalb angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Erfordernissen der Entwicklungsmaßnahme bebauen werden. Dabei sind zunächst die früheren Eigentümer zu berücksichtigen. Auf die Veräußerungspflicht ist § 89 Abs. 4 anzuwenden. Zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzte Grundstücke sind Land- oder Forstwirten anzubieten, die zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Grundstücke übereignet haben oder abgeben mussten.

(7) Die Gemeinde hat bei der Veräußerung dafür zu sorgen, dass die Bauwilligen die Bebauung in wirtschaftlich sinnvoller Aufeinanderfolge derart durchführen, dass die Ziele und Zwecke der städtebaulichen Entwicklung erreicht werden und die Vorhaben sich in den Rahmen der Gesamtmaßnahme einordnen. Sie hat weiter sicherzustellen, dass die neugeschaffenen baulichen Anlagen entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dauerhaft genutzt werden.

(8) Zur Finanzierung der Entwicklung ist das Grundstück oder das Recht zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ergibt. § 154 Abs. 5 ist auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der der durch die Entwicklung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) – Auszug –

Vom 3. 4. 2012, Nds. GVBl. S. 46

§ 56

Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke

Die Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten verantwortlich.

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – Auszug –

Vom 16. 3. 1976, BGBl. I S. 546;
zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19. 12. 2008, BGBl. I S. 2794

§ 34

(1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

(2) Sind entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

(4) Das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 4 nicht gemäß § 6 Abs. 1 in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses aufgenommen worden, so treten die Rechtswirkungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erst mit der besonderen Bekanntmachung gemäß Absatz 4 ein.

Rechtsvorschriften zu Grenzen an Gewässern

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Auszug –

Vom 2. 4. 1968, i. d. F. vom 7. 8. 2013, BGBl. I S. 3154

§ 3 Erweiterung und Durchstiche

(1) Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch das Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so ist das Gewässer ein Teil der Bundeswasserstraße.

(2) Das Eigentum an der Erweiterung wächst dem Bund zu. Ist die Erweiterung künstlich herbeigeführt, hat derjenige, der sie veranlasst hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Durchstiche an Bundeswasserstraßen.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) – Auszug –

Vom 19.02.2010, i.d.F. vom 03.04.2012, Nds. GVBl. S. 46
– VORIS 28200 –

§ 1 Einleitende Bestimmungen (zu den §§ 2 und 3 WHG)

(1) ¹ Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genannten Gewässer. ² Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.
3. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässeränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG.

(2) ¹ Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. ² Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) ¹ Die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser entspricht an der niedersächsischen Küste der Wasserstandslinie des mittleren Tidehochwassers (§ 41 Abs. 2). ² Mündet ein oberirdisches Gewässer in ein Küstengewässer, so wird es diesem gegenüber durch das Siel begrenzt; ist das oberirdische Gewässer eine Bundeswasserstraße, so richtet sich die Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

§ 41 Eigentumsgrenzen am und im Gewässer

(1) ¹ Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes, bei Gewässern im Tidegebiet die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes. ² Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht.

(2) ¹ Mittlerer Wasserstand und mittlerer Tidehochwasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflussjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzhervorgehensverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. ² Stehen Wasserstandsbeobachtungen für 20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittel-

bar vorangegangenen Abflussjahre.³ Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentums Grenze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im Allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses.

(3) Ist ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand, im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand, in der Mitte des Gewässers verläuft,
2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Weg zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.

§ 42 Anlandungen

(1) ¹ Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustands erloschen ist. ² Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. ³ § 41 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴ Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 43 Abs. 2.

(2) ¹ Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentums Grenzen den Eigentümern des Gewässers. ² Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfang erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

§ 43 Abschwemmung, Überflutung

(1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand oder an Tidegewässern bei mittlerem Tidehochwasserstand (§ 41 Abs. 2) überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentums Grenzen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustands erloschen ist.

(2) ¹ Zur Wiederherstellung des früheren Zustands sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. ² Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. ³ Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. ⁴ Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt.

(3) ¹ Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. ² Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. ³ § 110 Abs. 2 gilt entsprechend.

Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken

RdErl. d. MI v. 20. 12. 2011 — 63-23405 —

Nds. MBl. 2012, S. 32

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 288)
— VORIS 21160 —

1. Zur Ausführung des § 6 NVerMG und des § 2 NÖbVIngG wird Folgendes bestimmt:
 - 1.1 Zur öffentlichen Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken sind befugt
 - 1.1.1 die Leitungen der Regionaldirektionen des LGLN,
 - 1.1.2 von den Leitungen der Regionaldirektionen des LGLN schriftlich beauftragte Beamtinnen und Beamte dieser Behörde,
 - 1.1.3 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI).
 - 1.2 Die Beglaubigungsbefugnis darf nicht ausgeübt werden, wenn die oder der Beglaubigende in der zu beglaubigenden Angelegenheit beteiligt ist.
 - 1.3 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern soll bei allen sich bietenden Gelegenheiten empfohlen werden, Vereinigungsanträge zu stellen. Bei einer größeren Anzahl zu beglaubigender Anträge empfiehlt es sich, dafür besondere Ortstermine abzuhalten. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind rechtzeitig zu informieren; dazu kann das Merkblatt (**Anlage 1**) verwendet werden.
 - 1.4 Vor der Aufnahme eines Antrages auf Grundstücksvereinigung ist zu ermitteln, ob der Grundstücksvereinigung Bedenken entgegenstehen (§ 5 der Grundbuchordnung – im Folgenden: GBO –). Antragsberechtigt ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundstücke. Weist das Grundbuch die Eigentümerin oder den Eigentümer falsch nach, so kann die Vereinigung oder Teilung erst dann ins Grundbuch eingetragen werden, wenn diese Eintragung berichtet worden ist (§ 39 GBO).

Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann eine Miteigentümerin oder ein Miteigentümer den Antrag stellen, jedoch müssen die anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer dem Antrag zustimmen. Die Zustimmung bedarf der Form des § 29 GBO.

Die Vereinigung kann auch eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter der Eigentümerin oder des Eigentümers beantragen. Die Vollmacht über die ihr oder ihm erteilte Ermächtigung ist vorzulegen. Die Unterschrift der Vollmacht muss notariell beglaubigt sein. Sondervollmachten sind zu den Anträgen zu nehmen. Dauervollmachten sind in den Anträgen genau zu bezeichnen.

- 1.5 Wird der Antrag von einer beauftragten Beamtin oder einem beauftragten Beamten beglaubigt, so ist im Beglaubigungsvermerk auf die erteilte Beauftragung Bezug zu nehmen.
- 1.6 Die öffentliche Beglaubigung erfordert gemäß § 129 BGB eine schriftliche, von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Vertretung eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch die Befugte oder den Befugten nach Nummer 1.1. Auf die Beglaubigung der Unterschrift sind die geltenden Rechtsvorschriften (§ 40 des Beurkundungsgesetzes) entsprechend anzuwenden. Der Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist nach **Anlage 2** zu gestalten.
- 1.7 Bei einem Antrag auf Grundstücksteilung müssen die neu zu bildenden Teile bezeichnet werden. Dazu sind in der Tabelle der Anlage 2 jedem neu zu bildenden Grundstück die Worte „Neues Grundstück“ voranzustellen; die Flurstücke, die das neue Grundstück bilden sollen, sind aufzuführen.
- 1.8 Die beglaubigten Anträge und erteilten Vollmachten sind dem Amtsgericht zu übersenden. Sind Anträge auf Grundstücksteilung beglaubigt worden, so sind ihnen auch die nach § 2 Abs. 3 GBO erforderlichen Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster beizufügen; die dazu erforderlichen Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster sind der oder dem ÖbVI kostenfrei zu überlassen.

Die oder der ÖbVI benachrichtigt die zuständige Regionaldirektion des LGLN durch eine Kopie des Antrages über den von ihr oder ihm beglaubigten Antrag.

- 1.9 Eine Zurückweisung des Antrages hat das Amtsgericht der beglaubigenden Stelle mitzuteilen. Wenn eine oder ein ÖbVI den Antrag beglaubigt hat, erhält auch die zuständige Regionaldirektion des LGLN vom Amtsgericht eine Mitteilung.
2. Die von den Leitungen der ehemaligen GLL zur öffentlichen Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken beauftragten Beamtinnen und Beamte der Regionaldirektion des LGLN sind hierzu weiterhin befugt.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 1. 2012 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nie-
dersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nachrichtlich:

An die
Amtsgerichte (Grundbuchämter)

Anlage 1

Vermessungsstelle

Behördenbezeichnung, Anschrift

Merkblatt für Anträge auf Vereinigung von Grundstücken

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
sehr geehrter Grundstückseigentümer,

das Grundbuch und das Liegenschaftskataster bilden die öffentlichen Nachweise für Ihr Grundeigentum. Während das Grundbuch alle Rechte an Ihren Grundstücken nachweist, stellt das Liegenschaftskataster die Grundstücke mit ihrer Lage und genauen Begrenzung dar. Örtlich, wirtschaftlich und rechtlich zusammenhängender Grundbesitz wird dabei in der Regel zu einem Grundstück zusammengefasst.

Ihr örtlich und wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz im Grundbuch besteht jedoch aus mehreren Grundstücken. Dies kann die Verwaltung der Grundstücke erschweren sowie die Übersichtlichkeit Ihres Grundbesitzes in den öffentlichen Nachweisen beeinträchtigen. Diese auch für den Rechtsverkehr nachteiligen Auswirkungen können Sie durch Vereinigung der aneinandergrenzenden Grundstücke zu einem Grundstück (§ 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vermeiden.

Nach unserer Erkenntnis steht einem entsprechenden Antrag beim Grundbuchamt nichts im Wege. Sofern Sie den jetzigen Grundstücksbestand nicht ausdrücklich erhalten wollen und auch sonst keine Bedenken gegen die Vereinigung der Grundstücke haben, bitten wir Sie, den beigefügten vorbereiteten Antrag in Gegenwart einer dazu befugten Urkundsperson zu unterschreiben.

Für den Vollzug Ihres Vereinigungsantrages ist eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift erforderlich. Hierzu sind die Leitungen der Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)¹ und von ihnen beauftragte Beamtinnen und Beamte (§ 6 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. 12. 2002, Nds. GVBl. 2003 S. 5) sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure — ÖbVI — (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. 12. 1993, Nds. GVBl. S. 707) gesetzlich befugt.

Bitte melden Sie sich bei einem Katasteramt der Regionaldirektionen des LGLN oder bei einer oder einem in Ihrer Nähe ansässigen ÖbVI. Bringen Sie zur Beglaubigung bitte die übersandten Unterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift sowie die für die Grundstücksvereinigung notwendigen Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster sind für Sie **kostenfrei**. Persönliche Auslagen können Ihnen jedoch nicht ersetzt werden.

Durch Ihren Antrag tragen Sie dazu bei, die Übersichtlichkeit der öffentlichen Grundstücksnachweise zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

– Vermessungsstelle –

¹ Behördenbezeichnung ab 1. 7. 2014: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Anlage 2

Vermessungsstelle

Behördenbezeichnung, Anschrift

Amtsgericht Musterstadt

Musterplatz 1

40000 Musterstadt

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl

Musterstadt

Eintragung in das Grundbuch

Bezug: o § 6 Abs. 5 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen – NVermG – vom 12. 12. 2002, Nds. GVBl. 2003 S. 5
 o § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – NÖbVIngG – vom 16. 12. 1993, Nds. GVBl. S. 707, in der jeweils geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich einen von mir beglaubigten Eintragungsantrag. Ich bitte um besondere Mitteilung, sofern dem Antrag nicht entsprochen wird.

- o Die zu vereinigenden Grundstücke grenzen unmittelbar aneinander (§ 5 Grundbuchordnung). Die Grundstücke bilden örtlich und wirtschaftlich eine Einheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mustermüller

- Anlagen:
- o Eintragungsantrag
 - o Standardpräsentation der Liegenschaftskarte
 - o Fortführungsmitteilung an Eigentümer
 - o

(Raum für Eintragungsvermerke des Grundbuchamtes)

Bl.

(Ordnungsnummer)

Aktenzeichen:
 bearbeitet von
 Telefon:

Amtsgericht (Grundbuchamt)

Musterstadt

durch die Vermessungsstelle (Behördenbezeichnung, Anschrift)

Ort, Datum

Antrag auf Vereinigung/Teilung von Grundstücken

Ich/Wir beantrage(n)

o die Teilung der/des nachfolgend aufgeführten Grundstücke(s) zu Nr. _____ und

o die Vereinigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke zu Nr. _____ zu einem Grundstück und

bewillige(n) die Eintragung im Grundbuch. (Zutreffendes ist angekreuzt)

Nr.	Grundbuch			Gemarkung	Flur	Flurstück
	von	Blatt	Lfd. Nr. der Grundstücke			
1						

 Unterschrift(en)

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) der/des

Zu Nr. _____

Zu Nr. _____: persönlich bekannt_____
Zu Nr. _____: ausgewiesen durch

wurde(n) persönlich – in meiner Gegenwart – vollzogen – anerkannt.

Der Antrag wurde mit Bezug auf den mir gemäß § 6 Abs. 5 NVermG/gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 NÖbVIngG

erteilten Auftrag vom _____ Az. _____ beglaubigt.

Dienst-/Amtssiegel

_____, den _____

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Anmerkungen zum Runderlass Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) des MI vom 18.05.2015

*Von Christina Brandt, Eckhard Grela, Norbert Hösl, Bernd Leonard, Michael Lintelmann,
Hajo Roßkamp, Katrin Weke*

Inhalt

Einleitung	78	Zu Anlage 1	Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften	86
Zu Nr. 1 Allgemeines	78	Zu Anlage 3	Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte	86
Zu Nr. 1.1 Begriffe	78	Zu Anlage 4	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters	87
Zu Nr. 1.2 Befugnisse	78	Zu Anlage 5	Vermessungsverfahren	87
Zu Nr. 1.3 Qualitätssicherung	78	Zu Anlage 5	Nr. 1 Grundsätze	87
Zu Nr. 2 Verwaltungsverfahren	78	Zu Anlage 5	Nr. 2 Satellitengestütztes Vermessungsverfahren	88
Zu Nr. 2.1 Antrag	79	Zu Anlage 5	Nr. 2 Satellitengestütztes Vermessungsverfahren zur Erhebung von Gebäuden	89
Zu Nr. 2.3 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen	79	Zu Anlage 5	Nr. 3 Polares Vermessungsverfahren	89
Zu Nr. 2.3.2 Grenzermittlung	79	Zu Anlage 5	Nr. 3 Einfach polares Vermessungsverfahren zur Erhebung von Gebäuden	90
Zu Nr. 2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen - Grundsätze	80	Zu Anlage 5	Nr. 3 Anschluss an Objektpunkte bei der Erhebung von Gebäuden	91
Zu Nr. 2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen - Sonderung	80	Zu Anlage 5	Nr. 4 Orthogonalverfahren	91
Zu Nr. 2.4 Fertigungsaussage	81	Zu Anlage 5	Nr. 5 Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit	92
Zu Nr. 3 Gebäude	81	Zu Anlage 8	Fortführungsriß	92
Zu Nr. 3.2 Erhebung von Gebäuden	81	Zu Anlage 9	Auswertung	93
Zu Nr. 3.3 Aktualität des Gebäudenachweises	82	Zu Anlage 9	Nr. 5 Berechnung von Flurstücksflächen	93
Zu Nr. 4 Grundsätze der Erhebung und Auswertung	83	Zu Anlage 12	Amtliches Grenzdokument	94
Zu Nr. 5 Dokumente	83		Literaturverzeichnis	95
Zu Nr. 5.1 Vermessungsunterlagen	83			
Zu Nr. 5.2 Vermessungsschriften	85			
Zu Nr. 5.2.1 Amtliches Grenzdokument	85			
Zu Nr. 5.2.2 Fortführungsdokumente	85			
Zu Nr. 5.3 Aufbewahrung	85			
Zu Nr. 6 Amtliche Grenzauskunft	85			

Einleitung

Die **Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen** (LiegVermErlass) vom 03.08.2005 trat auf Grund der Verfallsautomatik zum Jahresende 2012 **außer Kraft**. Die Projektgruppe „Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters“ wurde mit der Aufgabe betraut, einen Entwurf für den Nachfolgeerlass zu erarbeiten. In diesem Entwurf sollte die bewährte Grundstruktur des bisherigen LiegVermErlasses einerseits beibehalten werden, andererseits die aktuellen Entwicklungen im Liegenschaftskataster Berücksichtigung finden. Bestehende Einzelerlasse bzw. Regelungen, insbesondere die Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), waren einzuarbeiten.

Auf Grundlage des von der Projektgruppe erarbeiteten Erlassentwurfes fand zum Jahresende 2014 das Beteiligungsverfahren mit den Aufgabenträgern nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) statt. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) der Runderlass zur **Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass)** vom 18.05.2015 auf Dienstbesprechungen mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVerMG vorgestellt und am 24.06.2015 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 23 S. 683 veröffentlicht. Der LiegVermErlass ist zum 01.07.2015 in Kraft getreten.

Die bekannte Abkürzung „LiegVermErlass“ wurde beibehalten. Sie steht für Liegenschaftsvermessungen auf einem hohen Niveau. Amtlichkeit i. S. v. Verlässlichkeit, Qualität einschließlich Aktualität und Wirtschaftlichkeit sind Grundsätze, die mit Bedacht fortgeschrieben worden sind. Dies geschah mit dem Ziel, den vielfältigen Anforderungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung gerecht zu werden.

Der LiegVermErlass ist einschließlich seiner Anlagen und Anhänge für alle amtlichen Vermessungsstellen verbindlich. Von diesem Grundsatz sind die mit „Muster“ bezeichneten Anlagen ausgenommen. Allerdings stellt die Anwendung der zur Verfügung gestellten Muster eine rechtskonforme Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicher. Ihre Anwendung ist daher zu empfehlen.

Zu Nr. 1 Allgemeines

Zu Nr. 1.1 Begriffe

Die Definition der Liegenschaftsvermessungen ist im Wesentlichen unverändert. Neu aufgenommen wurde der Begriff der **Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters**. Dieser Begriff ist in den Verwaltungsvorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters noch auszugestalten. Im Folgenden liegt der Fokus auf der Vermessung und den sich dadurch zu erhebenden Geobasisdaten des **ALKIS**. Zur Konkretisierung erfolgt

an dieser Stelle ein Querverweis auf die Geobasisdaten Niedersachsen (GeobasisNI) (s. Abbildung 1), die durch weitere Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen näher erläutert werden.

Geobasisdaten Niedersachsen (Objektartenbereich):

- Flurstücke, Lage, Punkte
- Eigentümer
- Gebäude
- Tatsächliche Nutzung
- Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben
- Relief
- Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge

Abb. 1: Geobasisdaten Niedersachsen (Objektartenbereich)

In den Verwaltungsvorschriften wird der Systematik **Erhebung, Führung und Bereitstellung** von Geobasisdaten gefolgt. Für die vermessungstechnische Praxis bedeutet dies jedoch, dass über den LiegVermErlass hinaus weitere Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 1.2 Befugnisse

Die **Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger** nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG ist nun einheitlich für alle amtlichen Vermessungsstellen in der Anlage 1 geregelt. Hier wurde dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Wettbewerb gefolgt.

Zu Nr. 1.3 Qualitätssicherung

Das **Prinzip der Nachbarschaft** ist näher definiert worden und findet sich sowohl bei der Grenzermittlung, der Gebäudevermessung als auch bei der Erhebung von Netzknoten des Liegenschaftskatasters wieder. Der Begriff der **Reproduzierbarkeit** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der größten zulässigen Abweichungen das gleiche Ergebnis wiederholt zu erzielen ist, unabhängig vom Vermessungsverfahren und der ausführenden amtlichen Vermessungsstelle.

Zu Nr. 2 Verwaltungsverfahren

Das allgemeine **Verwaltungsverfahren** wird nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes geregelt. Im LiegVermErlass findet sich eine enge Orientierung daran wieder, z. B. bei der Verwendung des Begriffs der Beteiligten (§ 13 VwVfG), dem Umgang mit Bevollmächtigten und Beiständen (§ 14 VwVfG) oder bei der Durchführung der Anhörung (§ 28 VwVfG). Ziel ist es, für alle Aufgabenträger rechts-sichere und gerichts-feste Handlungsanweisungen zu geben sowie den öffentlich-rechtlichen Charakter von Liegenschaftsvermessungen herauszuarbeiten.

Die **elektronische Kommunikation** ist grundsätzlich mit § 3a Abs. 1 VwVfG ermöglicht worden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Dies geschieht bei juristischen Personen z. B. durch die öffentliche Angabe der E-Mail-Adresse (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg, Abbildung 2).

**Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg),
Urteil vom 15.07.2008, Az. 7 A 117/06**

Ein Verwaltungsakt kann einem Unternehmen per E-Mail bekannt gegeben werden, wenn dieses bereits vorher mit der Erlassbehörde per E-Mail in der Angelegenheit kommuniziert hat und keine Einwände gegen dieses Kommunikationsmittel erhob.

Abb. 2: Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 15.07.2008, Az. 7 A 117/06

Natürliche Personen müssen ihre Bereitschaft zur elektronischen Kommunikation durch ausdrückliche Erklärung kundtun (Kopp; Ramsauer, § 3a VwVfG, Rn. 11). Strittig ist noch, ob auch ein elektronischer Antrag einer natürlichen Person als Zugangseröffnung gewertet werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe elektronisch, so wird nach § 41 Abs. 2 VwVfG eine Zustellfiktion von drei Tagen angenommen. Die Beweislast des Zugangs liegt auch in diesem Fall bei der Behörde.

Bei der Übermittlung per E-Mail ist darauf zu achten, dass insbesondere personenbezogene Daten einem besonderen (Daten-)Schutz unterliegen. Die Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung) regelt zusätzlich für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung in Form von Mindestanforderungen die Grundsätze der Nutzung des E-Mail-Dienstes. Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters sind in der Regel der Schutzstufe C nach dem Schutzstufenkonzept der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuzuordnen.

Eine öffentliche Bekanntmachung im Internet nach § 27a VwVfG ist bei Offenlegungen nach § 4 Abs. 5 NVermG nicht zwingend erforderlich. Dies würde jedoch für die Beteiligten den Zugang zu Informationen erleichtern.

Beteiligte können sich nach § 14 VwVfG i. V. m. §§ 164 ff. BGB durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte müssen eine **wirksame Vollmacht** des Vertretenen besitzen. Eine bestimmte Form ist für die Wirksamkeit der Vollmacht nicht vorgeschrieben. Eine grundsätzliche Vermutung der Vertretungsbefugnis unter Eheleuten, Miterben und Mit-eigentümern gibt es nicht (Wittern; Baßlperger (2007), Teil II, Rn. 87). § 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG eröffnet für die Behörde das Recht, sich die Vollmacht schriftlich nachweisen zu lassen. Um Klarheit zu schaffen, wurde in der Anlage 11 ein Muster

für eine Vollmacht in einem Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren aufgenommen.

Zu Nr. 2.1 Antrag

Die **Beratungspflicht** (§ 25 VwVfG) der amtlichen Vermessungsstellen ist als Generalklausel abgebildet. Sie umfasst sowohl **allgemeine** Inhalte zum **Verfahrensablauf**, wie z. B. zur Verfahrensdauer und über die zu erwartenden Kosten, als auch besondere **fachspezifische Inhalte**, wie z. B. bezüglich der Abmarkung, Zerlegung oder Sonderung, Grenzfeststellung oder amtlichen Grenzauskunft, Qualität der Flächenangaben, Betretungsbefugnis, Gebäudevermessungspflicht sowie deren Voraussetzungen. Trotz des grundsätzlichen Wegfalls der Teilungsgenehmigung kann auf einen **Hinweis** (keine Beratung) durch die Vermessungsstellen häufig nicht verzichtet werden. Aus diesem Grund sind im Amtlichen Grenzdokument der Hinweis bezüglich der **Einhaltung des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts** sowie im Erlass text die Sonderfälle, in denen auch weiterhin eine Teilungsgenehmigung erforderlich ist, aufgenommen worden.

Zu Nr. 2.3 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen

Zu Nr. 2.3.2 Grenzermittlung

Im LiegVermErlass ist der Grundgedanke beibehalten worden, dass eine Flurstücksgrenze durch Anfangs- und Endpunkte bestimmt wird (s. Abbildung 3). Nach dem Prinzip der Nachbarschaft bedeutet dies, dass bei der **Grenzermittlung** die unmittelbar benachbarten Grenzpunkte und damit alle zwischen Anfangs- und Endpunkt liegenden Grenzpunkte zu ermitteln sind.

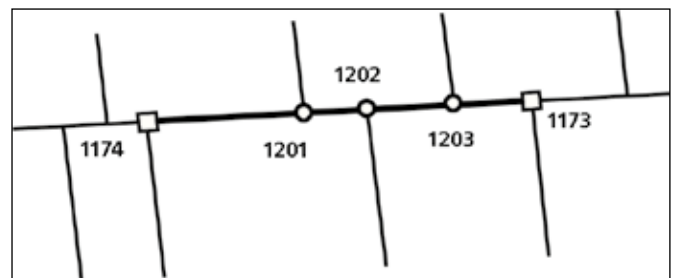


Abb. 3: Verlauf von Flurstücksgrenzen

Inhaltlich sind die Regelungen zur Grenzermittlung unverändert, einschließlich der **rechtswirksamen Veränderungen** (s. Abbildung 4). Ergänzend aufgenommen wurden die Verweise auf das Wasserrecht des Bundes und des Landes Niedersachsen, die jedoch nur Anwendung finden, wenn sich die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer **nicht** nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters richtet.

Rechtswirksame Veränderungen der Flurstücksgrenze:

1. Durch ein Gesetz, z. B. Wasserrecht, Straßenrecht
2. Durch rechtskräftige Entscheidung auf Grund eines Gesetzes
 - Öffentliches Recht: Flurbereinigung, Umlegung, Enteignung oder
 - Privatrecht: Urteil oder Vergleich

Abb. 4: Rechtswirksame Veränderungen der Flurstücksgrenze

Ebenfalls ist der **Grundsatz** beibehalten worden, dass **neue Grenzpunkte** mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 festzustellen sind (s. Abbildung 5, rote Grenzpunkte). Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen bei **künftig wegfallenden Flurstücksgrenzen** abgewichen werden (s. Abbildung 5, hellblaue Grenzpunkte). Diese Ausnahme gilt nur für eindeutige Fälle, bei denen i. d. R. die Flurstücksgrenzen durch Verschmelzung innerhalb eines Jahres entfallen. Bestehen daran jedoch Zweifel, so sind die neuen Grenzpunkte entsprechend dem Grundsatz zu erheben.

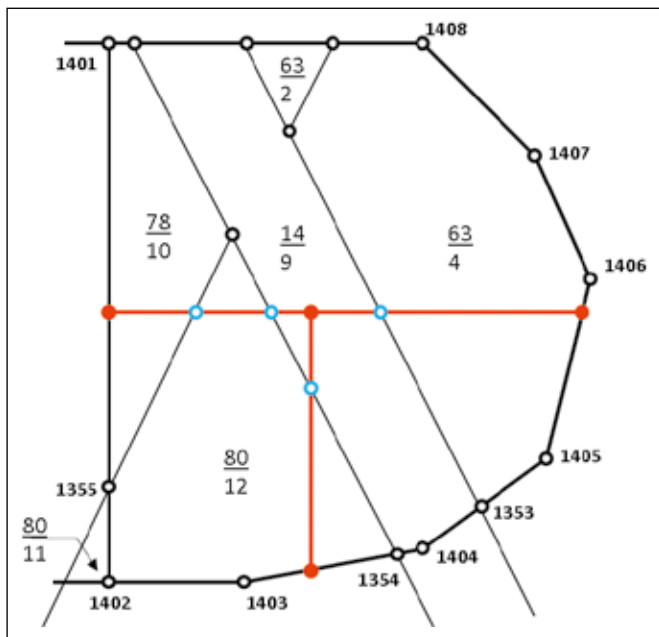


Abb. 5: Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen

Qualitätssicherung nimmt einen immer größeren Stellenwert ein. Um diese sicherzustellen und auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die **Ergebnisse der Grenzermittlung** im Fortführungsriß wieder vollständig zu **dokumentieren**. Es muss erkennbar sein aufgrund welcher Daten die nachgewiesenen Punkte überprüft und neue Koordinaten eingeführt worden sind.

Zu Nr. 2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen - Grundsätze

Der Grundgedanke, den Umfang der Liegenschaftsvermessungen auf die antragsnotwendigen Arbeiten zu beschränken (Kerkhoff (1996), S. 2), führt bei fehlender Integration von Grafik und Koordinaten zu Unsicherheiten bei der Eintragung im ALKIS. Aus diesem Grund wurden für die **Festlegung neuer Flurstücksgrenzen** zwei neue Regelungen eingeführt.

Werden **neue Flurstücksgrenzen durch oder entlang von Gebäuden** gelegt, so ist im Fortführungsriss eine Aussage dazu zu treffen, wie das Gebäude zur neuen Flurstücksgrenze liegt. Auf die Angabe eines festen Maßes im LiegVermErlass als Entfernung zwischen Gebäude und neuer Flurstücksgrenze wurde verzichtet. Dies ist an Hand der Qualität der Liegenschaftsgrafik zu bestimmen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass nach einer Eigentumsübertragung erkennbar sein muss, welche Grundstückseigentümer im Verwaltungsverfahren zu beteiligen sind.

Kleinste Flurstücke sollten, wenn möglich, nicht gebildet werden. Sie erschweren die Lesbarkeit der Liegenschaftskarte und werden in der Praxis beim Eigentümerwechsel häufig vergessen. Aus diesem Grund ist auch nach neuem LiegVermErlass auf Verschmelzungen hinzuwirken.

Zu Nr. 2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen - Sonderung

Die Sonderung ist die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung. Sie ist nur zulässig, wenn der Bezug zwischen den **neuen Flurstücksgrenzen** und den bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen (Bezugsgrenzen) **eindeutig vorgegeben** ist und das **Liegenschaftskataster sachgerecht geführt** werden kann.

Die **Bezugsgrenzen** sind in der Regel die Verbindungen der unmittelbar benachbarten Grenzpunkte der durch die Sonderung entstehenden neuen Grenzpunkte (Prinzip der Nachbarschaft) sowie ggf. die Flurstücksgrenzen auf die sich geometrische Bedingungen beziehen.

Die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen ist durch den Nachweis der **Bestimmungselemente im Fortführungsriß zu dokumentieren**. Erfolgt die Sonderung auf Grundlage eines vorgelegten Planes (z. B. Bebauungsplan) ist der Nachweis der Koordinaten der neuen Grenzpunkte in der Liste zum Fortführungsriß ausreichend.

Die im LiegVermErläss für die Zulässigkeit einer **kleinen Son-
derung** benannten **Voraussetzungen** müssen **alle zusammen**
erfüllt sein. Durch eine kleine Sonderung darf kein Bauplatz
entstehen (s. Abbildung 6).

Die **Sonderung zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters** muss aus der Perspektive der Katasterführung **erfor-**

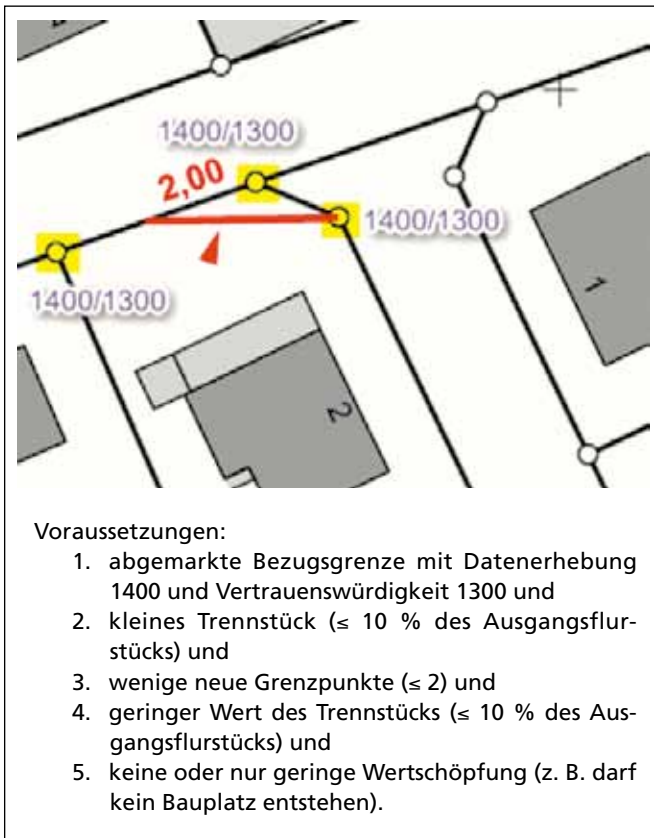


Abb. 6: Beispiel einer kleinen Sonderung mit Voraussetzungen

derlich sein. Sie ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Mit dieser Formulierung wird hervorgehoben, dass sie nur sehr begrenzt einzusetzen ist.

Neu aufgenommen wurde der Sonderfall einer Sonderung durch oder entlang von Gebäuden **im zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Erhebung eines nachweispflichtigen Gebäudes**. Hier ist insbesondere an die Fälle gedacht, bei denen ein Flurstück unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude (z. B. Doppel- und Reihenhäuser) zerlegt werden soll.

Die Besonderen Gebäude- oder Bauwerkspunkte, auf die sich die neuen Flurstücksgrenzen beziehen, müssen mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 erhoben worden sein. **Sonderung und Gebäudevermessung** sind **zeitgleich** zur Eintragung in das Liegenschaftskataster bei der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen.

Zu Nr. 2.4 Fertigungsaussage

Mit der Fertigungsaussage wird durch die Vermessungsstelle u. a. dokumentiert, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingehalten worden sind. Dies setzt die **sichere Anwendung umfassender Fachkenntnisse** voraus.

Abgeleitet aus dem öffentlichen Amt der ÖbVI wird die Befugnis zur Erteilung der Fertigungsaussage definiert, die bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 und 3 NVermG analog für deren Vertretungen anzuwenden ist.

Nur für die Erhebung von Angaben zu Gebäuden, die erstmalige Gebäudeeinmessung, Grundrissveränderungen und Gebäudeabbrüche, kann die Befugnis zur Erteilung der Fertigungsaussage auf die Teamleitungen eines Dezernates Geo-information, Liegenschaftskataster und Vermessung delegiert werden.

Die **Verantwortung** für die Liegenschaftsvermessung (**Erhebung**) liegt bei der jeweiligen **Vermessungsstelle**.

Verantwortlich für die **Führung des Liegenschaftskatasters** ist hingegen ausschließlich die **Vermessungs- und Katasterbehörde**.

Zu Nr. 3 Gebäude

Zu Nr. 3.2 Erhebung von Gebäuden

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Berechtigte sind gemäß § 7 Abs. 1 NVermG verpflichtet, die Erhebung und Eintragung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, die bisher noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, von sich aus zu veranlassen (**Veranlassungspflicht**).

Kommen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Berechtigte ihrer Veranlassungspflicht nicht nach, so ist von der Vermessungs- und Katasterbehörde das **Amtsverfahren** zur Aktualisierung des Gebäudenachweises einzuleiten.

Mit dem NVermG wurde das rechtsbehelfsfähige Mitteilungs- und Aufforderungsverfahren durch das einfache Amtsverfahren (zur Aktualisierung des Gebäudenachweises) ersetzt (NaVKV 1/2003, S. 23). Der Verfahrensablauf ist in Abbildung 7 dargestellt.

Schwierigkeiten treten im Zusammenhang mit dem Amtsverfahren wegen der Kostenpflicht dann auf, wenn es während einer Veranlassung von Amts wegen zwischen Einleitung des Amtsverfahrens und Bekanntgabe des Leistungsbescheides über die Gebäudevermessung zu Eigentumsänderungen kommt. Die unterschiedlichen Stichtage für die Kostenlastentscheidung und die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen sind in Abbildung 7 dargestellt.

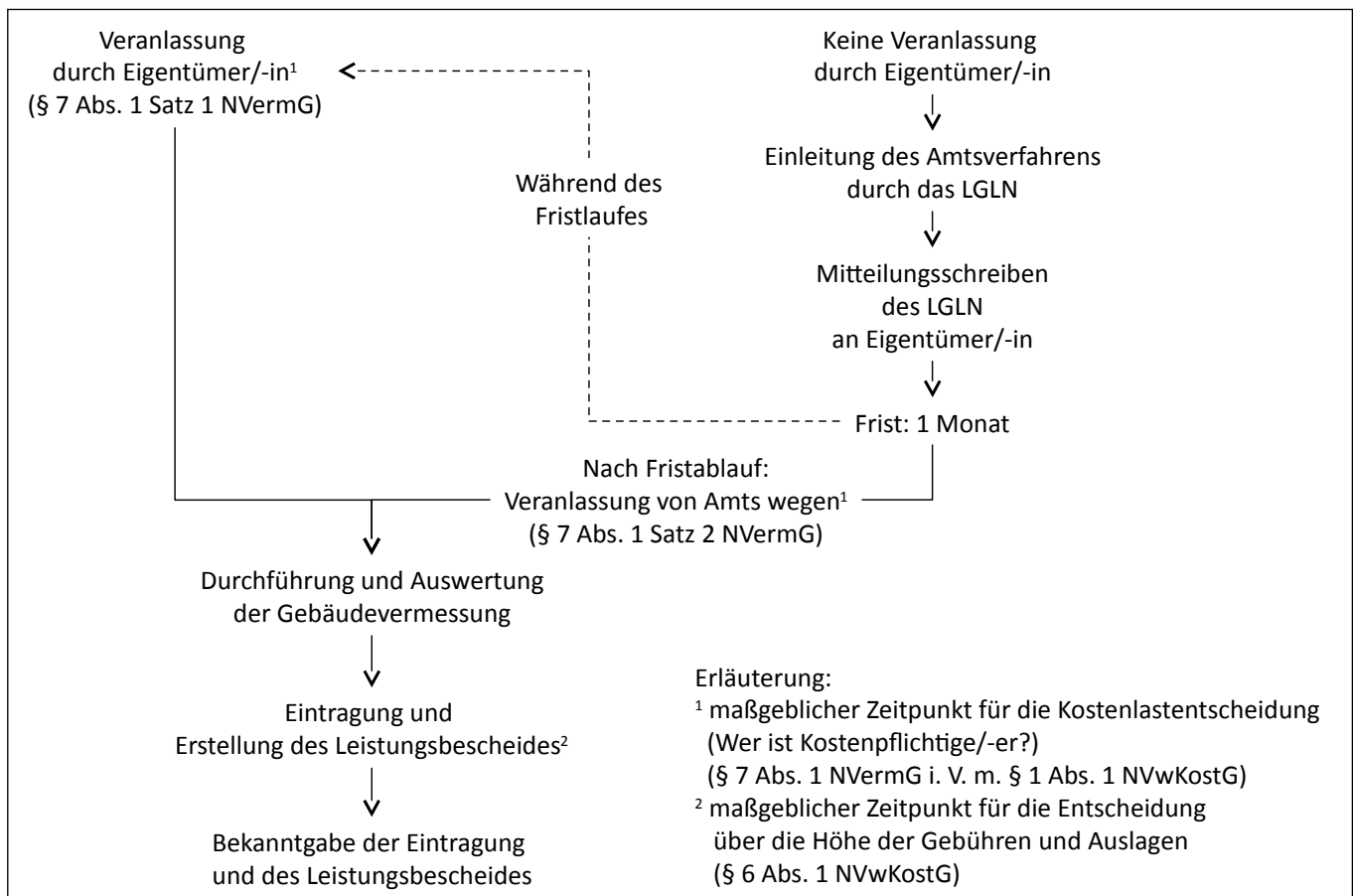


Abb. 7: Verfahrensablauf zur Aktualisierung des Gebäudenachweises

Zu Nr. 3.3 Aktualität des Gebäudenachweises

In den LiegVermErlass wurden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses zur Aktualität des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster vom 08.01.2007 übernommen. Die benannten **Fristen für den Nachweis von vermessungsreifen Gebäuden im Liegenschaftskataster** sind auf die Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters abgestimmt.

In **Abhängigkeit von der Bedeutung des Gebäudes** ist die Anforderung an die Aktualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster abgestuft:

- Hauptgebäude: 1 Jahr,
- Nebengebäude: 2 Jahre,
- geringfügige Gebäudeveränderung: im Zusammenhang mit anderen Liegenschaftsvermessungen.

Die jeweiligen Fristen für die einzelnen Bearbeitungsschritte sind in Abbildung 8 zusammenfassend dargestellt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Vorliegen der Vermessungsreife.

Die Aktualität des Gebäudenachweises bezieht sich neben den erstmalig zu erhebenden Gebäuden auch auf den Gebäudeabbruch und Grundrissveränderungen an Gebäuden. Die vollständige Bearbeitung von Anträgen ergibt sich aus dem Verwaltungsverfahren und ist als Grundsatz nicht explizit für Gebäudevermessungen zu betonen.

Kommen Eigentümer ihrer Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 NVermG nach, bevor Gebäude oder Teile von Gebäuden vermessungsreif errichtet sind, ist die beauftragte Vermessungsstelle verpflichtet, die Vermessungsreife spätestens nach einem Jahr zu überprüfen. Die Überprüfung ist zum Antrag zu dokumentieren.

In den LiegVermErlass wurde die Verpflichtung des jährlichen Abgleichs der bei der Vermessungsstelle vorliegenden Anträge mit den bei der Vermessungs- und Katasterbehörde registrierten Anträgen für Gebäudevermessungen neu aufgenommen. Diese Regelung zum Abgleich der Datenbanken dient der Gewährleistung der im LiegVermErlass benannten Fristen für den Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster.

	Hauptgebäude	Hauptgebäude mit Nebengebäude	Gebäude, die das Landschaftsbild prägen	Nebengebäude
Vermessungsreife	liegt vor	liegt nur für Hauptgebäude vor	liegt vor	liegt vor
Nachfrist	keine	einmalig sechs Monate	keine	keine
Vermessung und Auswertung	fünf Monate	elf Monate	fünf Monate	fünf Monate
Eintragung in das Liegenschaftskataster	ein Monat	ein Monat	ein Monat	ein Monat

Abb. 8: Fristen zur Gewährleistung der Aktualität des Gebäudenachweises

Zu Nr. 4 Grundsätze der Erhebung und Auswertung

Liegenschaftsvermessungen sind an das amtliche Landesbezugssystem anzuschließen. Die Art des Anschluss richtet sich entsprechend Anlage 4 nach dem angewendeten Vermessungsverfahren.

Auf den Anschluss an das amtliche Landesbezugssystem nach den Vorgaben des LiegVermErlasses kann in begründeten Einzelfällen **bei Gebäuden mit geringem Herstellungswert** (bis 50 000 €) **auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden in begründeten Einzelfällen** verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist. Mit der Formulierung „in begründeten Einzelfällen“ soll verdeutlicht werden, dass sich diese Ausnahme nicht auf alle Gebäudevermessungen bezieht, welche die genannten Merkmale aufweisen. Für die **sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters** ist insbesondere bei Gebäuden im grenznahen Bereich abzuschätzen, ob eine sachgerechte Darstellung in der Liegenschaftsgrafik (Prinzip der Nachbarschaft) gewährleistet werden kann.

Auswertungen der Liegenschaftsvermessungen sind nach den Regelungen der Anlage 9 durchzuführen. Für die erhobenen Objektpunkte sind entsprechend der **Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung** Koordinaten im amtlichen Landesbezugssystem zu berechnen.

Aufgrund der mittlerweile genutzten Hard- und Software wird die Forderung nach einem automatisierten Datenfluss im Regelfall schon in der Praxis umgesetzt.

Werden alternative polare Vermessungsverfahren angewendet, wie z. B. das terrestrische Laserscanning, ist insbesondere

zu prüfen, ob die eingesetzten Programme den Anforderungen der Anlage 9 entsprechen und die Messwerte mit den erforderlichen Korrekturen und Reduktionen aufbereitet sind.

Zu Nr. 5 Dokumente

Zu Nr. 5.1 Vermessungsunterlagen

Liegenschaftsvermessungen sind auf der Grundlage aktueller Vermessungsunterlagen durchzuführen. Auf eine detaillierte Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes „aktuell“ wurde verzichtet, da insbesondere in Gebieten mit reger Messtätigkeit die NAS-Daten und weitere Bestandteile der Vermessungsunterlagen innerhalb kürzester Zeit veralten können. Die Verantwortlichkeiten für die **Aktualität der Vermessungsunterlagen** wurden aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung liegt die **Verantwortlichkeit** bei der Vermessungs- und Katasterbehörde, zum Zeitpunkt der Erhebung und Auswertung bei der jeweiligen Vermessungsstelle. Dies gilt sowohl für die analoge Abgabe als auch für den automatisierten Abruf der Vermessungsunterlagen.

Vermessungsunterlagen sind in der Regel nur mit vermessungstechnischem Sachverstand interpretierbar und aus diesem Grund nur einem fachkundigen Personenkreis, z. B. den amtlichen Vermessungsstellen zur Erledigung ihrer Aufgaben, zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich wird auf die **Zweckbindung** der Vermessungsunterlagen und die Ahndung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit hingewiesen. Mit der Abrechnung erfolgt durch konkludentes Handeln die Freigabe an den jeweiligen Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 oder 3 NVerMG zur Verwendung der Vermessungsunterlagen für den beantragten Zweck. Aus der Personen- und Zweckbindung folgt unmittelbar ein **Weitergabeverbot** für Vermessungsunterlagen an Dritte.

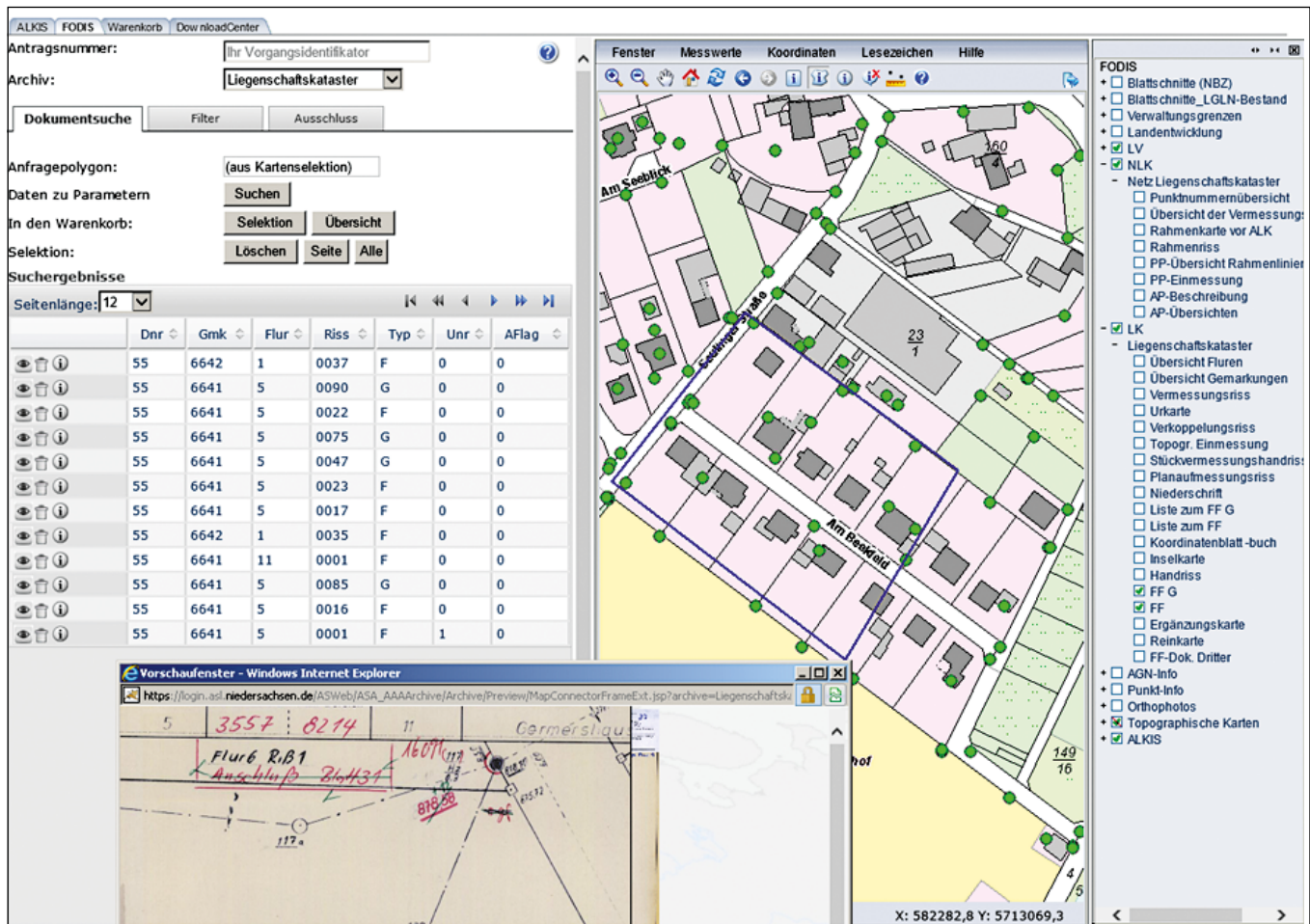


Abb. 9: Benutzeroberfläche für den Abruf aus FODIS für Aufgabenträger

Vermessungsunterlagen werden nach § 2 Nr. 7 NVerMG bereitgestellt. Der Begriff der **Bereitstellung** erfasst sowohl die bekannte Form der **Abgabe** als auch die Möglichkeit des (automatisierten) **Abrufs**. Konkret beinhaltet dies die Möglichkeit, durch Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVerMG zukünftig selbstständig Dokumente aus dem Fortführungsdokumentensystem (FODIS) abrufen zu können (s. Abbildung 9). Aber auch der Abruf von NAS-Daten, die ebenfalls Bestandteil der Vermessungsunterlagen sind, ist durch die gewählte Formulierung nicht ausgeschlossen (s. auch Lambers (2015), S. 12).

Der erforderliche Umfang wird nicht nur verbal auf den **sachlich und räumlich erforderlichen Umfang** erweitert. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung wurde an dieser Stelle explizit erneut erwähnt. Um eine landesweit einheitliche Bereitstellung der Vermessungsunterlagen zu gewährleisten, erfolgt die Bestimmung von Art und Umfang in Abhängigkeit von der Art der Liegenschaftsvermessung in Anlage 2. Die Formulierung „im erforderlichen... Umfang“

impliziert die Beschränkung von Vermessungsunterlagen aus wirtschaftlichen Gründen auf den bzw. die maßgeblichen Fortführungsrisse der Entstehung, z. B. in Gebieten mit reinem Koordinatenkataster.

Die **verwendeten Vermessungsunterlagen** können ggf. für die Qualitätsverbesserungen des Liegenschaftskatasters im Zusammenhang mit der Eintragung einer Liegenschaftsvermessung erforderlich werden. Um den erneuten Abruf und damit Doppelarbeit zu vermeiden, wird für die katasterführende Stelle die Möglichkeit eröffnet („auf Verlangen“), sich mit dem Antrag auf Eintragung in das Liegenschaftskataster die verwendeten Vermessungsunterlagen **vorlegen** zu lassen. Bei Identität zwischen Grafik und Koordinate, z. B. in neuen Baugebieten, kann hierauf verzichtet werden.

Zu Nr. 5.2 Vermessungsschriften

Die Strukturierung der Vermessungsschriften bleibt unverändert, dazu zählen grundsätzlich das Amtliche Grenzdokument sowie die Fortführungsdokumente (s. Abbildung 10). Infolge der Umstellung auf ALKIS werden die neuen Begriffe des Fortführungsauftrags der Erhebung (Fortführungsdatensatz) und der Fortführungsentwürfe eingeführt, was zugleich in Kongruenz zur AFIS-ALKIS-ATKIS-Datenübermittlung – Fachtechnische Datenübermittlungsrichtlinien, Teil II A steht.

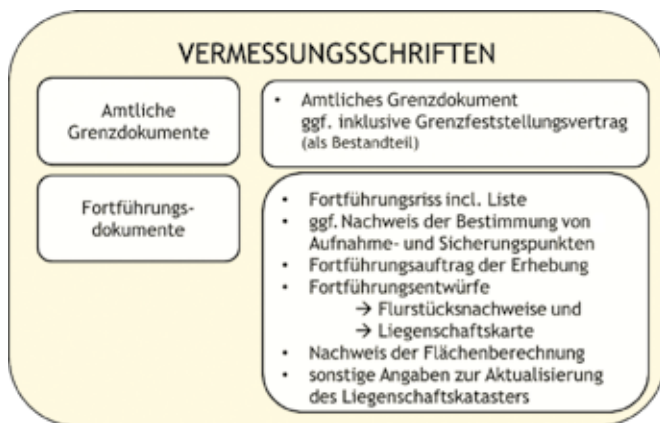


Abb. 10: Strukturierung der Vermessungsschriften

Die Vermessungsschriften sind **unverzüglich** nach Abschluss der Arbeiten (Abschluss der Vermessung, Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder Vorliegen der Rechtsbehelfsverzichtserklärungen von allen Beteiligten) vollständig **einzureichen**. Wird gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung ein Rechtsbehelf eingereicht, so sind die Vermessungsschriften erst nach Bestandskraft der gerichtlichen Entscheidung einzureichen.

Zu Nr. 5.2.1 Amtliches Grenzdokument

Es wird herausgestellt, dass das Amtliche Grenzdokument eine **öffentliche Urkunde nach der Zivilprozessordnung** ist. Mängel sind zu vermeiden, da sie die Beweiskraft aufheben oder mindern können. Dieses ist besonders bei nachträglichen Ergänzungen zu beachten. Wird eine Ergänzung zum Amtlichen Grenzdokument erforderlich, so wird empfohlen, hierzu einen Nachtrag aufzunehmen. Nicht zweifelsfrei dokumentierte nachträgliche Ergänzungen können die Beweiskraft des Amtlichen Grenzdokumentes aufheben. Ergänzungen sind den Beteiligten bekannt zu geben.

Die Fertigungsaussage ist inhaltlich nicht Bestandteil des Amtlichen Grenzdokumentes und wird daher nur als interner Verfügungsvermerk der Vermessungsstelle geführt.

Zu Nr. 5.2.2 Fortführungsdokumente

Der **Fortführungsriß** mit seiner zugehörigen **Liste** (zum Fortführungsriß) stellt ebenfalls eine öffentliche Urkunde dar (Gomille (2014) § 3 Nr. 5.9.7). Sie bleibt aber im Gegensatz zum Amtlichen Grenzdokument ohne Außenwirkung, da eine Verwendung nur für interne Zwecke erfolgt. Eine vollständige dauerhafte Archivierung des Fortführungsrissses ist vorgesehen. Dieses impliziert auch die Liste zum Fortführungsriß einschließlich deren Legende.

Zu Nr. 5.3 Aufbewahrung

Der Abschnitt 5.3 wurde neu in den LiegVermErlass aufgenommen. Die **Frist zur Aufbewahrung** von Rechnungen beträgt nach § 14b Abs. 1 UStG zehn Jahre. Nach Nummer 9.2 der Niedersächsischen Aktenordnung (Nds. AktO) beträgt die Aufbewahrungsfrist 15 Jahre, sofern Rechts- und Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Für Dokumente, die nicht dauerhaft durch die Vermessungs- und Katasterbehörde im FODIS archiviert werden, wurde die **Frist** mit dieser Neuregelung für alle amtlichen Vermessungsstellen **auf zehn Jahre angeglichen**. Zu den aufbewahrungspflichtigen Dokumenten gehören z. B. der Schriftverkehr zumungsverfahren (Antrag, Anhörung, Bekanntgabe, Rechtsbehelfsverzichtserklärungen, Vollmachten).

Zu Nr. 6 Amtliche Grenzauskunft

Die amtliche Grenzauskunft ist eine Auskunft vor Ort, bei der Sachverhalte zu Liegenschaften örtlich angezeigt werden (**Realauskunft** nach § 2 Nr. 7 NVermG, NaVKV 1/2003, S. 14). Da die gleichen vermessungstechnischen Grundsätze wie bei einer Liegenschaftsvermessung einzuhalten sind, wird die amtliche Grenzauskunft ebenfalls im LiegVermErlass behandelt.

Mit einer amtlichen Grenzauskunft wird **kein Verwaltungsakt** i. S. d. NVwVfG erlassen, sie ist aber **rechtlich beachtlich**, wie jede Auskunft einer Behörde. Eine amtliche Grenzauskunft setzt eine gewisse Qualität des Grenznachweises voraus (Gomille (2014) § 4 Nr. 3.10.5). Sie ist zulässig, wenn die **Übertragung der Vermessungszahlen in einfacher Weise** möglich ist. Die Koordinaten der Grenzpunkte müssen grundsätzlich mit der Datenerhebung 1300 und Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind ebenfalls benannt worden.

Ist bei Grenzpunkten, die im Liegenschaftskataster als abgemerkt und mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 nachgewiesen sind, aufgrund fehlender örtlicher Abmarkungen eine amtliche Grenzauskunft nicht möglich, so ist auf die Durchführung einer Grenzfeststellung hinzuwirken.

	Beamter/-in der Laufbahngruppe 2	Beschäftigte/r mit entsprechendem Hochschulabschluss	Vermessungstechniker/-in mit entsprechender Qualifikation	Vermessungstechniker/-in
Verwaltungsakte erlassen, Amtliches Grenzdokument aufnehmen	✓	✗	✗	✗
Amtliche Grenzauskünfte erteilen	✓	✓	✓	✗
Angaben zu Flurstücken erheben	✓	✓	✓	✗
Angaben zu Gebäuden erheben	✓	✓	✓	✓

Abb. 11: Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften (Erläuterung: ✓ befugt, ✗ nicht befugt)

Die beauskunfteten Grenzpunkte können **vorübergehend** gekennzeichnet werden. Für die **Kennzeichnung** dürfen keine Materialien verwendet werden, die regelmäßig bei Liegenschaftsvermessungen Verwendung finden (z. B. Grenzsteine, Rohre, Meißelzeichen).

Die amtliche Grenzauskunft ist auf einfache Weise in einem Fortführungsriß zu **dokumentieren**. Da kein Verwaltungsakt gesetzt wird, ist die Fertigungsaussage nicht erforderlich. Die Dokumentation der Vermessungsergebnisse in einer Liste zum Fortführungsriß ist anzuraten, da diese bei Haftungsfragen relevant werden kann. Der Fortführungsriß und ggf. die Liste zum Fortführungsriß sind bei der Vermessungs- und Katasterbehörde zu archivieren.

Zu Anlage 1 Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften

Inhaltlich aufgenommen wurden sowohl die **neuen Hochschulabschlüsse** des Bachelors und Masters als auch das **neue Beamten- und Laufbahnrecht**. Auch, um einem möglichen Fachkräfteengpass begegnen zu können, wurde die Möglichkeit vorgesehen, Personen mit entsprechender Qualifikation, die durch das MI gesondert zu definieren sind, zukünftig ebenfalls mit bestimmten Befugnissen betrauen zu können.

Bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren werden ggf. für die Durchführung von Gebäudevermessungen durch Vermessungstechniker zusätzliche Messgenehmigungen erforderlich.

Zu Anlage 3 Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte

Inhaltlich sind die bisherigen Regelungen zur Prüfung und Kalibrierung von Vermessungsgeräten im Wesentlichen übernommen worden. Messgeräte sind nach § 3 Nr. 13 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) alle **Geräte oder Systeme von Geräten** mit einer Messfunktion einschließlich Maßverkörperungen, die jeweils zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind. Unter diese Definition sind auch Vermessungsgeräte bzw. Vermessungsinstrumente zu subsumieren. Aber auch das **Zubehör** ist bei der Prüfung und Justierung nicht außer Acht zu lassen.

Analog zur DIN 1319-1 sind die Begriffe **Prüfung** (vgl. Nr. 2.1.4), **Kalibrierung** (vgl. Nr. 4.10) und **Justierung** (vgl. Nr. 4.11) zu verwenden.

Weiterhin zulässig sind **Dokumentationen** über die Prüfung durch die Vermessungsstelle sowie die Kalibrierung durch eine andere sachlich zuständige Stelle, wie z. B. durch das LGLN, Landesvermessung und Geobasisinformation – Landesbetrieb –, das Geodätische Institut der Leibniz Universität Hannover oder die Jade Hochschule. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit analog zu § 3 Nr. 10 MessEG, dass zukünftig auch **Erklärungen des Herstellers** über die nachweisliche Erfüllung der Anforderungen eines Vermessungsgerätes (Konformitäts-erklärung) für den Nachweis genügen.

Das Mess- und Eichgesetz (**MessEG**) und die Mess- und Eichverordnung (**MessEV**) sind im öffentlichen Vermessungswesen **nicht anzuwenden** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 MessEV). Dies gilt für Messgeräte, die den Vorschriften des öffentlichen Vermessungswesens entsprechen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 MessEV). Diese Regelungen sind in der Anlage 3 dieses LiegVermErlasses aufgeführt und beinhalten nun auch Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Zu Anlage 4 Netzkpunkte des Liegenschaftskatasters

Mit der Einführung des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS) und des ALKIS sind die **Aufnahmepunkte** (AP) und die **Sicherungspunkte** (SP) als Netzkpunkte des Liegenschaftskatasters dem ALKIS zugeordnet worden. Der Gedanke, das AP-Netz zukünftig nicht mehr zu erhalten, hat sich in der Praxis nicht vollumfänglich durchgesetzt. Aus diesem Grund sind in diesem LiegVermErlass Regelungen aufgenommen worden, um Aufnahme- und Sicherungspunkte als **Punktgruppe** neu einzurichten und zu bestimmen oder vorhandene Punktgruppen zu **ergänzen**. Hierfür wurde Teil 3 des Festpunktfelderlasses (Aufnahmenetz) zu Grunde gelegt.

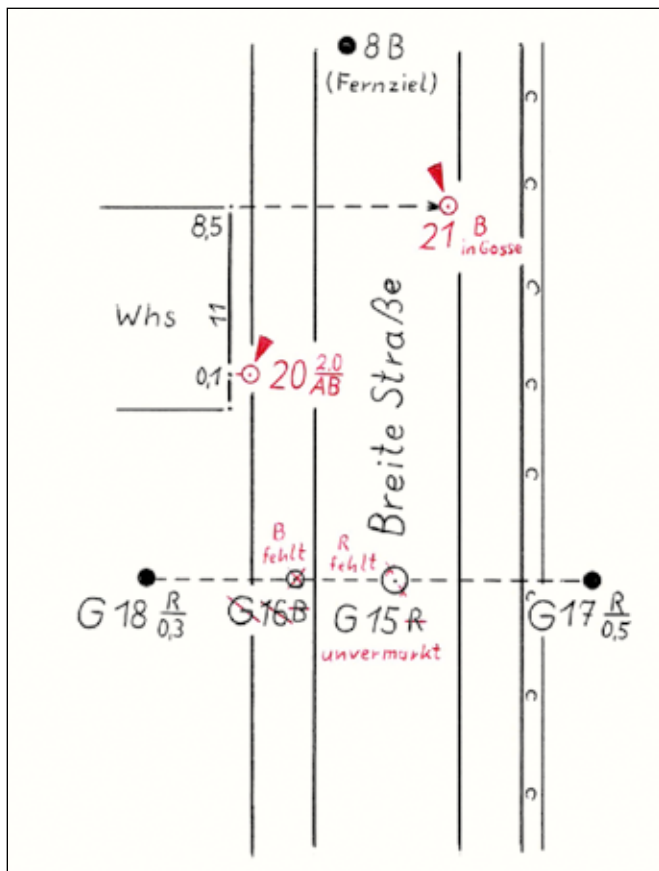


Abb. 12: Ergänzung einer Punktgruppe mit polarer Sicherungsvermessung

Neue Aufnahme- und Sicherungspunkte können durch satellitengestützte oder terrestrische Vermessungsverfahren oder Kombinationen daraus bestimmt werden. Es ist zu erwarten, dass hierbei als Regelverfahren das **satellitengestützte Vermessungsverfahren** zum Einsatz kommt. Seltener wird das terrestrische Vermessungsverfahren angewendet werden, z. B. in Waldgebieten.

Bei satellitengestützten Vermessungsverfahren sind die **SAPOS®**-Dienste zu nutzen.

Die im LiegVermErlass vom 03.08.2005 übergangsweise zugelassene Bestimmung von besonderen terrestrischen Anschlusspunkten über eine doppelte Polaraufnahme ist nicht mehr vorgesehen.

Sicherungspunkte können durch eine doppelte Polaraufnahme mit Anschluss an den AP und einem Fernziel (Punkt aus einer benachbarten Punktgruppe) bestimmt werden (**polare Sicherungsvermessung**).

Bei der Ergänzung von vorhandenen AP-Gruppen ist das Prinzip der Nachbarschaft durch die **Einbeziehung der noch vorhandenen Punkte der Punktgruppe** bei der Sicherungsvermessung zu wahren (s. Abbildung 12). Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass in unmittelbarer Nähe zu einer vorhandenen Punktgruppe eine weitere angelegt wird ohne zwischen beiden einen vermessungstechnischen Zusammenhang herzustellen.

Zu Anlage 5 Vermessungsverfahren

Zu Anlage 5, Nr. 1 Grundsätze

Die Vermessungsverfahren sind so anzulegen, dass

- grobe Fehler vermieden bzw. durch Kontrollmessungen aufgedeckt und eliminiert,
- systematische Fehler durch Kalibrierung, Anbringen von Korrekturen und durch geeignete Beobachtungsverfahren beseitigt und
- zufällige Fehler klein gehalten werden (Witte; Schmidt (1995), S. 39 f.).

Liegenschaftsvermessungen sind über geeignete Aufnahmepunkte und Sicherungspunkte, den **SAPOS®**-Dienst oder Lagefestpunkte des AFIS (Trigonometrische Punkte und deren Sicherungen) **auf das amtliche Landesbezugssystem zu beziehen**. Die Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP) nach dem Raumbezoguserlass sind nicht für den Anschluss von Vermessungen i. S. d. LiegVermErlasses zu verwenden.

Die **Lageidentität** der zum Anschluss verwendeten Punkte sowie der Kontroll- und Transformationspunkte bei satellitengestützten Vermessungsverfahren **ist zu prüfen**. Die Über-

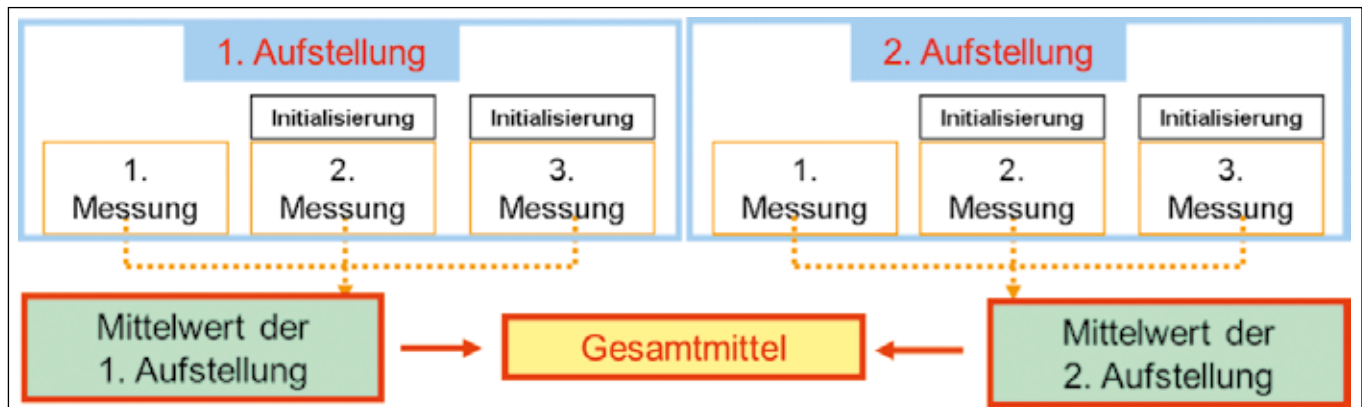


Abb. 13: Berechnung der Koordinaten des Gesamtmittels

prüfung erfolgt mithilfe der zur Punktgruppe gehörenden Sicherungspunkte. Ist die Punktgruppe soweit zerstört, dass die Anzahl der Sicherungspunkte für eine Überprüfung nicht mehr ausreicht, so sind unmittelbar benachbarte Aufnahme- oder Sicherungspunkte zu verwenden. Die Überprüfung der Lageidentität ist erforderlich, um eine unbemerkte Übertragung von Differenzen aufgrund von Lageveränderungen in den Anschlusspunkten auf die zu erhebenden Objektpunkte auszuschließen. Diese kann z. B. durch eine Stationierung über mindestens drei Punkte erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind mit den Vermessungsschriften einzureichen.

Die Erhebung von Objektpunkten (Grenzpunkt, Besonderer Gebäudepunkt, Besonderer Bauwerkspunkt) und von Sonstigen Vermessungspunkten wird mit satellitengestützten oder polaren Vermessungsverfahren durchgeführt. Im begründeten Einzelfall ist für die Erhebung von Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkten das Orthogonalverfahren zulässig. Die Verfahren können innerhalb einer Vermessung miteinander kombiniert werden.

Die erhobenen Objektpunkte sind zu nummerieren. Die Datenerhebung und die Vertrauenswürdigkeit sind entsprechend dem angewendeten Vermessungsverfahren einzustufen. In der Regel erhalten die Objektpunkte die Datenerhebung 1300 und für die Vertrauenswürdigkeit 1200.

Zu Anlage 5, Nr. 2 Satellitengestütztes Vermessungsverfahren

Die Regelungen der SAPOS®-Arbeitsanweisung vom 01.07.2003 (LiegVermErlass vom 03.08.2005, Anhang 5) sind inhaltlich überarbeitet und als satellitengestütztes Vermessungsverfahren in Anlage 5 eingeflossen.

Jeder Anschluss-, Kontroll- oder Transformationspunkt ist mit zwei Aufstellungen zu bestimmen. Bei jeder Aufstellung müssen mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt wer-

den. Zusätzlich ist vor jeder Messung neu zu initialisieren. Bei Objektpunkten reicht eine Messung je Aufstellung. Das Gesamtmittel berechnet sich wie in Abbildung 13 dargestellt. Die größten zulässigen Abweichungen v_E und v_N zwischen den einzelnen Messungen und dem Mittelwert einer Aufstellung sowie den Mittelwerten der Aufstellung und dem Gesamtmittel betragen jeweils 0,012 m.

Der zeitliche Abstand zwischen den Aufstellungen kann auf Grund der steigenden Anzahl an verwendbaren Satelliten von 30 Minuten auf mindestens 15 Minuten reduziert werden. Bei Kontrollpunkten kann zur Aufdeckung von Multipath-effekten, welche die Messung verfälschen könnten, alternativ die Antennenhöhe um mindestens 0,50 m verändert werden.

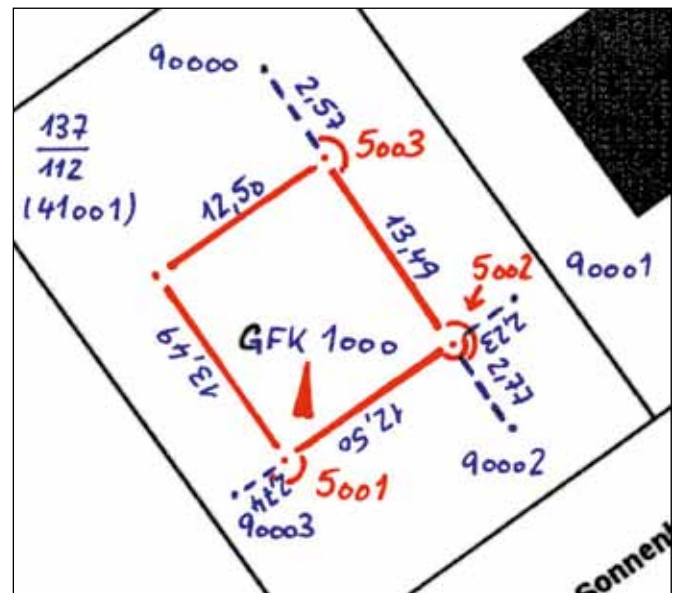


Abb. 14: Gebäudevermessung mit satellitengestütztem Vermessungsverfahren

Als Kontrollpunkt sind für das Messgebiet repräsentative Lagefestpunkte des AFIS, Aufnahme- oder Sicherungspunkte geeignet. Repräsentativ ist ein Kontrollpunkt, wenn eine vermessungstechnische Beziehung zum Messgebiet besteht.

Mit dem Kontrollpunkt wird überprüft, ob die erforderliche Nachbarschaftsgenauigkeit zwischen den Koordinaten aus der SAPOS®-Messung und den Objektpunktkoordinaten des Messgebietes besteht. Hierfür darf die größte zulässige Abweichung von 0,020 m in der Lage nicht überschritten werden.

Wird die größte zulässige Abweichung von 0,020 m überschritten, ist eine nachbarschaftliche Anpassung erforderlich. Die nachbarschaftliche Anpassung erfolgt über eine 4-Parameter-Transformation mit einer ausreichenden Anzahl (mindestens vier) an Transformationspunkten. Diese müssen Lagefestpunkte des AFIS, Aufnahme- oder Sicherungspunkte sein sowie um das Messgebiet verteilt und in einer hohen Genauigkeit vorliegen.

Zu Anlage 5, Nr. 2 Satellitengestütztes Vermessungsverfahren zur Erhebung von Gebäuden

Besondere Gebäude- und Bauwerkspunkte können in der Regel nicht direkt satellitengestützt gemessen werden. In diesen Fällen ist es erforderlich, die Objektpunkte über Hilfspunkte indirekt zu bestimmen. Für die Bestimmung der Hilfspunkte sind zwei unabhängige Messungen (zwei Aufstellungen) durchzuführen; die Ergebnisse sind in der Liste zum Fortführungsriß nachzuweisen.

In dem Beispiel der Abbildung 14 werden die Besonderen Gebäudepunkte 5001, 5002 und 5003 über die Hilfspunkte 90000 bis 90003 berechnet. Der Besondere Gebäudepunkt 5002 erhält aufgrund der zweimaligen unabhängigen Bestimmung die Datenerhebung 1300 und 1200 für die Vertrauenswürdigkeit. Alle einmal bestimmten Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkte sind mit der Datenerhebung 1300 und Vertrauenswürdigkeit 1300 in den Nachweis des Liegenschaftskatasters einzutragen.

Die Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkte sind in der Liste zum Fortführungsriß als berechnete Punkte zu dokumentieren.

Zu Anlage 5, Nr. 3 Polares Vermessungsverfahren

Auf den im LiegVermErlass vom 03.08.2005 verwendeten Begriff „Polarverfahren“ wurde bewusst verzichtet. Durch diese Änderung soll hervorgehoben werden, dass neben dem klassischen Polarverfahren mit Tachymeter auch weitere Verfahren, die auf dem polaren Messungsprinzip beruhen, wie z. B. das terrestrische Laserscanning, zulässig

sein können, wenn sie die weiteren Anforderungen des LiegVermErlasses erfüllen.

Aufnahmestandpunkte sind über mindestens drei Lagefestpunkte, Aufnahme- oder Sicherungspunkte an das Landesbezugssystem anzuschließen. Dabei sollen die Aufnahmestandpunkte und die zu erhebenden Objektpunkte von dem entferntesten Anschlusspunkt nicht weiter als das 1,5-Fache der Strecke zwischen den Anschlusspunkten entfernt sein.

Der LiegVermErlass sieht für den Anschluss an das Landesbezugssystem drei Varianten vor:

1. Anschluss über drei flächenhaft verteilte Punkte (s. Abbildung 15)

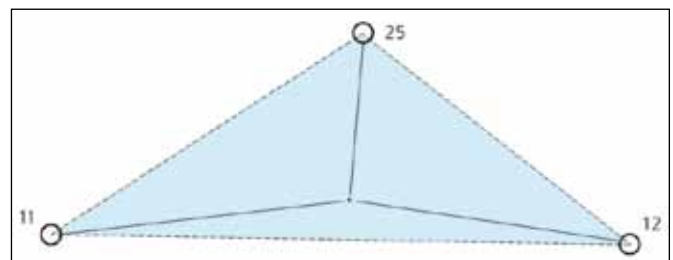


Abb. 15: Anschluss über drei flächenhaft verteilte Punkte

Die Lageidentität der verwendeten Punkte ist zu prüfen ($d \leq 0,014$ m). Bei dieser Anschlussvariante ist darauf zu achten, dass die **räumliche Verteilung der Anschlusspunkte** möglichst einem gleichseitigen Dreieck entspricht. Ein Fehler in einem Anschlusspunkt kann bei einer ungünstigen Verteilung der Anschlusspunkte nicht aufgedeckt und unbemerkt auf die Objektpunkte übertragen werden. Im Beispiel der Abbildung 16 beträgt der nicht aufgedeckte Fehler 6 cm.

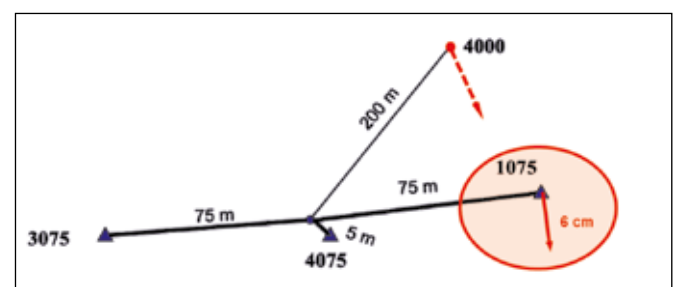


Abb. 16: Ungünstige Verteilung der Anschlusspunkte

Das in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung eingesetzte Programm GeoPard führt statistische Tests durch und weist in der Stationierung neben den Abweichungen in den Anschlusspunkten auch ihre jeweilige Redundanz aus. Anhand dieser Werte kann die flächenhafte Verteilung der Anschlusspunkte beurteilt werden.

2. Anschluss über jeweils zwei Punkte aus zwei Punktgruppen (s. Abbildung 17)

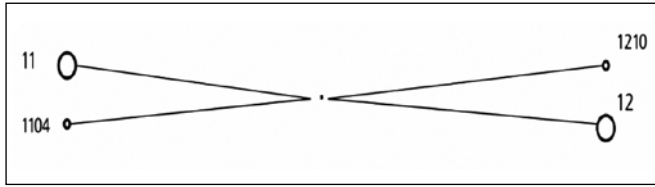


Abb. 17: Anschluss über jeweils zwei Punkte aus zwei Punktgruppen

Bei dieser Variante kann die **Bewertung der Lageidentität** anhand der aus der **Stationierung** berechneten Abweichungen erfolgen. Aus diesem Grund ist der Anschluss über jeweils zwei Punkte aus zwei Punktgruppen in der Regel das wirtschaftlichere Verfahren.

3. Anschluss über je einen Punkt aus zwei Punktgruppen mit zur Kontrolle geeigneten Objektpunkten (s. Abbildung 18)

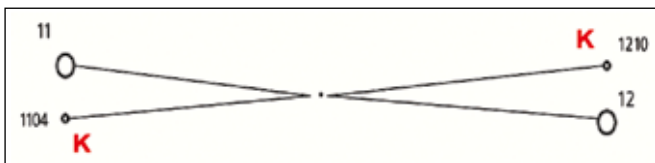


Abb. 18: Anschluss über je einen Punkt aus zwei Punktgruppen mit zur Kontrolle geeigneten Objektpunkten

Die zur Kontrolle geeigneten Punkte müssen sich in unmittelbarer Nähe der Anschlusspunkte befinden und mindestens mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit



Zu Anlage 5, Nr. 3 Anschluss an Objektpunkte bei der Erhebung von Gebäuden

Bei der Gebäudevermessung mit dem Polarverfahren kann der Anschluss an das Landesbezugssystem über mindestens **drei flächenhaft verteilte Objektpunkte** erfolgen. Geeignet sind alle Objektpunkte, die **mindestens** mit der **Datenerhebung 1300 und Vertrauenswürdigkeit 1300** im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Der LiegVermErlass gibt für diese Objektpunkte die Mindestqualität für die Vertrauenswürdigkeit nicht vor, da Objektpunkte mit der Datenerhebung 1300 (Aufgrund Anforderungen des LiegVermErlasses ermittelt) im schlechtesten Fall den Wert 1300 haben können.

Die Lageidentität der verwendeten Punkte ist anhand von Steinbreiten, Gebäudeseiten oder sonstigen Kontrollmaßen zu überprüfen (s. Abbildung 20). In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass der Anschluss an Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte am wirtschaftlichsten ist, da hier die Überprüfung der Lageidentität über die Gebäudeseiten sehr schnell erfolgen kann. Eine Alternative ist der Anschluss an vier Objektpunkte, wobei sich jeweils zwei Objektpunkte in unmittelbarer Nachbarschaft gegenseitig kontrollieren und der Nachweis in diesem Fall über die Abweichungen aus der Stationierungsberechnung erfolgen kann.

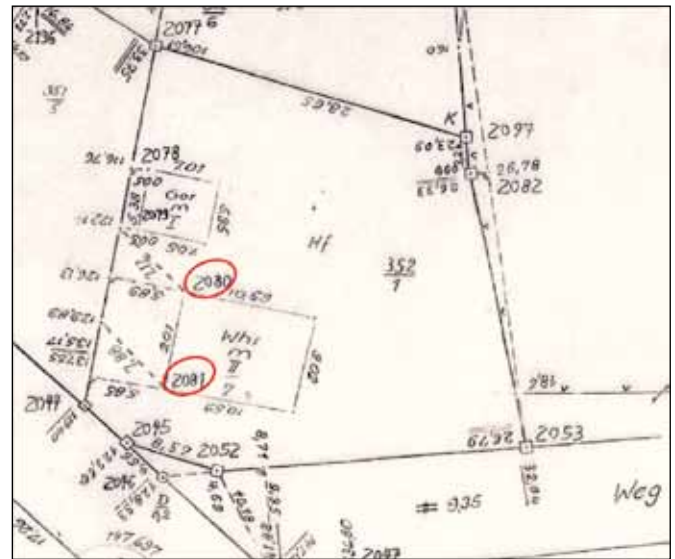
Die bestimmten Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkte erhalten die Datenerhebung 1400 und Vertrauenswürdigkeit 1300.

Werden diese Objektpunkte nur einmal bestimmt, ist die Vertrauenswürdigkeit der Aufnahme wie oben beschrieben zu gewährleisten. Eine abschließende Messung zu einem Anschlusspunkt ist ebenfalls durchzuführen und zu dokumentieren.

Zu Anlage 5, Nr. 4 Orthogonalverfahren

Neben dem satellitengestützten und den polaren Vermessungsverfahren ist in Ausnahmefällen für die **Erhebung von Gebäuden** das Orthogonalverfahren zulässig. Das Orthogonalverfahren ist **nur** noch für die Erhebung von Gebäuden mit **geringem Herstellungswert (bis 50 000 €) auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden** vorgesehen.

Die Koordinaten der Anfangs- und Endpunkte der verwendeten Vermessungslinie müssen mindestens mit der Datenerhebung 1400 und Vertrauenswürdigkeit 1300 im Liegenschaftskataster nachgewiesen sein oder in dieser Qualität berechnet werden können (s. Abbildung 21). Dieses gilt auch für Koordinaten von Gebäudeecken, die bei rechtwinkligen Gebäuden aus den Umringsmaßen abgeleitet werden können. Diese



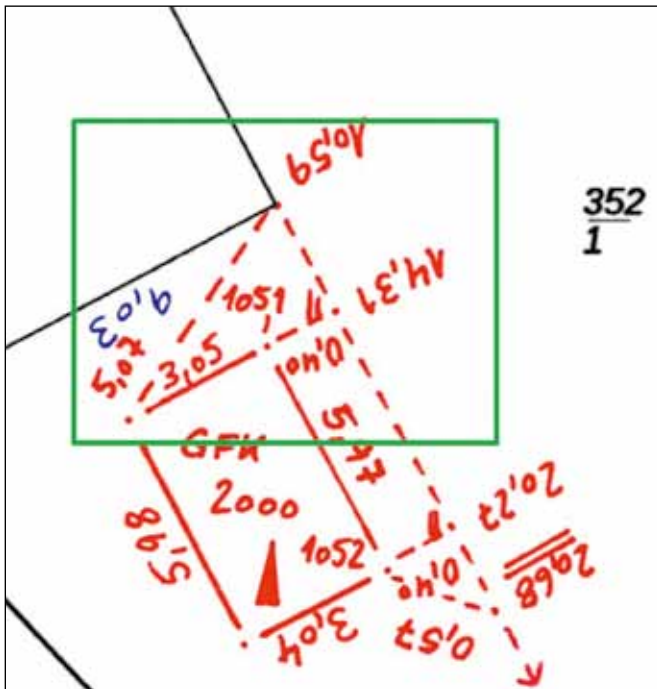


Abb. 23: Beispiel für die Kontrolle einer Orthogonalvermessung

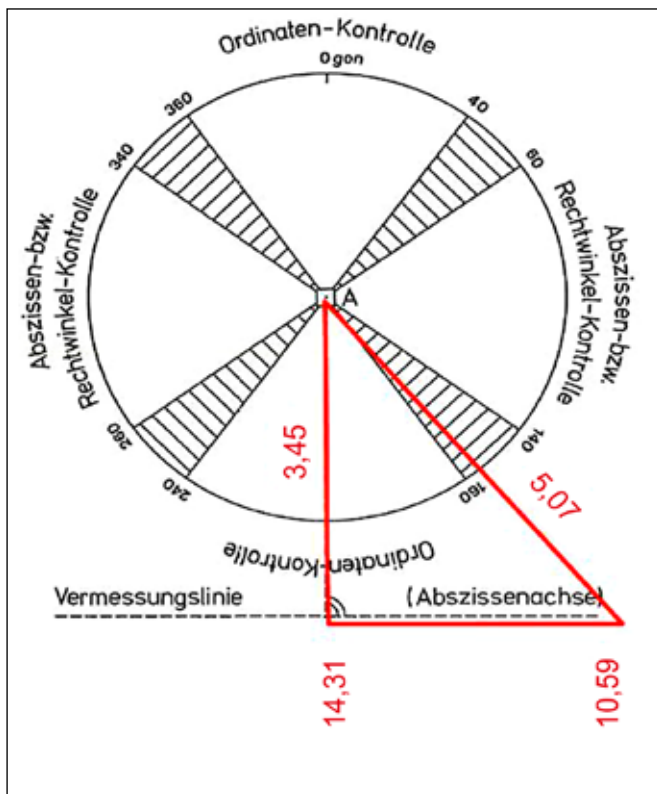


Abb. 24: Kontrolle einer Orthogonalvermessung (Quelle: VVLiegVerm, Anlage 2, Nr. 3.3)

Die Orthogonalvermessung ist **durch wirksame Streben zu kontrollieren** (s. Abbildung 23). Als wirksam kontrolliert gilt eine Strebe, wenn sie in den schraffierten Winkelbereichen der Abbildung 24 liegt.

Die Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkte sind zu koordinieren, zu nummerieren und mit der Datenerhebung 1400 und Vertrauenswürdigkeit 1300 in das Liegenschaftskataster einzutragen.

Die mit diesem Verfahren bestimmten Besonderen Gebäudepunkte können nicht Anfangs- oder Endpunkt einer Vermessungslinie für eine weitere Gebäudevermessung sein, da diese eine ungünstige Varianzfortpflanzung (Fehlerfortpflanzung) aufweisen und dies somit den allgemeinen Anforderungen an eine sachgerechte Liegenschaftsvermessung widerspricht.

In begründeten Einzelfällen kann auf eine Koordinierung und Nummerierung der erhobenen Besonderen Gebäude- und Bauwerkspunkte verzichtet werden, wenn der Aufwand für die Berechnung unverhältnismäßig hoch wäre (z. B. unkoordiniertes Baugebiet). In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass die Liegenschaftsgrafik unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft fortgeführt werden kann.

Zu Anlage 5, Nr. 5 Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

In Anlage 5 sind die sich aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergebenden Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit in einer Tabelle zusammengestellt worden. Hieraus lässt sich erkennen, dass die nach dem LiegVermErlass bestimmten **Objektpunkte** grundsätzlich die Einstufung **Datenerhebung 1300** und **Vertrauenswürdigkeit 1200** erhalten. Nur für Aufnahme- und Sicherungspunkte sind höhere Einstufungen vorgesehen. Besondere Gebäude- und Besondere Bauwerkspunkte sind eventuell entsprechend dem Bestimmungsverfahren abzustufen.

Zu Anlage 8 Fortführungsriß

Der Fortführungsriß ist entsprechend den Vorgaben der Anlage 8 anzufertigen. Die grafische Darstellung erfolgt in Anlehnung an die DIN 18 702 (1976-03 Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne).

Angaben zur tatsächlichen Nutzung bzw. zu weiterer Topografie sind mit aufzuführen; dabei steht die Aktualität im Vordergrund; Angaben auf Dezimeter sind dazu ausreichend.

Da die Legende der Liste zum Fortführungsriß mit ihren Erläuterungen relativ lang ist, wurde die Möglichkeit der **dynamischen Legende** gegeben. Es sind somit nur die verwendeten Abkürzungen aufzuführen.

Zu Anlage 9 Auswertung

Zu Anlage 9, Nr. 5 Berechnung von Flurstücksflächen

Qualitätssicherung und -verbesserung findet sich auch bei den Flächen im Liegenschaftskataster wieder. Sobald neue Flurstücke entstehen, die Flurstücksgrenzen im ganzen Umfang ermittelt werden, eine Fehlerberichtigung oder Qualitätsverbesserung erfolgt, ist eine Flächenberechnung vorzunehmen. Die **Berechnung** der Fläche erfolgt grundsätzlich **aus Koordinaten** der nummerierten Grenzpunkte (vorliegende oder mindestens berechenbare Koordinaten mit der Datenerhebung 1400 und Vertrauenswürdigkeit 1300). Sofern dazu Koordinaten berechnet werden, sind diese ebenfalls zur Eintragung einzureichen.

Nach der Berechnung erfolgt der **Vergleich** mit der vorliegenden **amtlichen Fläche**. Bei Flächenberechnungen gibt es nur noch zwei Klassen für die größte zulässige Abweichung. Die größte zulässige Abweichung bei der Flächenberechnung aus Vermessungszahlen wurde gestrichen, da sie nur gering von der größten zulässigen Abweichung aus Koordinaten abweicht (s. Abbildung 25).

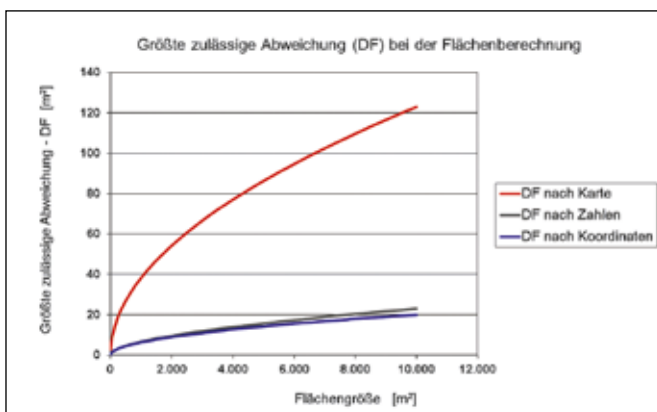


Abb. 25: Größte zulässige Abweichungen bei der Flächenberechnung nach LiegVermErlass vom 03.08.2005, Anlage 7

Aus der Abweichung zwischen berechneter und amtlicher Fläche ergibt sich die **Entscheidung** über die **einzutragende Flurstücksfläche**. Hierbei gibt es die folgenden Möglichkeiten:

1. Die größte zulässige Abweichung bei der Flächenberechnung wird unterschritten. Die neu berechnete Fläche ist nicht als amtliche Fläche einzuführen. Im Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden, wenn das bisherige Flächenmaß zweifelsfrei verbessert wird. Dann ist die berechnete Fläche als neue amtliche Fläche einzuführen.
2. Die größte zulässige Abweichung bei der Flächenberechnung wird überschritten. Die berechnete Fläche ist als neue amtliche Fläche einzuführen.

Als Sonderfall gilt die Einführung einer **Sollfläche**. Um diese Bedingung gewährleisten zu können, müssen alle Grenzpunkte festgestellt mit der Datenerhebung 1300 und Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen. Eine Dokumentation der Sollfläche im Fortführungsriss ist erforderlich.

Als Ausnahme ist wie bisher die Flächenberechnung als „**Rest durch Abzug**“ zugelassen. Damit ist sehr restriktiv umzugehen. Diese Ausnahme ist nur für entstehende Flurstücksflächen, bei denen Koordinaten nicht hinreichend vorliegen oder berechnet werden können, zulässig. In diesem Fall hat ein Vergleich zwischen der nach der Liegenschaftsgrafik bestimmten Fläche und der größten zulässigen Abweichung bei der Flächenberechnung nach Tabelle 1, Spalte 3 zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Qualität des Liegenschaftskatasters ist ggf. die Fläche aus der Liegenschaftsgrafik des ALKIS

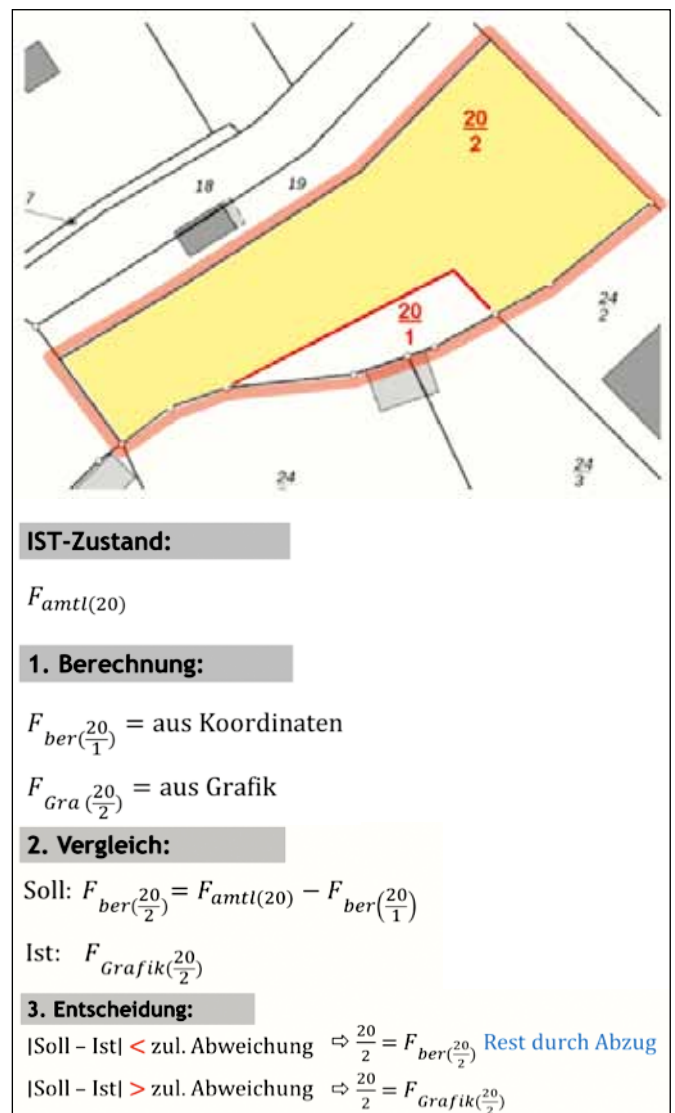


Abb. 26: Beispiel einer Flächenberechnung aus Rest durch Abzug

als verbesserte Fläche einzuführen. In Abbildung 26 ist ein schematisches Beispiel dargestellt.

Besonders hinzuweisen ist auf die Folgen der Änderung einer Flächenangabe bei Arbeiten zur Qualitätsverbesserung bzw. bei einer nachträglichen Neuberechnung infolge einer Grenzfeststellung. Die Eintragung der neuen Fläche bewirkt die Änderung des Flurstückskennzeichens und stellt einen **Verwaltungsakt** dar. Die Beteiligten sind vorher anzuhören (s. a. Meyer; Roßkamp (2014), S. 30).

Zu Anlage 12 Amtliches Grenzdokument

In der Überschrift ist herausgearbeitet worden, dass in dem jeweiligen Amtlichen Grenzdokument die Beurkundung der Grenzfeststellung mit oder ohne Abmarkung erfolgen kann. Im Einzelfall kann aber auch ein Grenzfeststellungsvertrag kombiniert mit einer Abmarkung beurkundet werden (s. Abbildung 27).

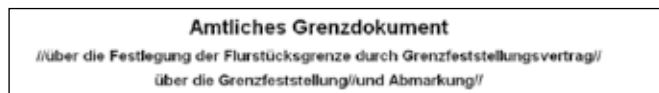


Abb. 27: Überschrift des Amtlichen Grenzdokumentes

Das Amtliche Grenzdokument ist für alle amtlichen Vermessungsstellen verbindlich.

Die Verbindung mit Schnur und Prägesiegel mehrerer Blätter wird durch die gemeinsame Kopfzeile ersetzt. Wird die Fertigungsaussage auf einem gesonderten Blatt abgegeben, so ist sie über die gemeinsame Kopfzeile der jeweiligen Liegenschaftsvermessung zuzuordnen. Diese beinhaltet auch die Nummerierung als zusätzliches Blatt.

Innerhalb des Amtlichen Grenzdokumentes ist die Möglichkeit eröffnet worden, die mit „//“ beginnenden Zeilen zu streichen, sofern sie nicht benötigt werden, oder an den freien Stellen Eintragungen vorzunehmen.

So ist z. B. die Liste der Beteiligten grundsätzlich Bestandteil des Amtlichen Grenzdokumentes. Werden die Beteiligten namentlich in der Skizze aufgenommen, so kann auf die Liste der Beteiligten verzichtet werden.

Angaben in eckigen Klammern dienen als Platzhalter und sind von der jeweiligen Vermessungsstelle auszufüllen. Ein Beispiel für die Beurkundung des Amtlichen Grenzdokumentes enthält Abbildung 28. Nicht benötigte Zeilen und Leerräume sind zu entwerfen.

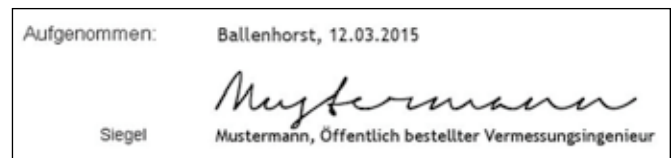


Abb. 28: Beispiel für die Beurkundung des Amtlichen Grenzdokumentes

Weiterhin ist gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Wappengesetzes (NWappG) das Landeswappen in Farbe zu führen.

Hinweis:

Das Dokument wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet abrufbar unter www.lgln.de

Literaturhinweise

Rechtsvorschriften

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I S. 42, 2909; BGBl. 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29.06.2015, BGBl. I S. 1042

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2722

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976, Nds. GVBl. 1976, S. 311, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009, Nds. GVBl. 2009, S. 361

Niedersächsisches Wappengesetz (NWappG) vom 08.03.2007, Nds. GVBl. 2007, S. 117

Umsatzsteuergesetz (UStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.02. 2005, BGBl. I S. 386, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2014, BGBl. I S. 2417

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (MessEV) vom 11.12.2014, BGBl. I S. 2010

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 2003, BGBl. I, S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07. 2013, BGBl. I S. 2749

Verwaltungsvorschriften

Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO), Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18.08.2006 — 12-02201/02202 —, Nds. MBl. S. 1226

Aktualität des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster, Erl. d. MI vom 08.01.2007 —34 - 23412 / 4—, außer Kraft getreten

Einrichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder (Festpunktfelderlass), RdErl. v. 25.02.1988, Nds. MBl. S. 219, mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft getreten, Bek. d. StK v. 01.12.2008, Nds. MBl. S. 1210, außer Kraft getreten

Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass), RdErl. d. MI v. 18. 05. 2015 — 43-23410/100 —, Nds. MBl. S. 683

Fortführung des Liegenschaftskatasters Teil II (Fortführungserlaß II), RdErl. d. MI v. 22.03.1965, Nds. MBl. S. 347, i. d. F. vom 10.07.1974, Nds. MBl. S. 1319, außer Kraft getreten

Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung), RdErl. d. MI v. 30.07.2014 — CIO-02850/0110-0003—, Nds. MBl. S. 592

Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugserlass) vom 15.10.2014 —43-23100-100 —, Nds. MBl. S. 674

Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass), RdErl. d. MI v. 03.08.2005 — 34-23410/100—, Nds. MBl. S. 587, außer Kraft getreten

Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (VVLiegVerm), RdErl. d. MI v. 22.11.1985 — 57-23410/1—, Nds. MBl. S. 1063, außer Kraft getreten

Anweisungen

DIN 1319-1:1995-01, Grundlagen der Messtechnik – Teil 1: Grundbegriffe, in DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (2013): DIN-Taschenbuch 111, Geodäsie, 7. Auflage, Berlin: Beuth Verlag

DIN 18 702:1976-03, Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne, in DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (2013): DIN-Taschenbuch 111, Geodäsie, 7. Auflage, Berlin: Beuth Verlag

AFIS-ALKIS-ATKIS-Datenübermittlung – Fachtechnische Datenübermittlungsrichtlinien, Teil II A, Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (Hrsg.), online im Internet unter: http://www.lgn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22189&article_id=95991&_psmand=35, 01.09.2015

Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unter Berücksichtigung des amtlichen Bezugssystems ETRS89 mit UTM – Abbildung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation (Hrsg.), online im Internet unter: http://www.lgn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27888&article_id=51708&_psmand=35, 01.09.2015

Fachliteratur

Gomille, Ulrich (2014): Niedersächsisches Vermessungsgesetz – Kommentar, 2. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag

Kerkhoff, Heinz (1996): Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen, in Niedersächsisches Innenministerium (Hrsg.): Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Heft 1, 46. Jhrg., Hannover, online im Internet unter: http://www.lgln.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33531&article_id=133796&psmand=1012, 01.09.2015

Kopp, Ferdinand O.; Ramsauer, Ulrich (2010): Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar, 11. Auflage, München: C. H. Beck

Lambers, Berthold (2015): FODIS für Aufgabenträger nach § 6 NVermG – Bericht über die Einführung, in Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) (Hrsg.): FORUM, Heft 1/2015, online im Internet unter: http://bdvi-forum.de/BDVI/Hefte/FORUM_1_2015.pdf, 04.09.2015

Meyer, Helmut; Roßkamp, Hajo (2014): Flächenangaben im Liegenschaftskataster, in Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.): Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Heft 2+3, 64. Jhrg., Hannover, online im Internet unter: http://www.lgln.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33531&article_id=117881&psmand=1012, 01.09.2015

o. V. (2003): Erweiterte Begründung zum Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen, in Niedersächsisches Innenministerium (Hrsg.): Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Heft 1, 53. Jhrg., Hannover, online im Internet unter: http://www.lgln.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33531&article_id=132638&psmand=1012, 01.09.2015

Witte, Bertold; Schmidt, Hubert (1995): Vermessungskunde und Grundlagen der Statistik für das Bauwesen, 3. Auflage, Stuttgart: Wittwer

Wittern, Andreas; Baßlsperger, Maximilian (2007): Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht – Grundriss für Ausbildung und Praxis, 19. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer

Bericht über die Dienstbesprechungen

Von *Katrin Weke*

Begleitend zur Einführung des Runderlasses Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) vom 18.05.2015 wurden mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVermG im Mai und Juni 2015 insgesamt vier Dienstbesprechungen in Westerstede und Hannover durchgeführt.

Inhaltlich wurden durch die Mitglieder der Projektgruppe „Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters“ die Regelungen des LiegVermErlass vorgestellt. Der Schwerpunkt lag hierbei insbesondere auf den Neuerungen. Zu großen Teilen sind die vorgestellten Inhalte in die Anmerkungen zum LiegVermErlass in diesem Heft eingeflossen.

Zusätzlich wurde von Thorsten Hoberg der Entwurf des neuen Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG) vorgestellt.

Die Dienstbesprechungen und die Anmerkungen zum LiegVermErlass sollen dazu beitragen, die Arbeitsweisen anzugleichen sowie das Verständnis und die Akzeptanz für die getroffenen Regelungen zu fördern. Darüber hinaus boten die Dienstbesprechungen Raum für Fragen, Anmerkungen und Diskussionen.



Dirk Beening, Kirstin Flüssmeyer, Carsten Bruns, Jens Alves und Thorsten Hoberg (v. l. n. r.)

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1+2 · 65. Jahrgang
Hannover, September 2015

Schriftleitung:

Sandra Rausch;
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20-65 07
E-Mail: sandra.rausch@mi.niedersachsen.de

Siegmar Liebig;
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Reinhard Dieck;
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 – 65 08
E-Mail: reinhard.dieck@mi.niedersachsen.de

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Verlag, Druck und Vertrieb:
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Alle Beiträge in diesem Nachrichtenheft sind urheberrechtlich geschützt; sie geben nicht in jedem Fall die Auffassung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder.

Anschriften der Mitarbeiter

Christina Brandt; RD Northeim
Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim

Eckhard Grela;
Landesvermessung und Geobasisinformation
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Norbert Hösl; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Bernd Leonard; RD Hameln-Hannover
Falkestraße 11, 31785 Hameln

Michael Lintemann; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Hajo Roßkamp; RD Oldenburg-Cloppenburg
Stau 3, 26122 Oldenburg

Katrin Weke; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Ansprechpartner für die NaVKV „vor Ort“

Doris Kleinwächter;
LGLN – Zentrale Aufgaben
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (0511) 6 46 09 – 3 84
E-Mail: doris.kleinwaechter@lgl.niedersachsen.de

Dr. Volker Stegelmann;
LGLN – Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
Tel.: (05 31) 4 84 – 20 40
E-Mail: volker.stegelmann@lgl.niedersachsen.de

Dr. Birgit Elias;
LGLN – Landesvermessung und Geobasisinformation
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (05 11) 6 46 09 – 1 42
E-Mail: birgit.elias@lgl.niedersachsen.de

Hinweise für Autorinnen und Autoren:

Beiträge für die NaVKV werden von der Schriftleitung auf CD-ROM mit einem Ausdruck oder per E-Mail (Ref43@mi.niedersachsen.de) angenommen. Der Text ist im Fließtext als Microsoft Word-Dokument bereitzustellen. Soweit Tabellen, Grafiken oder andere Abbildungen verwendet werden, sind diese als analoge Druckvorlage oder entsprechende Grafik (Format EPS) oder Bilddatei (Format TIF oder JPG) abzugeben; in dem Text sind dazu die entsprechenden Stellen mit dem Datei- oder Abbildungs-namen z. B. (Autor001.tif) in rot und zentriert zu markieren. Bitte beachten: Keine Absatznummerierungen vornehmen, Textuntergliederungen werden durch Schriftfarbe und Schriftschnitt unterschieden. Dateien, die für die Versendung per E-Mail oder CD-ROM komprimiert werden, sind im Format ZIP zu versenden.

Der Autor versichert, über die Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich der Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Die Schriftleitung orientiert sich bei der Nutzung von Abbildungen vornehmlich an den §§ 22 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes sowie den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen kann, trotz sorgfältigster Prüfung durch die Schriftleitung, nicht übernommen werden.

NOTIZEN